



RTK Stabsstelle KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Bundesnetzagentur
per E-Mail an

auslegung-gs@bnetza.de

DER KREISAUSSCHUSS

Kreientwicklung

Sachbearbeiterin: Frau Grein

Zimmer : 3514

Telefon : (06124) 510 - 308

Telefax : (06124) 510 - 18451

e-Mail : yvonne.grein@rheingau-taunus.de

Servicezeiten : nach Vereinbarung

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen :

Datum: 20. August 2018

**Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14i Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a. F.**

Betreff der BNetzA: Vorhaben2, Abschnitt D

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rheingau-Taunus-Kreis gibt zu o.g. Vorhaben fristwährend folgende Stellungnahme ab:

1. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit der Trasse sollte vollständig auf den Bau der Höchstspannungsübertragungsleitung verzichtet werden.
2. Sollte das nicht möglich sein, ist aufgrund der geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch die linksrheinische Trassenvariante zu realisieren.
3. Sollte das nicht möglich sein, ist eine erdverkabelte Trasse entlang der A 3 zu realisieren (siehe Anlage A).
4. Sollte das nicht möglich sein, sind die von der Stadt Idstein und den Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten vorgeschlagenen kleinräumigen Trassenalternativen zu realisieren.

Darüber hinaus bringt der Rheingau-Taunus-Kreis die im Schriftsatz der Kanzlei W2K vom 16. August 2018 aufgeführten Einwendungen vor (siehe Anlage B). Hinsichtlich der Anlagen zum Einwendungsschriftsatz verweisen wir auf die von Rechtsanwalt Bauer von W2K am 17. August 2018 persönlich bei Ihnen hinterlegten Unterlagen.

In einer Sitzung am 28. August 2018 wird sich der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises erneut mit der Bundesfachplanung Ultranet befassen. Gegebenenfalls aus der Beschlussfassung entstehende zusätzliche Aspekte werden wir Ihnen dann umgehend mitteilen.



Ich weise zudem noch darauf hin, dass ein Auslegungszeitraum, der bis auf einen Tag vollständig in den hessischen Sommerferien liegt, meines Erachtens nicht dazu geeignet ist, das Ziel einer möglichst breiten Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

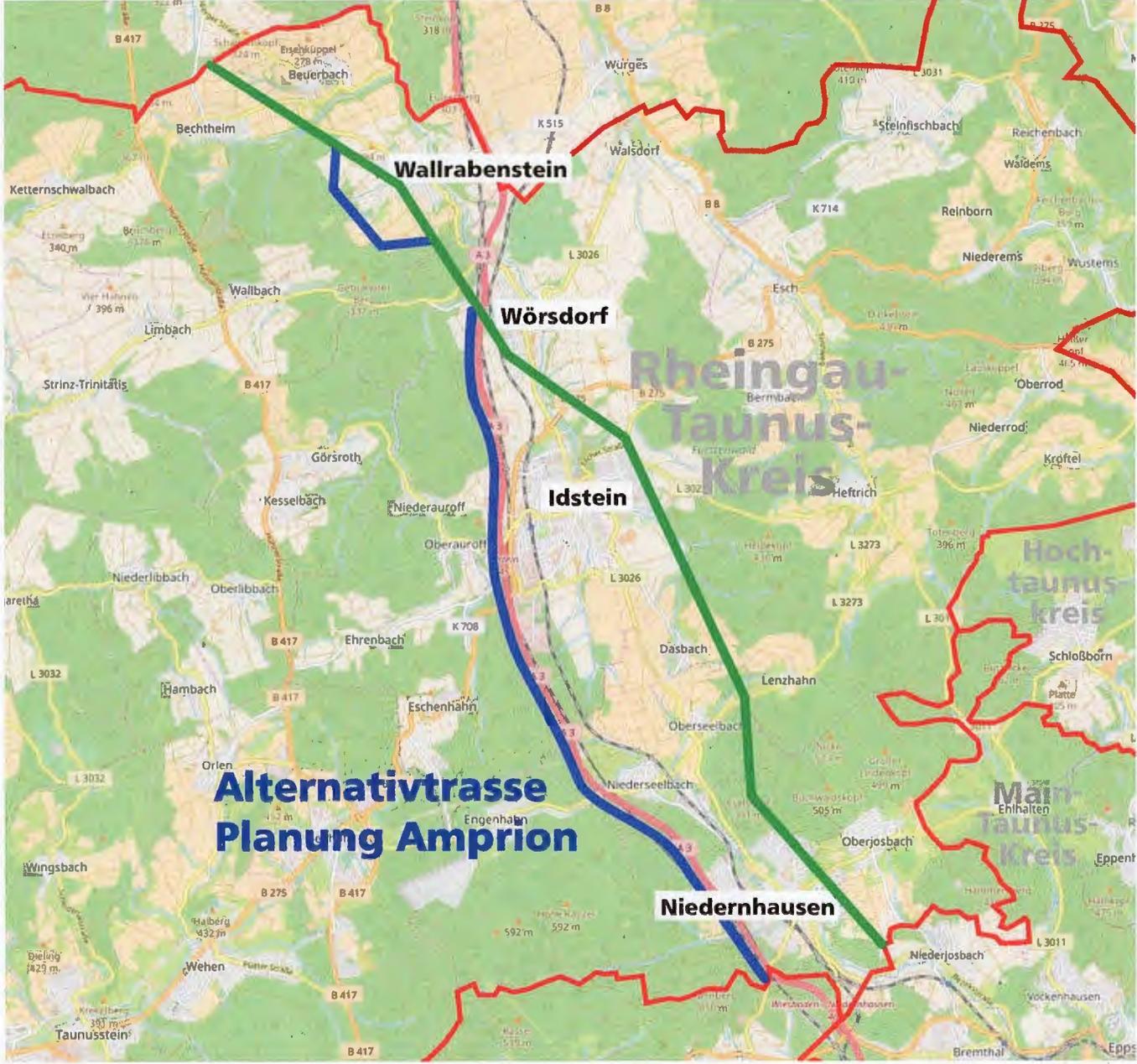


Frank Kilian
(Landrat)

Anlage A: Alternative regionale Erdkabeltrasse entlang der A 3

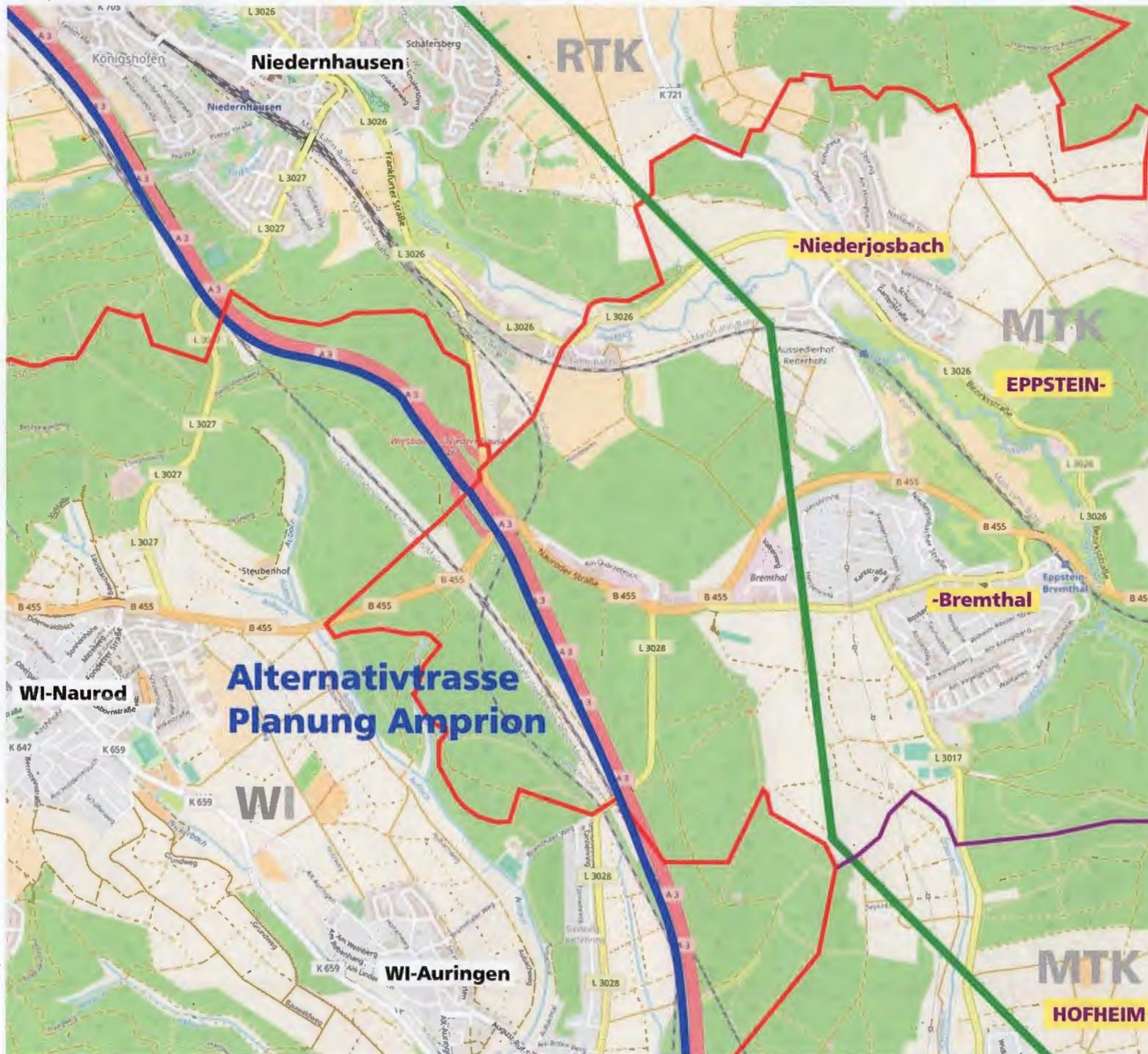
Anlage B: Schriftsatz der Kanzlei W2K vom 16.08.2018

AUFLAGE A
NORD



**Alternativtrasse
Planung Amprion**

AUFLAGE A
SüD



Bundesnetzagentur
Referat 801 / Vorhaben Nr. 2
Postfach 8001
53105 Bonn

Freiburg, 16.08.2018
Rechtsanwalt Prof. Dr. Kupfer
Sekretariat Uschi Fojtu
Durchwahl *49 (761) 21114944

unser AZ: 18/0141-KUP/sch
(Bitte angeben)

**Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14i Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F.**

Betreff der BNetzA: Vorhaben2, Abschnitt D

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage auf uns lautender Vollmacht (**Anlage 1**) zeigen wir die anwaltliche Vertretung des Rheingau-Taunus-Kreises, vertreten durch den Landrat Frank Kilian, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwallbach an. Unsere Mandantin hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegen die beantragte Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) beauftragt.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für den Abschnitt D des Vorhabens 2 des

Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg) gestellt.¹ Diesbezüglich führt die Bundesnetzagentur derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG und § 14i UVPG a. F. durch.

Namens und im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises erheben wir gegen das Vorhaben die nachfolgenden

E i n w e n d u n g e n :

¹ Bekanntmachung der Bundesnetzagentur im Internet (ohne Datum).

Inhaltsverzeichnis

A. Aufriss	10
B. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch die Bestandsleitung in der heutigen Ausprägung.....	15
I. Bestandsleitung – heutiger Zustand	16
II. Keine Durchführung einer Planfeststellung für Gesamtsanierungsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010	17
1. Regelungen zur Planfeststellung bei Änderung von Höchstspannungsleitungen zwischen 2001 und 2008.....	17
2. Erfordernis der Planfeststellung gem. § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006.....	18
2.1 Änderung.....	19
2.1.1 Keine Abdeckung der vorgesehenen Maßnahmen aufgrund bestandskräftiger früherer Zulassungsentscheidungen.....	19
2.1.2 Ausführungen der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin und der Hessischen Energieaufsicht.....	20
2.1.2.1 Der „Planfeststellungsbeschluss“ des RP Wiesbaden vom 05.11.1925 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung.....	22
2.1.2.2 Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung	23
2.1.2.2.1 Inhalte und Rechtsnatur des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 nach § 4 Abs. 2 EnWG (1935)	24
2.1.2.2.2 Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik	27
2.1.2.2.3 Keine Erfüllung der Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978	28
2.1.2.2.4 Mitteilung der Beendigung der Baumaßnahmen der RWE an die Hessische Energieaufsicht vom 19.11.1991	29
2.1.2.2.5 Der Nichtbeanstandungsbescheid begründet für nicht umgesetzte Maßnahmen keinen „Ewigkeitscharakter“	30
2.1.2.3 Wirkung der sog. „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“	32
2.1.3 Fazit zu den vorgetragenen Gründen der Entbehrlichkeit der Planfeststellung	33

2.2	§ 43 Satz 1, Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i.d.F. vom 09.12.2006 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG.....	33
2.2.1	Berührung öffentlicher Belange	34
2.2.2	Beeinflussung von Rechten Dritter	34
2.2.3	UVP-Pflicht.....	35
2.3	Keine Entscheidung nach § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG.....	36
2.4	Fazit – keine plangegebene Vorbelastung mangels Beachtung der Regelungen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.....	37
III. Irrelevanz der tatsächlich bestehenden Belastung.....		37
C. Rechtsfehler in der Bundesfachplanung		38
I. Formelle Rechtsfehler		39
1.	Zuständigkeit.....	39
2.	Verfahren.....	40
2.1	Bundesfachplanung nicht statthaft	40
2.2	Unzureichende SUP bzw. unzureichender Umweltbericht	40
2.2.1	Unzureichende Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a.F.42	
2.2.1.1	Festlegung der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG. 42	
2.2.1.2	Allgemeine Kritik an der von der Vorhabenträgerin gewählten Systematik	42
2.2.1.3	Unzutreffender Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.....	43
2.2.1.3.1	Zitierte Rechtsprechung betrifft nicht die SUP bzw. den Umweltbericht	43
2.2.1.3.1.1	BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988 – 7 NB 2/88.....	44
2.2.1.3.1.2	BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5/95	44
2.2.1.3.1.3	BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995 – 11 VR 16/95.....	45
2.2.1.3.1.4	BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07	45
2.2.1.3.1.5	Übrige zitierte Rechtsprechung.....	46
2.2.1.3.1.6	Zusammenfassung	46
2.2.1.3.2	Keine Übertragung der Rechtsprechung zur planerischen Alternativenprüfung auf die vernünftige Alternativenprüfung	46
2.2.1.4	Zusammenfassung	47
2.2.2	Unzureichende Ermittlung des Ist-Zustands, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F.....	48
2.2.2.1	Karte B.2.1.2.1	48

2.2.2.1.1	Orte zum dauerhaften Aufenthalt, § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV.....	49
2.2.2.1.2	Unvollständige Darstellung des Ist-Zustands in Karte B.2.1.2.1	50
2.2.2.1.2.1	Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 (Hochheim am Main).....	50
2.2.2.1.2.2	Trassenkorridorsegment 01-073 (Niedernhausen)	51
2.2.2.1.2.3	Trassenkorridorsegment 01-060 (Wallrabenstein, Hünstetten)	52
2.2.2.1.2.4	Trassenkorridorsegment 01-077 (Bremthal, Eppstein)	52
2.2.2.1.2.5	Stadt Hochheim am Main.....	52
2.2.2.1.2.6	Stadt Hofheim am Taunus.....	53
2.2.2.1.2.7	Stadt Eppstein.....	54
2.2.2.1.2.8	Stadt Idstein.....	54
2.2.2.1.2.9	Stadt Flörsheim am Main	55
2.2.2.1.2.10	Niedernhausen.....	55
2.2.2.1.2.11	Beispielhafte Aufzählung weiterer Unvollständigkeiten	56
2.2.2.1.3	Ergebnis.....	56
2.2.2.2	Karte B.2.1.1.1; keine Auswertung der Bebauungspläne	57
2.2.2.3	Zusammenfassung.....	58
2.2.3	Unzureichende Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F.	59
2.2.3.1	Rechtmäßigkeit der Vorbelastung.....	59
2.2.3.2	Unvollständige Angabe der Vorbelastung; Problematik: Gesamtbelastung	60
2.2.4	Unzureichende Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F.	62
2.2.5	Umweltbericht verstößt gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F.	66
2.2.5.1	Zu den Anforderungen § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F.....	66
2.2.5.2	Zur Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.....	69
2.2.5.3	Zusammenfassung.....	71
2.2.6	Zusammenfassung zu C.I.2.2	71
2.3	Unzureichende Prüfung der Raumverträglichkeit.....	72
2.3.1	Einschränkungen zum Untersuchungsgegenstand	73
2.3.2	„Nutzung der Bestandsleitung“ rechtfertigt nicht per se den Ausschluss jedweder anderweitiger Alternativtrassen.....	74
2.3.3	Vorgezogene Abwägung anstelle einer Konformitätsprüfung.....	77
2.3.4	Fazit zur Raumverträglichkeitsstudie.....	78
2.4	Unzureichende Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG.....	78

2.4.1	Keine Anstoßwirkung	79
2.4.2	Unzulässige Beschränkung der zulässigen Zeichen.....	80
2.4.3	Unzutreffende Angabe der rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	81
2.4.4	Rechtsfolge.....	81
2.5	Unzulässige Erschwernisse bei Erhebung der Einwendungen.....	82
II.	Materielle Rechtsfehler.....	82
1.	Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG	82
1.1	Sicherheit.....	83
1.1.1	Gefährdung der Versorgungssicherheit durch „Umschaltoption“	83
1.1.2	Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch den Abbau der Bestandsleitung	84
1.1.3	Beeinträchtigung der Sicherheit durch schädliche Umwelteinwirkungen .	85
1.2	Preisgünstigkeit	85
1.3	Effizienz	85
1.4	Umweltverträglichkeit.....	86
2.	Verstöße gegen zwingendes Recht.....	87
2.1	Abweichung vom Bundesbedarfsplan, keine Planrechtfertigung	88
2.1.1	Festlegung im Bundesbedarfsplan	88
2.1.2	Das konkrete Vorhaben – Umschaltoption	88
2.1.3	Keine Planrechtfertigung.....	90
2.2	Erfordernisse der Raumordnung	91
2.2.1	LEP Hessen	91
2.2.2	Regionalplan Südhessen.....	94
2.2.3	Verstoß gegen den LEP und den Regionalplan.....	94
2.2.4	Raumordnungswidrigkeit des Vorhabens	96
2.2.4.1	Relevante Erfordernisse der Raumordnung	97
2.2.4.2	Beschränkung der Konfliktrisikobewertung	98
2.2.4.3	Beschränkung der Bewertung der raumordnerischen Konflikte	98
2.2.4.4	Bewertung der Konformität bei einem Neubau der Leitung im Vorschlagskorridor.....	99
2.2.4.5	Bewertung der Konformität bei Nutzung der Bestandsleitung	99
2.2.4.6	Gegenpositionen zum „Wegwägen des Mindestabstandsgebotes“ durch die Vorhabenträgerin.....	100

2.2.5	Fazit zur „Abwägung“ der Vorhabenträgerin im Rahmen der Konformitätsfeststellung	104
2.3	Städtebauliche Planung	104
2.3.1	Flächennutzungspläne	104
2.3.1.1	Allgemeiner Teil	104
2.3.1.2	Widersprüchliche/unvollständige Darstellung der Betroffenheit in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG.....	105
2.3.2	Bebauungspläne	106
2.3.2.1	Allgemeiner Teil	106
2.3.2.1.1	Vorfestlegung auf die Bestandstrasse.....	106
2.3.2.1.2	Unzutreffende Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB	107
2.3.2.1.3	Darstellung der Betroffenheit der Bauleitplanung in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG.....	108
2.3.2.1.4	Unvollständige Darstellung der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung.....	109
2.3.2.2	Ausgesuchte Beispiele konkreter Betroffenheiten von Bebauungsplänen durch das Vorhaben.....	110
2.4	Naturschutzrecht.....	110
2.5	Immissionsschutzrecht	112
2.5.1	Spezifika von Ultranet: HGÜ, Hybridleitung und Umschaltoption.....	113
2.5.2	TA-Lärm.....	114
2.5.2.1	Angaben der Vorhabenträgerin	115
2.5.2.2	TA-Lärm ist zwingendes Recht.....	116
2.5.2.3	Keine Gemengelage nur wegen Bestandsleitung	117
2.5.2.4	Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung.....	119
2.5.2.5	Keine Irrelevanz des Emissionsbeitrags.....	120
2.5.2.5.1	Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA-Lärm nicht gegeben – Vorbelastung und Gesamtbelastung fehlen.....	121
2.5.2.5.2	Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA-Lärm.....	122
2.5.2.5.3	Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm.....	122
2.5.2.5.4	Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm.....	123
2.5.2.5.5	Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 f. TA-Lärm	124
2.5.2.6	Zwischenergebnis: Verstoß gegen TA-Lärm	124
2.5.3	26. BImSchV	130
2.5.3.1	Fehlende Betriebsarten, fehlende Gesamtbetrachtung.....	130
2.5.3.2	Rechtlicher Maßstab für Gleichstromanlagen.....	132

2.5.3.2.1	Einhaltung des Grenzwerts für die magnetische Flussdichte – Gesamtbetrachtung	134
2.5.3.2.2	Zu wenige Immissionsorte	134
2.5.3.2.3	Vermeidung indirekter Effekte	136
2.5.3.2.4	Minimierungsgebot.....	137
2.5.3.3	Rechtlicher Maßstab für Niederfrequenzanlagen.....	140
2.5.3.4	Zwischenergebnis: Verstoß gegen 26. BImSchV	141
2.6	Erdverkabelung – kein Erdverkabelungsverbot infolge des fehlenden „E“	142
3.	Abwägungsfehler	142
3.1	Gebot der Konfliktbewältigung.....	143
3.1.1	Heutige Gesamtbelastung in der SUP	143
3.1.2	Belange des Rheingau-Taunus-Kreises.....	144
3.2	Prüfung alternativer Trassenkorridore	145
3.2.1	Allgemeine Planungsgrundsätze und Vorhabenbezogene Planungsziele für Ultranet; Nichtberücksichtigung der Rechtswidrigkeit der Vorbelastung.	146
3.2.2	Nichtberücksichtigung der Auswirkungen der Umschaltoption	147
3.2.3	Nichtberücksichtigung eines weiteren Planfeststellungsbedürfnisses	149
3.2.4	Keine zuverlässige Beurteilung der Preisgünstigkeit aufgrund unvollständiger Berücksichtigung entstehender Kosten	149
3.2.5	Fazit.....	150
3.3	Vorzugswürdige Alternativen Rheingau-Taunus-Kreis.....	150
3.3.1	Alternativen 2a und 2b – linksrheinische Trassen	150
3.3.2	Autobahnparallele (erdverkabelt).....	151
3.3.3	Kleinräumige Verschwenkungsvorschläge der Kommunen	152
3.4	Abwägungsdirektiven.....	153
3.4.1	Trennungsgebot, § 50 S. 1 BImSchG.....	153
3.4.2	Verstoß gegen das Abwägungsgebot – Bündelungsgebot – Gebot der Nutzung vorhandener Trassen/Bestandsleitung.....	153
3.5	Abwägung als Auffangebene	155
3.5.1	Immissionsschutz unterhalb der zwingenden Grenzwerte	155
3.5.1.1	Lärm	155
3.5.1.2	EMF.....	155
3.5.2	Erdverkabelung der Alternativen 1a und 1b	156
3.5.2.1	Prinzipien zur Erdverkabelung nach BBPlG.....	157

3.5.2.2	Verstärkung durch das Ziel Nr. 5.3.4-5 des LEP	157
3.5.2.3	Extreme Betroffenheiten im Einzelfall	158
3.5.2.4	Doppelter Rechtsirrtum	158
D.	Stellungnahmen der Fachämter des Rheingau-Taunus-Kreises	160
I.	Denkmalschutz	160
II.	Immissionsschutzbehörde:	163
III.	Untere Naturschutzbehörde:	163
IV.	Untere Wasserbehörde:	164
E.	Keine Planfeststellungsfähigkeit von Ultramet	165

A. Aufriss

Das Bundesfachplanungsverfahren ist einzustellen, weil die Bundesfachplanung für das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben nicht statthaft ist. Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben in Abweichung vom Bundesbedarfsplan derart modifiziert, dass es nicht mehr unter die Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz fällt (C.II.2.1 = S. 88 ff.). Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „**Umschaltoption**“ – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb auf ein- und derselben Leitung – gefährdet sie sogar die vom Gesetzgeber für das Vorhaben Nr. 2 vorgesehene Transportfunktion. Nach ihren eigenen Ausführungen rechnet sie infolge der Umschaltoption mit partiellen Totalausfällen und Kraftwerksabschaltungen.² Ist das von der Vorhabenträgerin jetzt beantragte Vorhaben aber nicht kongruent mit dem Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans – und auch mit keinem anderen der dort benannten Vorhaben – darf auch keine Bundesfachplanung für dieses Vorhaben durchgeführt werden. Insgesamt wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin keine Leitung für den Vollzug der Energiewende errichten will – zumindest nicht ausschließlich –, sondern – zumindest auch – eine i.d.S. herkömmliche Leitung zum kleinräumigeren Transport von „Kohlestrom“ vorhalten will. Indem die Vorhabenträgerin nach eigenem Bekunden zur Erreichung dieses Zwecks sogar Abstriche bei der Funktionsfähigkeit der Leitung als HGÜ in Kauf nimmt, plant sie ein anderes Vorhaben als das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans. Dieses von ihr im vorliegenden Verfahren verfolgte Vorhaben ist aber kein NABEG-Vorhaben, sondern nach EnWG planfeststellungspflichtig. Für das Vorhaben in seiner jetzt vorliegenden Ausgestaltung darf keine Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben ist vielmehr ein Raumordnungsverfahren als Vorbereitung für die Planfeststellung nach § 43 EnWG durchzuführen!³ Zuständig für die raumordnerische Vorbereitung dieses Vorhabens ist nicht die Bundesnetzagentur, sondern die für Raumordnung zuständige Landesbehörde – hier: das Regierungspräsidium Darmstadt.

Wichtig ist dabei: Die **Umschaltoption** ist – auch aus Sicht der Vorhabenträgerin (!) – **nur** deshalb **notwendig, weil das Vorhaben in der Vorschlagstrasse geführt werden soll**. Heute sind auf dem bestehenden Mastensystem bereits zwei Leitungssysteme installiert: ein 380-

² Kapitel 3, S. 4 f.

³ Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 43 EnWG, EnLAG und NABEG *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 5h ff.

kV-Wechselstromleitungssystem und ein Leitungssystem, das ebenfalls im 380-kV-Wechselstrombetrieb geführt werden könnte – tatsächlich aber nicht genutzt wird (B.I = S. 16). Würde die Vorhabenträgerin – wie vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan vorgesehen – ihr Vorhaben als reine Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung an anderer Stelle errichten, wäre der Einbau einer Umschaltoption überhaupt nicht notwendig, da auf dem heutigen – dann von der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung unberührten – Mastensystem bereits zwei Wechselstromübertragungssysteme installiert sind. Um den Wechselstromnetzbetrieb zu ermöglichen, müsste die Vorhabenträgerin nur das heute nicht genutzte – zweite – Wechselstromübertragungssystem einschalten, sie müsste aber nicht die neue HGÜ-Leitung auf Wechselstrombetrieb umschalten. Sie könnte die neue HGÜ-Leitung an anderer Stelle als Erdkabel errichten – so wie auch alle anderen HGÜ-Vorhaben des Bundesbedarfsplans.

Sollte sich die Bundesnetzagentur der hier vertretenen Auffassung nicht anschließen, dass

- eine Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt auf ein und derselben Leitung, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität) etwas anderes ist als eine Gleichstromübertragungsleitung,
- dabei die Umschaltoption überhaupt nicht notwendig ist, weil die Vorhabenträgerin einfach die heute bereits bestehenden Wechselstromübertragungssysteme nutzen kann und soll,

sondern sollte die Bundesnetzagentur stattdessen – rechtsfehlerhaft – die Bundesfachplanung fortsetzen, sind die folgenden Erwägungen – hilfsweise – maßgeblich:

Die Vorhabenträgerin hat übersehen, dass der im Zuge der Errichtung des Vorhabens erfolgende Umbau des heute bereits bestehenden 380-kV-Wechselstromleitungssystems – die sog. Bestandsleitung – grundsätzlich selbst planfeststellungsbedürftig ist. Argumentativer Dreh- und Angelpunkt der Vorhabenträgerin zur Rechtfertigung ihres Leitungsbauvorhabens ist, dass das von ihr geplante neue Leitungssystem – das sog. „Ultranet“ – deshalb mit Blick auf seine Auswirkungen kaum ins Gewicht fallen würde, weil dieses neue Leitungssystem ganz überwiegend ein auf bereits bestehenden Masten existierendes altes Leitungssystem ersetzt. Folglich könnten alte Masten weitergenutzt werden – neue Masten müssten kaum

errichtet werden; vor allem gehe es um „Anpassungen wie Isolatoren und Leiterseiltausch“.⁴ Lediglich vereinzelt („punktuell“)⁵ könnten Änderungen an den bestehenden Mastgestängen oder einzelne Masterhöhungen bzw. Mastneubauten notwendig werden. Da eine bereits existierende Leitung ersetzt werde, handele es sich schließlich auch nicht um eine echte Zusatzbelastung. Deshalb falle es auch nicht wirklich ins Gewicht, wenn viele Menschen einer erhöhten Lärmbelastung und verstärkten elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden.

Diese bloß vordergründig eingängige Argumentation steht am Anfang – „**Vorhabenspezifisches Planungsziel: Nutzung bestehender Freileitungen**“ –, setzt sich aber bis in vielfältig verästelte Detailfragen fort. So hält die Vorhabenträgerin beispielsweise den von ihrem neuen Leitungssystem ausgehenden Lärm deshalb für unproblematisch, weil

- sie selbst (!) die einschlägigen Richtwerte zunächst mit Blick auf die Bestandsleitung erhöht,
- sie meint, etwa durch Bebauungsplan festgesetzte reine Wohngebiete müssten mit Blick auf die Bestandsleitung als Gemengelage qualifiziert werden und
- wegen der möglichen Verwendung besonders dicker Leiterseile sei ein ganz erheblicher Abschlag bei der künftigen Geräusentwicklung vorzunehmen;
- aus all dem folge schließlich die Irrelevanz des von Ultranet künftig ausgehenden Lärms.

Bei genauerem Hinsehen bricht der Ansatz der Vorhabenträgerin jedoch schnell in sich zusammen.

Dies zunächst deshalb, weil die **Bestandsleitung zumindest formell rechtswidrig** ist. Im Rahmen des letzten Ausbaus Ende der 2000er-Jahre war die dort durchgeführte Errichtung des 2. Leitungssystems bereits planfeststellungsbedürftig.

⁴ Kapitel 1, S. 2, Rn. 1.4. (Hauptdokument).

⁵ Kapitel 1, S. 2, Rn. 1.4. (Hauptdokument).

Dies aber auch weil die Argumentation auf **Detailebene** nicht überzeugt. Die Vorhabenträgerin kann nicht einfach die Richtwerte der TA-Lärm für sich erhöhen. Eine Bestandsleitung auf einzelnen Grundstücken begründet keine Gemengelage. Außergewöhnlich leise, weil extrem dicke, Leiterseile sind extrem schwer. Derart schwere Leiterseile können nicht einfach auf alte Masten aufgeseilt werden. Viele Masten müssten verstärkt – wahrscheinlich mit neuen Fundamenten versehen oder durch höhere Masten ersetzt werden. Und das durch Ortslagen! Vor diesem Hintergrund zu behaupten, der von Ultramet künftig ausgehende Lärm sei irrelevant, geht vollständig an den rechtlichen Anforderungen vorbei.

Bricht der **Ansatz der Vorhabenträgerin, eigentlich sei Ultramet nur eine Ersatzbeseilung auf einem bereits bestehenden Mastenverbund**, aber erst einmal weg, wird offensichtlich, dass bereits die Alternativenprüfung von völlig falschen Prämissen ausgegangen ist.

Die Vorhabenträgerin wird ihr Vorhaben tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen (Masterrhöhungen, -verstärkungen und der Errichtung neuer Masten, dem Einbau von Konvertern im Multiterminalbetrieb usw.) realisieren können. Folglich muss auch die Bestandsleitung (das heute bereits bestehende und mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Leitungssystem) in erheblichem Umfang geändert werden. Diese Änderung der Bestandsleitung ist für sich selbst genommen planfeststellungsbedürftig. Hierzu finden sich jedoch weder Planungen noch Erläuterungen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Dabei ist eine mit dem Vorhaben verbundene weitere planfeststellungsbedürftige Maßnahme an einer bestehenden Leitung ein, insbesondere für die Alternativenprüfung, maßgeblicher Gesichtspunkt. Die Änderung der Bestandsleitung ist nämlich bei allen anderen Alternativen nicht notwendig. Überhaupt kann die „Umschaltoption“ vollständig wegfallen, wenn die Vorhabenträgerin ihr Vorhaben an anderer Stelle realisiert und die heutigen Bestandsleitungssysteme nutzt.

Die Vorhabenträgerin hat eine unzureichende SUP⁶ durchgeführt, sodass der Umweltbericht nicht den Anforderungen aus § 14g UVPG a. F. genügt. Neben den aufzuzeigenden Details springt insbesondere ins Auge, dass die Vorhabenträgerin zahlreiche Schulen und Kindergärten nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt anerkennt. Zudem verstößt sie gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F., die es interessierten Bürgern erleichtern sollen, sich am Ver-

⁶ Die „Strategische Umweltprüfung“ wird im Rahmen dieser Einwendungen auch als „SUP“ bezeichnet.

fahren zu beteiligen (**Anstoßfunktion**). So versetzt der Umweltbericht den Laien nicht in die Lage zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre eigenen Belange von dem Plan/Programm berührt werden und es fehlt an der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung.

Hinzu kommt, dass sich die Vorhabenträgerin auch in Bezug auf die Betroffenheit der Kommunen vorschnell auf die Bestandstrasse festlegt, was sie zu unzutreffenden Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB verleitet. Dieses Vorgehen der Vorhabenträgerin führt zu einer unvollständigen Darstellung der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung.

All dies werden wir in der Folge im Einzelnen darlegen. Im **Ergebnis** zeigt sich, dass auf der Grundlage der jetzt vorgelegten Unterlagen eine **rechtmäßige Bundesfachplanung ausgeschlossen** ist.

- Bleibt die Vorhabenträgerin bei der jetzt vorgesehenen Ausgestaltung des Vorhabens als **Wechselleitung** (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt auf ein- und derselben Leitung, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität), handelt es sich nicht um ein „NABEG-Vorhaben“; die **Bundesfachplanung ist einzustellen und Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG sind einzuleiten**.
- Der Einbau einer die Funktionsweise als Höchstspannungsübertragungsleitung gefährdenden „**Umschaltoption**“ ist **nicht erforderlich**, wenn das Vorhaben an anderer Stelle errichtet und die heute bereits bestehenden Wechselstromübertragungssysteme tatsächlich genutzt werden.
- Der im Zuge der Realisierung des Vorhabens notwendige **Umbau der Bestandsleitung ist seinerseits grundsätzlich planfeststellungsbedürftig**. Hierzu finden sich in den Unterlagen keinerlei Planungen oder Erläuterungen.
- Ändert die Vorhabenträgerin das Vorhaben dahingehend, dass es wieder unter **Nr. 2 des Bundesbedarfsplans** subsumiert werden kann (Verzicht auf Wechselleitung und Beschränkung auf Gleichstromnetzbetrieb), **muss die Bundesfachplanung mit neuen, dann fachlich korrekten Unterlagen wiederholt werden**.

In keinem Fall kann auf der Grundlage der jetzt vorliegenden Unterlagen die Festlegung eines Trassenkorridors für ein nachfolgendes Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 NABEG erfolgen.

B. Keine schutzmindernde Vorbelastung durch die Bestandsleitung in der heutigen Ausprägung

Das vorliegende Verfahren zeichnet sich durch das Spezifikum aus und krankt zudem im rechtlichen Sinne daran, dass die Vorhabenträgerin meint, es liege auf der Hand, dass „Ultranet“ auf die Bestandsleitung aufzuseilen, zumindest aber in allergrößten Teilen in der Bestandstrasse zu führen sei. In der Erörterung zum benachbarten Planungsabschnitt A wurde am 26.06.2018 ausgeführt, bei Ultranet handele es sich um keinen Neubau, sondern lediglich um eine „Änderung der Bestandsleitung“. Dieser Ansatz zieht sich durch das gesamte Verfahren. Insbesondere bei der – tatsächlich nicht ernsthaft durchgeführten – Alternativenprüfung und bei der Frage der Schutzminderung durch Vorbelastung ist er prägend. Dieser Ansatz ist aber von vornherein verfehlt, da die Bestandsleitung in ihrer heutigen Ausprägung schon nicht planfestgestellt, damit – zumindest formell – rechtswidrig und folglich rechtlich nicht in der Lage ist, die andauernde Fortsetzung und Steigerung der Belastungen der Bevölkerung zu rechtfertigen.

Zunächst ist Klarheit darüber zu schaffen, wie die Bestandsleitung heute tatsächlich ausgestaltet ist und von der Vorhabenträgerin genutzt wird (B.I).

Die Bestandsleitung ist formell rechtswidrig, **da die zwischen 2008 und 2010 durchgeführte Generalsanierung zwischen Koblenz und Hofheim-Marxheim damals bereits planfeststellungspflichtig gewesen ist.** Die vorliegenden Unterlagen aus der Zeit vor der Generalsanierung liefern keine Anhaltspunkte, die gegen die Planfeststellungsbedürftigkeit sprechen (B.II). Die verbleibende tatsächliche Vorbelastung rechtfertigt keine umfassende Schutzminderung (B.III).

I. Bestandsleitung – heutiger Zustand

Derzeit sind zwei Leitungssysteme auf den Masten installiert. Beide Leitungssysteme – kurz: Leitungen – sind geeignet, mit Wechselstrom betrieben zu werden. Die eine Leitung wird als 380-kV-Stromkreis betrieben. Für den zweiten Stromkreis wurden erst im Zuge der Generalsanierung der Jahre 2008 bis 2010 die baulichen Voraussetzungen geschaffen, einen 380-kV-Stromkreis zu betreiben. Die zur Begründung dieser Baumaßnahme angeführte Erhöhung der Betriebsspannung von 220 kV auf 380 kV wurde beim zweiten Stromkreis auch nach Abschluss der Umbauarbeiten gleichwohl nicht umgesetzt. Dieser Stromkreis wird aktuell überhaupt nicht genutzt, ist also unbeschaltet.

Die Vorhabenträgerin stellt einen Vorschlagskorridor vor, dessen Trassenachse bis auf geringfügige Ausnahmen der heutigen Bestandsleitung entspricht. Der Vorschlagskorridor im Abschnitt D verläuft von Weißenthurm über Koblenz, Eitelborn, Holzappel, Kirberg, Hünstetten, Idstein, Eppstein, Marxheim und Bischofsheim nach Riedstadt. Das Vorhaben hat eine Übertragungsleistung von 2 Gigawatt (GW) und soll als ± 380 -kV-Verbindung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) und Voltage Source Converter (VSC)-Technik realisiert werden.⁷ Der Vorschlagskorridor verläuft im Stadtgebiet der Stadt Hofheim neben dem erwähnten Stadtteil Marxheim auch über die Hofheimer Stadtteile Wildsachsen, Langenhain und Diedenbergen.

Dabei soll das Vorhaben weitestgehend auf bestehenden Drehstromleitungen, der Bestandsleitung durch Umstellung von Drehstrom (AC)- auf Gleichstrom (DC)-Technologie umgesetzt werden. Hierzu soll im Regelfall **eines der beiden vorhandenen** Drehstromsysteme der jeweiligen Bestandsleitung zur Gleichstromübertragung umgenutzt werden. Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„An den Bestandsleitungen sind dafür überwiegend nur geringe Anpassungen wie Isolatoren- und Leiterseiltausch (Leitungskategorie (LK) 2, vgl. Anhang A.1.1) notwendig. Punktuell sind auch einzelne Mastneubauten (LK 3) geplant.“⁸

⁷ S. 2-1 der Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁸ Gliederungspunkt 1.4 S.1-2 der Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

II. Keine Durchführung einer Planfeststellung für Gesamtsanierungsmaßnahmen in den Jahren 2008 bis 2010

Da die damals zuständige hessische Planfeststellungsbehörde⁹ keine Planfeststellung für die umfassenden in Hessen belegenen Gesamtsanierungsmaßnahmen zwischen den Umspannungsanlagen Koblenz und Hofheim-Marxheim in den Jahren 2008 bis 2010 durchgeführt hat, geschweige denn zur Vornahme einer Planfeststellung eine gesetzlich vorgesehene Entscheidung vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen getroffen hat, kann die nicht planfestgestellte Bestandsleitung auch keine plangegebene Vorbelastung entfalten.

1. Regelungen zur Planfeststellung bei Änderung von Höchstspannungsleitungen zwischen 2001 und 2008

Ausweislich eines Berichts der FAZ vom 05.05.2018 (S. 53)¹⁰ hat der Unternehmenssprecher der Vorhabenträgerin ausgeführt, dass es erst seit wenigen Jahren Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen gebe und Planfeststellungsverfahren für vorhandene Anlagen nicht notwendig seien. **Dies stimmt nicht.**

Seit 2001, also seit 17 Jahren ist das Planfeststellungsverfahren bei **Änderungen von vorhandenen Energieleitungen** gesetzlich vorgesehen.

Durch Art. 20 des UVP-Änderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 1950 ff, S. 2018) wurde mit § 11a Abs. 1 EnWG 2001 erstmals ein Planfeststellungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV eingeführt, sofern nach dem UVP-Gesetz für diese Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Soweit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, war eine Plangenehmigung erforderlich. Diese entfiel in den Fällen von unwesentlicher Bedeutung, die sich ihrerseits nach den Regelungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG bestimmten.

⁹ Regierungspräsidium Darmstadt.

¹⁰ FAZ vom 05.05.2018 (S. 53) (**Anlage 2**).

Durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zum Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) wurde § 43 EnWG 2005 eingeführt. Die ab dem 17.12.2006 geltende Fassung des § 43 EnWG folgte dann nicht mehr dem bisherigen Lösungsmodell, wonach ein Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigt wurde.¹¹

Es wurde im Gesetzestext auch nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Änderung handelt.¹² Als Korrektiv wurde in § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG geregelt, dass von der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung nur abgesehen werde, wenn ein Fall der unwesentlichen Bedeutung vorlag. Für die Bewertung, ob eine Planfeststellung für die Generalsanierung der Jahre 2008 bis 2010 erforderlich war, ist mithin § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG maßgeblich. Dies verkennt die Hessische Energieaufsicht damals wie heute, wenn nunmehr dargelegt wird, dass es sich jetzt bei den Änderungen in den Jahren 2008 bis 2010 um eine „altersbedingte Stromkreissanierung“ gehandelt haben soll, die keine „wesentliche Änderung im Sinne des § 43 Energiewirtschaftsgesetzes“ gewesen sei.¹³ In den Ausführungen der Vorhabenträgerin war damals von „altersbedingter Stromkreissanierung“ nie die Rede.

2. Erfordernis der Planfeststellung gem. § 43 Satz 1 EnWG 2005 i. d. F. vom 09.12.2006

Gem. § 43 Satz 1 EnWG 2005 war zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Generalsanierung im Jahr 2008 eine Planfeststellung erforderlich, wenn eine „**Änderung** der Hochspannungsleitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt“ vorliegt.

¹¹ *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, 3. Aufl. 2014, § 43 Rn. 5. Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen (BGBl. I. S. 2833).

¹² *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, 3. Aufl. 2014, § 43 Rn. 13; *Pleiner*, Überplanung und Infrastruktur, 2016, S. 306.

¹³ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 30.07.2018 an die BI Niedernhausen Eppstein (**Anlage 3**).

2.1 Änderung

Ziel der Generalsanierung von 2008 bis 2010 war schließlich ausweislich eines Erläuterungsberichts der Amprion GmbH aus dem Jahr 2010 **die Erhöhung der Übertragungsleistung** zwischen den Umspannanlagen Koblenz und Marxheim von dem vorhandenen 220-kV-Stromkreis auf einen 380-kV-Stromkreis.¹⁴ In diesem Zeitraum wurden zur Vorbereitung der Erhöhung der Betriebsspannung auf 380 kV Masterhöhungen, Mastersetzungen, Umbeseilungen und ähnliches vorgenommen. Die umfangreichen **Substanzänderungen** belegen zunächst die Annahme einer Änderung.

Planfeststellungspflichtig war nach § 43 Satz 1 EnWG 2005 die Änderung bestehender Anlagen. Änderungen werden stets angenommen, soweit von den Inhalten bestehender Zulassungsentscheidungen durch Um- oder Ausbaumaßnahmen abgewichen wird¹⁵, also die vorgesehenen Maßnahmen vom Regelungsgehalt einer bestandskräftigen früheren Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt werden.¹⁶

2.1.1 Keine Abdeckung der vorgesehenen Maßnahmen aufgrund bestandskräftiger früherer Zulassungsentscheidungen

Entgegen der Äußerungen der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin¹⁷ und der Hessischen Energieaufsicht¹⁸ lagen keine ausreichenden Berechtigungen vor, von der Durchführung der Planfeststellung abzusehen. Die damaligen Um- und Ausbaumaßnahmen waren nicht durch bestandskräftige frühere Zulassungsentscheidungen gedeckt.

Dies betrifft

¹⁴ Erläuterungsbericht der Amprion GmbH vom 17.06.2010 (Az.: ETE-A-AG-FS) (**Anlage 4**).

¹⁵ *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, 3. Aufl. 2014, § 43 Rn. 13.

¹⁶ *Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum EnWG, 3. Aufl. 2014, § 43f Rn. 4.

¹⁷ Rechtsvorgänger der Amprion GmbH war bis zum 01.09.2009 der Übertragungsnetzbetreiber RWE Transportnetz Strom GmbH.

¹⁸ Schreiben vom 14.01.2010 und 16.02.2010 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an RA Rohel (**Anlagen 5 und 6**).

- den „Planfeststellungsbeschluss“ des damaligen Regierungspräsidiums Wiesbaden vom 05.11.1925¹⁹ (B.II.2.1.2.1),
- den Nichtbeanstandungsbescheid nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG 1935) vom 13.12.1935²⁰ des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 09.02.1978²¹ (B.II.2.1.2.2) und
- die sog. „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“, auf die die Hessische Energieaufsicht mit Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Rohel am 14.01.2010 und am 16.02.2010 verwiesen hat²² (B.II.2.1.2.3).

2.1.2 Ausführungen der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin und der Hessischen Energieaufsicht

Ausweislich eines Schreibens vom 03.08.2007 an einen Grundstückseigentümer gab die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin an, dass *„auch für die zukünftige Nutzung der Leitung mit einer Betriebsspannung von 2 x 380 kV die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen“*.²³ Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin teilte dem Magistrat der Stadt Hofheim mit Schreiben vom 11.07.2008 mit, dass der RWE *„auch für eine zukünftige Nutzung der Leitung mit einer Betriebsspannung von 2x 380-kV die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.“* Weiter: *„Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Raumordnungsverfahrens können wir vor dem Hintergrund des bereits seit dem Jahr 1926 genutzten Trassenraumes nicht erkennen, weil die heutige mit der historischen Flächeninanspruchnahme (Leitungsschutzstreifen und Linienführung) absolut deckungsgleich ist und über die geänderten/neuen Maststandorte*

¹⁹ Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 zum Bau einer Höchstspannungsleitung von Neuenahr nach Höchst gem. § 21 des Gesetzes zur Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 (GS. S. 221) i. V. m. dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.07.1922 (GS. S. 211) (**Anlage 7**).

²⁰ Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (EnWG) vom 13.12.1935 (RGBl I S. 1451; BGBl III 752-1 - EnWG 1935) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17.07.1946 (GVBl. S.188). Gem. Art. 123, 125 GG galt das EnWG 1935 als Bundesrecht weiter.

²¹ Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik (**Anlage 8**).

²² Schreiben vom 14.01.2010 und 16.02.2010 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an RA Rohel (**Anlagen 5 und 6**).

²³ Schreiben der RWE Transportnetz Strom GmbH an Herrn Bernstein vom 03.08.2007 (**Anlage 9**).

*schuldrechtliche und grundbuchrechtliche Veränderungen mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen wurden.*²⁴ In einem weiteren Schreiben an den Magistrat der Stadt Hofheim vom 02.02.2009 wird ausgeführt: *„Für diese mögliche Erhöhung der Betriebsspannung liegt uns die Nichtbeanstandung gemäß § 4 EnWG des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik aus dem Jahr 1977 vor“*²⁵.

Die Hessische Energieaufsicht hat am 14.01.2010²⁶ und am 16.02.2010²⁷ auf Anfrage des vorbenannten Rechtsanwaltes Rohel darauf verwiesen, dass es zwischen 2008 bis 2010 sog. „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“ zum Umgang mit § 43 EnWG 2005 gegeben haben soll.

Danach soll weder der Austausch von Leiterseilen noch die Erhöhung der Betriebsspannung auf die „genehmigten“ 380 kV eine Änderung im Sinne des § 43 EnWG 2005 darstellen.

Die Hessische Energieaufsicht stellte so die Maßnahmen nicht vollständig dar. Es ging bei der Gesamtanierung der Jahre 2008 bis 2010 auch nicht darum, lediglich die Betriebsspannung auf 380 kV hochzuschalten. Es mussten umfangreiche bauliche Tätigkeiten, wie z.B. die Ersetzung und Erhöhung von Masten und die Neubeseilung durchgeführt werden, um überhaupt eine Erhöhung der Betriebsspannung zu ermöglichen. **Die vorgetragenen Ausführungen der Hessischen Energieaufsicht berechtigten im Jahr 2008 nicht dazu, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.**

²⁴ Schreiben der RWE Transportnetz Strom GmbH an den Magistrat der Stadt Hofheim vom 11.07.2008 (**Anlage 10**).

²⁵ Schreiben der RWE Transportnetz Strom GmbH an den Magistrat der Stadt Hofheim vom 02.02.2009 (**Anlage 11**).

²⁶ Schreiben vom 14.01.2010 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an RA Rohel (**Anlage 5**).

²⁷ Schreiben vom 16.02.2010 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an RA Rohel (**Anlage 6**).

2.1.2.1 Der „Planfeststellungsbeschluss“ des RP Wiesbaden vom 05.11.1925 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung

Ob die in 2008 vorgesehene Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur historischen Flächeninanspruchnahme wirklich „absolut deckungsgleich“ war, wird angezweifelt. Diese Informationen liegen den Kommunen nicht vor. Es spielt aber auch keine Rolle, da sich die Vorhabenträgerin im Jahr 2008 zur Ablehnung der Durchführung einer Planfeststellung nicht auf die gleichartige Flächeninanspruchnahme beziehen durfte. Mit dem Artikelgesetz vom 27.07.2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie wurde dem gesetzgeberischen Willen entsprochen, die UVP-Pflichtigkeit und dem folgend die Planfeststellungspflicht auch bei **Änderungen an einer Bestandsleitung einzuführen.**²⁸

Im „Planfeststellungsbeschluss“ aus dem Jahr 1925 wurde die technische Ausgestaltung der Leitung überhaupt nicht festgelegt. Da der „Planfeststellungsbeschluss“ aus dem Jahr 1925 hierzu keine Vorgaben vorgesehen hatte, kann er auch nicht zur Begründung herangezogen werden, dass diese erfüllt wurden und so keine Änderungen vorliegen.

Der „Planfeststellungsbeschluss“ des damaligen Regierungspräsidiums Wiesbaden vom 05.11.1925²⁹ war Grundlage für die damaligen Grundstücksbelastungen. Die Bewertung, ob ein Planfeststellungsverfahren aufgrund der Gesamtanierung der Jahre 2008 bis 2010 erforderlich war, konnte so nicht mit dem Hinweis abgetan werden, dass

„die heutige (2008) mit der historischen Flächeninanspruchnahme (Leitungsschutzstreifen und Linienführung) absolut deckungsgleich ist und über die geänderten/neuen Maststandorte schuldrechtliche und grundbuchrechtliche Veränderungen mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen wurden“.

²⁸ *Missling* in Danner/Theobald, Energierecht, Kommentar, vor §§ 43 ff. EnWG Rn. 13.

²⁹ Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 zum Bau einer Höchstspannungsleitung von Neuenahr nach Höchst gem. § 21 des Gesetzes zur Enteignung von Grundeigentum vom 11.06.1874 (GS. S. 221) i. V. m. dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.07.1922 (GS. S. 211) (**Anlage 7**).

2.1.2.2 Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 vermittelt keine in 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Errichtung der zweiten 380-kV-Stromleitung

Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin bezog sich auf ihre Anzeigen nach § 4 Abs. 1 EnWG (1935) aus dem Jahr 1977 bzw. den Bauanzeigen nach § 88 Nr. 10 Hessische Bauordnung aus dem Jahr 1979 (HBO) und die entsprechenden „positiven Bescheide“.³⁰

Die zwischen 2008 bis 2010 vorgenommenen baulichen Maßnahmen zur Errichtung eines zweiten Dreh-Stromleitungssystems auf 380 kV mit dem Ziel der Erhöhung der Betriebsspannung waren nicht vom Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 gedeckt.

Hierfür werden

- die Inhalte und die Rechtsnatur des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 gem. § 4 Abs. 2 EnWG sowie der entsprechenden Anzeigen nach § 4 Abs. 1 EnWG (1935) (B.II.2.1.2.2.1) und
- die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides nach § 4 Abs. 2 EnWG (1935) des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 09.02.1978, die die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin nicht eingehalten haben, (B.II.2.1.2.2.2) vorgestellt.

Der Umstand, dass im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 ein Stromkreis weiterhin mit 220 kV betrieben werden durfte, vermittelt in 2008 keine ausreichende Genehmigung zur erstmaligen Errichtung und Betrieb eines zweiten 380-KV-Drehstromleitungssystems.

Dies ergibt sich daraus, dass

- die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides nach § 4 Abs. 2 EnWG (1935) des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 09.02.1978, nicht eingehalten hat (B.II.2.1.2.2.3);

³⁰ So im Schreiben der RWE Transportnetz Strom GmbH an die Stadt Hofheim vom 20.11.2008 (**Anlage 12**). Ebenso ausweislich der vorgenannten **Anlagen 10 und 11**.

- lt. Hessischer Energieaufsicht die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin 1991 mitgeteilt haben soll, dass die Baumaßnahmen aus dem Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 beendet worden wären (B.II.2.1.2.2.4);
- die Regelungen im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 keinen „Ewigkeitscharakter“ besitzen (B.II.2.1.2.2.5).

2.1.2.2.1 Inhalte und Rechtsnatur des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 nach § 4 Abs. 2 EnWG (1935)

Im Zuge der Errichtung des Atomkraftwerkes Mühlheim-Kärlich hat die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin, die RWE, am 21.06.1977 die Anzeige nach § 4 Abs. 1 EnWG 1935 bei der Energieaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz und am 19.09.1977 bei dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik gestellt. In der Anzeige vom 19.09.1977 wird mitgeteilt,

„dass das bestehende 220-kV-Gestänge bereits früher schon für eine Übertragungsspannung von 300 kV eingesetzt wurde. Es soll jetzt für zwei 380-kV-Stromkreise umgebaut werden und zwar dadurch, dass die hierfür nicht geeigneten Tragmaste durch neue Maste ersetzt werden.“³¹

Die RWE zeigte „folgende Netzerweiterung“ an:

*„Zwischen Pkt. Immendorf und Pkt. Marxheim
Umbau der bestehenden 220-kV-Leitung in eine Leitung für 2 x 380 kV
Länge: 62 km
davon 28,5 km in Hessen gelegen.
Beseilung: zwei 380 kV-Stromseile, 265/35 AL/St, 3erBündel, zunächst ein Stromkreis mit 380 kV, der andere weiterhin mit 220 kV betrieben.*

Die entsprechende Seilauflage zwischen den Pkt. Marxheim und Kriftel wurde bereits in unserem Schreiben vom 31.10.1974 mit angezeigt. In den Anlagen 4 und 5 (Übersichtspläne 1:25000 vom 02.02.1977 ist die Trasse der vorhandenen Leitung, die umgestellt werden soll, eingetragen.“

³¹ RWE AG Anzeige nach § 4 Abs.1 EnWG 1935 vom 19.09.1977 (siehe **Anlage 13**). Inwieweit die dort angesprochene Berechtigung zur Verwendung einer Übertragungsspannung von 300 kV bestand, wurde nicht ausgeführt und ließ sich auch nicht von den Kommunen ermitteln.

Am 09.02.1978 hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Nichtbeanstandungsbescheid nach § 4 Abs. 2 EnWG 1935³² erlassen.

Der Nichtbeanstandungsbescheid besitzt nicht die Rechtsnatur einer Genehmigung, sondern stellt eine Investitionskontrolle dar. In der amtlichen Begründung zum EnWG hieß es hierzu:

„Das Gesetz geht davon aus, dass die energiewirtschaftlichen Unternehmen in erster Linie selbst berufen sind, die vorbezeichneten Aufgaben aus eigener Kraft zu lösen ... Aus diesem Grunde ist ja auch die Stilllegung und der Bau der Energieanlagen nicht genehmigungspflichtig gemacht worden, sondern es wird nur ein Untersagungsrecht vorbehalten.“³³

§ 4 Abs. 2 EnWG 1935 betrifft keine behördliche Genehmigung. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung zur Anzeige. Eine Anzeige wird dann gefordert, wenn der Behörde Tatsachen mitgeteilt werden sollen, auf deren Basis dann eine Kontrolle erfolgen soll.

Nach § 4 Abs. 2 EnWG **kann** die zuständige Behörde die angezeigte Investition untersagen, wenn **Gründe des Gemeinwohls dies erfordern**. Es wird danach ein Ermessenstatbestand mit einem unbestimmten Rechtsbegriff verbunden. Zentraler Gesetzeszweck des EnWG vom 13.12.1935 war die sichere und preisgünstige Energieversorgung.

³² § 4 EnWG (1935) lautete zum Zeitpunkt der Erteilung des Nichtbeanstandungsbescheides wie folgt, wobei die überholten Bestimmungen durch Fettdruck (unterstrichen) kenntlich gemacht sind (**Anlage 14**):

- (1) *„Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieanlagen dem **Reichs**wirtschaftsminister Anzeige zu erstatten.*
- (2) *Der **Reichs**wirtschaftsminister kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen **innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige** beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann er **innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung** untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern. **Der Untersagung geht ein Untersagungsverfahren voraus.***
- (3) *Der **Reichs**wirtschaftsminister bestimmt den Umfang der Anzeigepflicht nach Abs. 1. Er erläßt die Vorschriften über Formen und Fristen für die Anzeige und das Untersagungsverfahren. **Er kann die im Abs. 2 bezeichnete Frist für die Untersagung verlängern.***
- (4) *Der **Reichs**wirtschaftsminister kann die Auskunftspflicht nach § 3 sowie die Anzeigepflicht nach Abs. 1 auch auf Energieanlagen erstrecken, die zum Betrieb anderer Unternehmen als Energieversorgungsanlagen gehören.“*

Der Inhalt dieser Vorschrift wird als Investitionskontrolle umschrieben, weil der zuständigen Behörde hierüber ein Recht zur Beanstandung und Untersagung des Vorhabens eingeräumt wird, falls Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Der Nichtbeanstandungsbescheid ist weder eine positive Genehmigung noch eine Bau- oder Betriebserlaubnis. Die Aussagekraft des Nichtbeanstandungsbescheides beschränkt sich allein darauf, im Sinne einer Investitionskontrolle festzustellen, dass die Maßnahme wirtschaftlich nicht unvernünftig ist.

³³ Ambos, in: ders./Bramkamp/van Rienen, Rechtsgrundlagen der Gasversorgungstechnik, 2. Auflage 1993, S. 53 f.

Diese Ziele bestimmen danach die Inhalte wie auch die Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs des Gemeinwohls.

Indem die RWE in den Anzeigen an die Kreisausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises, des Main-Taunus-Kreises und an die Kommunen nach § 88 Ziffer 10 der Hessischen Bauordnung vom 31.08.1976 (GVBl. I. S. 339) (HBO) hervorhebt, dass die damals rund 50 Jahre alte Hochspannungsfreileitung von Koblenz nach Kelsterbach des RWE nicht mehr in der Lage ist, den Anforderungen an den Netzbetrieb zu entsprechen, bezieht sie sich auf die Netzsicherheit.³⁴ In den Schreiben der RWE an die Kreisausschüsse heißt es gleichlautend:

„Die rund 50 Jahre alte Hochspannungsfreileitung von Koblenz nach Kelsterbach des RWE ist nicht mehr in der Lage, den heutigen Anforderungen an den Netzbetrieb zu entsprechen. Zur Erhöhung der Übertragungsleistung auf diesen Leitungsweg beabsichtigen wir, unter Wiederverwendung der bestehenden und dinglich gesicherten Trasse, die neue Leitung unter der im Betreff bezeichneten Bezeichnung zu errichten.

Wie Sie aus der Baubeschreibung ersehen können, sollen für den Betrieb verwendbare Maste stehen bleiben und konstruktiv verstärkt werden. Alle anderen Maste werden abgebaut und durch neue ersetzt.

Hiermit zeigen wir diese Bauvorhaben gem. § 88 Ziff. 10 der Hessischen Bauordnung vom 31.08.1976 an.“

Es folgt ein Hinweis auf die gleichlautenden Anschreiben an die Kommunen.

„Wir bestätigen hiermit, dass diese Leitung entsprechend den VDE-Bestimmungen 0210/5.69 sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.“

Sämtliche im Schreiben benannten Anlagen, nämlich die Baubeschreibung, ein Übersichtsplan, Lagepläne, Längenprofil und Mastbilder liegen den Kommunen nicht mehr vor.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hat am 11.10.1979 eine Kleine Anfrage von zwei Landtagsabgeordneten beantwortet. Daraus ergibt sich, dass die *„in Bau und Planung befindliche Hochspannungsfreileitung Nr. 2 Koblenz – Marxheim“* dem zuständigen Regierungspräsidenten gemäß § 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 04.07.1962³⁵ mitgeteilt

³⁴ Anzeige vom 10.08.1979 nach § 88 Ziffer 10 HBO der RWE AG an den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises (**Anlage 15**).

³⁵ Das Hessische Landesplanungsgesetz von 04.07.1962 (GVBl. I S. 311) sah i. d. F. vom 01.06.1970 (GVBl. I. S. 360) eine Raumordnungsplanung in den drei Stufen vor: Landesraumordnungsprogramm, regionale Raumordnungspläne und den Landesraumordnungsplan. Nach § 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes waren

wurde. Weiterhin, dass die Oberste Landesplanungsbehörde darüber zu entscheiden habe, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.³⁶ Ob und inwieweit dies parallel zum Anzeigeverfahren nach § 4 Abs. 1 EnWG 1935 tatsächlich geschehen ist, konnte von den Kommunen und den Kreisen nicht ermittelt werden.

2.1.2.2.2 Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik

Die Hessische Energieaufsicht hatte im Verfahren nach § 4 Abs. 2 EnWG 1935 in den Jahren 1977/78 vor Erstattung der Anzeige keine gesetzlichen Einflussmöglichkeiten. Doch hatte sie die Möglichkeit, dem Nichtbeanstandungsbescheid Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hier- von wurde im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 Gebrauch gemacht³⁷. So wurde dem RWE aufgegeben, dass **„die Errichtung der Anlagen bis zum 31. Januar 1980 beendet oder größtenteils in Angriff genommen sein musste.“**

Weiter:

„Wenn die zur Bauausführung gelangende Trasse von der in der Anzeige angezeigten abweicht, bitte ich mir den genauen Trassenverlauf mitzuteilen, sobald er ihnen bekannt ist. Den Baubeginn und die Inbetriebnahme bitte ich mir anzuzeigen. Die Entscheidung über andere, das genannte Bauvorhaben betreffende Anträge wird durch diesen Bescheid nicht vorgegriffen.“

Schließlich:

*„Beseilung: Zwei 380 kV-Stromkreise, 265/35 St3-er Bündel, **zunächst** ein Stromkreis mit 380 kV, **der andere weiterhin mit 220 kV betrieben.**“*

Abschließend:

*„**Wesentliche Änderungen des Investitionsvolumens oder des Trassenverlaufs machen eine erneute Anzeige erforderlich.**“*

raumbedeutsame Planungen auf Verlangen der obersten Landesplanungsbehörde, damals dem Hessischen Minister des Innern, mitzuteilen. (**Anlage 16**).

³⁶ So Hessischer Landtag Antwort des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 11.10.1979 Drucksache 9/1631 (**Anlage 17**).

³⁷ Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 (**Anlage 8**).

2.1.2.2.3 Keine Erfüllung der Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978

Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin hat die Bestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides nicht umfassend erfüllt.

Der Nichtbeanstandungsbescheid ist in Bezug auf die **Länge des Trassenverlaufs unklar**. Vom Punkt in Hofheim-Marxheim bis zur Landesgrenze von Hessen und Rheinland-Pfalz zwischen den Gemeinden Heringen und Netzbach sind es ca. 38 km und nicht 28,5 km. Danach fehlen im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 9,5 km des Trassenverlaufs. Der Nichtbeanstandungsbescheid umfasst so nicht den vollständigen Trassenverlauf. Der explizite Hinweis zwischen dem in Rheinland-Pfalz liegenden Netzverknüpfungspunkt in Immendorf und dem Netzverknüpfungspunkt in Hofheim-Marxheim verdeutlicht unseres Erachtens nicht, dass die Nichtbeanstandung für den gesamten hessischen Abschnitt gelten soll. Dagegen spricht die unzureichende Kilometerangabe.

Das RWE hat die Anlagen **nicht bis zum 31.01.1980 errichtet** bzw. es wurde nicht festgestellt, dass dies bis dahin **größtenteils in Angriff genommen** sein musste.

Das RWE hat überhaupt erst im August 1979 nach § 88 Ziffer 10 HBO gegenüber den Bauaufsichtsbehörden (dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Main-Taunus-Kreis) die Baumaßnahmen angezeigt.³⁸ Im Dezember 1979 teilten die Kreisausschüsse der RWE mit, dass gegen den Ausbau der vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung in eine 380-kV-Hochspannungsfreileitung **bauaufsichtlich** keine Bedenken bestehen³⁹.

So konnte die Errichtung der 380-kV-Stromleitung weder bis zum 31.01.1980 beendet noch „größtenteils in Angriff“ genommen werden. Die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin behauptete dagegen in einem Schreiben an die Stadt Hofheim vom 02.02.2009 nun sogar, dass die Baumaßnahmen im Jahr 1979 fertig gestellt wurden.⁴⁰

³⁸ Anzeigen vom 10.08.1979 nach § 88 Ziffer 10 HBO der RWE AG an den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises (**Anlage 15**), und an den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises (**Anlage 18**).

³⁹ Schreiben vom 18.12.1979 des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises (Bauaufsicht) an das Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (**Anlage 19**) und Schreiben vom 18.12.1979 des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises (Bauaufsicht) an das Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (**Anlage 20**).

⁴⁰ Schreiben der RWE Transsportnetz Strom GmbH an die Stadt Hofheim vom 02.02.2009 (**Anlage 11**).

Bis heute, also **40 Jahre** nach der Erteilung des Nichtbeanstandungsbescheides, hat das RWE bzw. ihre Rechtsnachfolgerin davon Abstand genommen, die 1977 angezeigte zweite 380-kV-Leitung **vollständig fertig zu errichten, die Betriebsspannung auf 380 kV zu erhöhen und diese zweite 380 kV-Stromleitung zu betreiben.**

Das RWE hätte also aufgrund der **wesentlichen Änderung** gegenüber dem Inhalt des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 eine erneute Anzeige nach § 4 Abs. 1 EnWG 1935 vornehmen müssen. Aufgrund der Nichtrealisierung des 1977 angekündigten Investitionsvolumens ist eine erhebliche Änderung gegenüber der angezeigten Investition anzunehmen. Eine wesentliche Änderung des Investitionsvolumens besteht auch in einer wesentlichen Verringerung des Investitionsvolumens. Unter Beachtung der Vorgaben des Nichtbeanstandungsbescheides hätte das RWE dies zumindest bis Ende Januar 1980 anzeigen müssen. Dies ist nicht geschehen.

2.1.2.2.4 Mitteilung der Beendigung der Baumaßnahmen der RWE an die Hessische Energieaufsicht vom 19.11.1991

Dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wurde nach eigenen Angaben am 19.11.1991, also fast 12 Jahre nach Fristende aus dem Nichtbeanstandungsbescheid von der RWE Energie AG schriftlich mitgeteilt, dass **das Bauvorhaben fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde.**⁴¹ Das erwähnte Schreiben der RWE Energie AG an die Hessische Energieaufsicht liegt den Kommunen nicht vor.

Dies belegt, dass sich die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin nicht umfassend an die Vorgaben des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 gehalten haben kann.

Die Hessische Energieaufsicht hat es faktisch zugelassen, dass das RWE von den Bestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides abweicht. Es fehlen konkrete Hinweise, ob die Hessische Energieaufsicht hier lediglich untätig geblieben ist oder ob eine nach außen wirkende relevante Entscheidung in Bezug auf die Erfüllung der Bestimmungen des Nichtbeanstandungsbescheides aus dem Jahr 1978 vorliegt.

⁴¹ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an die Eheleute Schehler vom 21.08.2009 (**Anlage 21**).

Auch wenn die Hessische Energieaufsicht in dem benannten Schreiben vom 21.08.2009 angibt, dass man aufgrund der Mitteilung des RWE aus dem **Jahr 1991** ihre Anforderungen als erfüllt angesehen habe⁴², wird hieraus nicht erkennbar, ob dies auch gegenüber der RWE angesprochen wurde. Selbst wenn eine Mitteilung gegenüber der RWE vorläge, beseitigt dies nicht die Rechtswidrigkeit, die aus der Nichtbeachtung der Vorgaben des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 folgt. Es liegt auch keine Duldung vor. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn die Behörde sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst war.⁴³ Dies war aber nicht der Fall. Mit dem Hinweis auf die Erfüllung der Anforderungen wird auch die darauf gerichtete Geltungswirkung des Nichtbeanstandungsbescheides ausgeschöpft.

2.1.2.2.5 Der Nichtbeanstandungsbescheid begründet für nicht umgesetzte Maßnahmen keinen „Ewigkeitscharakter“

Die Nichtbeanstandung vom 09.02.1978 war weder eine Bau- noch eine Betriebserlaubnis. Die Bauanzeigen nach § 88 Ziff. 10 HBO⁴⁴ erfolgten gegenüber den jeweiligen Kreisverwaltungen. Diese haben dann auch Ende 1979 dem RWE mitgeteilt, dass gegen die angezeigte Baumaßnahme keine bauaufsichtlichen Bedenken vorliegen.⁴⁵ Zudem teilte das RWE lt. Auskunft der Hessischen Energieaufsicht aus dem Jahr 2010 dieser mit Schreiben vom 19.11.1991 mit, dass das Bauvorhaben fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde. Nach Darstellung der Energieaufsicht seien damit auch die von der Energieaufsicht zu vertretenden Belange erfüllt worden.⁴⁶ Wenn also zum 19.11.1991 das Bauvorhaben von der Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde, dann unterliegt die Bewertung der dann neuen „Baumaßnahmen“ dem Rechtsregime zum Zeitpunkt der Durchführung dieser neuen „Baumaßnahmen“. Die Berechtigung, zunächst die zweite Stromleitung mit 220-kV-Stromkreis zu betreiben, bedeutet nicht, dass damit die im Nichtbeanstan-

⁴² Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an die Eheleute Schehler vom 21.08.2009 (**Anlage 21**).

⁴³ Zur Problematik der behördlichen Duldung: *Kment/Berger*, DVBl 2017, 1336 ff.

⁴⁴ Die Anzeigen nach § 88 Nr. 10 HBO erfolgten im August 1979. Danach ist die HBO in der Bekanntmachung ihre Neufassung – Fundstelle GVBl I S. 1 – vom 08.06.1977, in Kraft getreten am 07.06.1978 maßgeblich.

⁴⁵ Schreiben vom 18.12.1979 des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises (Bauaufsicht) an das Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (**Anlage 19**) und Schreiben vom 18.12.1979 des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises (Bauaufsicht) an das Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (**Anlage 20**).

⁴⁶ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung an die Eheleute Schehler vom 21.08.2009 (**Anlage 21**).

dungsbescheid ausgewiesenen notwendigen Errichtungsmaßnahmen zeitlich unbeschränkt errichtet werden dürfen. Der Inhaber einer Nichtbeanstandung kann sich – wie der Inhaber einer Erlaubnis oder einer Genehmigung – nicht darauf verlassen, dass ihm nicht ausgeschöpfte Teile auf „Ewig“ eingeräumt werden.

Schließlich war es einem Vorhabenträger in 2008 untersagt, **eine nicht ausgeschöpfte Planfeststellung auf „Ewig“ auszunutzen**. § 43a Satz 1 Nr. 1 EnWG 2005 bestimmte, dass für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe gilt, dass mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 10 Jahren nach seiner Unanfechtbarkeit begonnen wird. Dieser für die Planfeststellung geltende Rechtsgedanke, dass der Vorhabenträger festgestellte Maßnahmen nicht nach Belieben zeitlich umsetzen kann, gilt erst recht für den Fall, bei dem die Inhalte eines Nichtbeanstandungsbescheides nicht ausgeschöpft wurden. Soweit man sich auf die behördlich festgelegte Frist der Beendigung der Baumaßnahme (1980) bezieht, wären 29 Jahre ohne Ausschöpfung der Inhalte der Nichtbeanstandung vergangen. Es wären damals 18 Jahre vergangen, soweit man die Benachrichtigung des RWE zur Beendigung der Baumaßnahmen als Bezugszeitpunkt (1991) heranzieht.

In der Literatur wird die „Rheinlandleitung“ als Beispiel herangezogen, dass gesicherte Prognosen zur Steigerung des Transportbedarfs an Energie vorgelegen hätten, um die Notwendigkeit weiterer Ausbaustufen zu belegen. Eine Planung in Ausbaustufen kann bei Stromleitungen etwa erfolgen, wenn die errichteten Maste es erlauben, später weitere Stromkreise hinzuzufügen. Dafür müssten die Maste von vorneherein eine höhere statische Belastbarkeit und die entsprechenden Konstruktionen aufweisen. Spätere Erweiterungen müssten danach schon vorbereitet gewesen sein.⁴⁷ Diese baulichen Erweiterungen waren aber gerade Gegenstand der für 2008 bis 2010 vorgesehenen Baumaßnahmen, wurden also gerade nicht umfassend aufgrund der im Nichtbeanstandungsbescheid vom 09.02.1978 vorgesehenen Baumaßnahmen vorbereitet. Danach erfolgte gerade **kein „Spannungsupgrade“**⁴⁸, bei dem lediglich die Betriebsspannung erhöht wird und keine bauliche Veränderung erforderlich war.

⁴⁷ Pleiner, Überplanung von Infrastruktur, 2015, S. 153 f. mit Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, BVerwGE 147, 202 f.

⁴⁸ So 50Hertz, Amprion/TenneT/TransnetBW Grundsätze der Planung des deutschen Übertragungsnetzes, 2012, S.19.

Es ist im Übrigen zweifelhaft, ob in 1977 eine gesicherte Transportprognose vorlag. Schließlich ist das Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich kurz nach seiner Fertigstellung in 1986 schon 1988 vom Netz genommen worden und nie in den Dauerbetrieb gegangen.⁴⁹ Mit dem von dem RWE 1991 angezeigten Ende der Baumaßnahmen (jedenfalls nach Darstellung der Hessischen Energieaufsicht) waren lediglich die Baumaßnahmen für den Betrieb **einer 380-kV-Stromleitung** abgeschlossen.

Es lag 1977/78 keine **gesicherte Prognose** zum Ausbau vor. RWE war 2008 nicht (mehr) berechtigt, sich für die zur Gesamtanierung notwendigen Baumaßnahmen auf den Nichtbeanstandungsbescheid von 1978 zu berufen.

Danach konnte sich die Rechtsvorgängerin der Vorhabenträgerin nicht darauf verlassen, dass allein die Nichtbeanstandung der Errichtung und des Betriebs der zweiten 380-kV-Stromleitung vom Nichtbeanstandungsbescheid aus dem Jahr 1978 ausreichen würde, um ab dem Jahr 2008 die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung der 380-kV-Stromleitung vorzunehmen.

2.1.2.3 Wirkung der sog. „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“

Die sog. „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“ sind keine eigenständigen behördlichen Zulassungen, sondern höchstens interne behördliche Dienstanweisungen. Ob eine Änderung anzunehmen war, hat sich **nicht** nach „nicht veröffentlichten“ Kriterien der Hessischen Energieaufsicht zu richten. Diese begründet die Erstellung der Kriterien mit dem Ziel, die Praxis der hessischen Verwaltungsbehörden im Umgang mit dem § 43 EnWG 2005 zu standardisieren.

Die angesprochenen „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“ wurden weder veröffentlicht noch auf Nachfrage dem angeschriebenen Rechtsanwalt zur Verfügung

⁴⁹ Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich wurde am 01.03.1986 in Betrieb genommen, musste es wegen eines fehlerhaften Baugenehmigungsverfahrens schon 30 Monate nach der Erstkritikalität, am 09.09.1988 wieder vom Netz gehen.

gestellt. Es ließ sich nicht feststellen, ob die „Kriterien“ bei anderen Verfahren herangezogen wurden.

Wenn sie herangezogen worden wären, hätte diese Vorgehensweise nicht den zum Entscheidungszeitraum geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Die Entscheidung, ob die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aufgrund einer Änderung erforderlich war oder nicht, richtete sich 2008 allein nach dem EnWG 2005. Dies war dann auch der Regelfall. Es liegen Beispiele vor, nach denen das Regierungspräsidium in Darmstadt einzelne Mastauswechslungen nach den gesetzlichen Vorgaben und nicht nach den angegebenen „Kriterien“ beurteilt hat.⁵⁰

2.1.3 Fazit zu den vorgetragenen Gründen der Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung ist so weder mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 05.11.1925 noch mit Hilfe des Nichtbeanstandungsbescheides vom 09.02.1978 zu begründen. Auch wenn die Hessische Energieaufsicht nicht beanstandet hatte, dass die zweite Leitung **zunächst** mit einer Betriebsspannung von 220 kV betrieben werden durfte, vermittelt dies keine im Jahr 2008 geltende öffentlich-rechtliche Genehmigung, die die Prüfung nach damals geltendem Recht hätte entbehrlich machen können. Auch die besagten „Kriterien zur einheitlichen Beurteilung von Zweifelsfragen“ rechtfertigen es nicht, nicht anhand der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen die Planfeststellungspflicht zu prüfen.

2.2 § 43 Satz 1, Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i.d.F. vom 09.12.2006 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG

Im Jahr 2008 musste zur Feststellung, ob bei einer Änderung eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung entfallen konnte, gem. § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVG geprüft werden, ob ein Fall von „unwesentlicher Bedeutung“ vorlag. Wie oben

⁵⁰ Aktenzeichen IV/DA 41.4 – 78f 02.07. (55188 – RWE).

ausgeführt, konnte sich die Vorhabenträgerin nicht auf eine **Genehmigung der Erhöhung einer Betriebsspannung** aufgrund der Nichtbeanstandung aus dem Jahr 1978 berufen.

Es lag auch kein Fall von **unwesentlicher Bedeutung** vor.

Ob ein Fall von **unwesentlicher Bedeutung** vorliegt, war in § 74 Abs. 7 Satz 2 HVwVfG abschließend geregelt, dessen Voraussetzungen kumulativ vorliegen mussten.⁵¹

2.2.1 Berührung öffentlicher Belange

Es dürfen nach Nr. 1 keine öffentlichen Belange berührt sein, die bereits Gegenstand einer anderweitigen hoheitlichen Entscheidung geworden sind. Von Bedeutung ist hierbei, dass es sich nicht um eine Beeinträchtigung, sondern lediglich um eine Berührung anderer öffentlicher Belange handeln muss. Damit läge nur dann ein Fall „unwesentlicher Bedeutung vor“, wenn das Vorhaben unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt Einfluss auf andere öffentliche Belange nehmen wird.⁵² Diese Einschätzung drängt sich vorliegend nicht auf.

2.2.2 Beeinflussung von Rechten Dritter

Die Beeinflussung von Rechten Dritter nach Nr. 2 ist erst dann ausgeschlossen, wenn keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf subjektive Rechte Dritter vernünftiger Weise in Betracht kommen. Hierzu zählt auch das Recht auf Berücksichtigung der eigenen Belange in der planerischen Abwägung. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob die erhöhten Belastungen, selbst wenn sie unterhalb der Grenzwerte der TA Lärm oder der 26. BImSchV liegen, abgewogen werden.⁵³ Da 1978 zum Zeitpunkt der Prüfung des Nichtbeanstandungsbescheides keine Ermittlung und Prüfung von Rechten Dritter stattgefunden hat und die vorbereitete Spannungserhöhung Einwirkungen bedingt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die-

⁵¹ *Ramsauer/Wysk* in: Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 18. Aufl. 2017, § 74 Rd. 225. Hierzu die gleichlautenden Ausführungen aus dem Jahr 2008 (Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 10. Aufl. 2008, § 74 Rd. 176).

⁵² *Ramsauer/Wysk* in: Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 18. Aufl. 2017, § 74 Rd. 226 (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG Kommentar, 10. Aufl. 2008, § 74 Rd. 177).

⁵³ *Ramsauer/Wysk* in: Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 18. Aufl. 2017, § 74 Rd. 228 (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG Kommentar, 10. Aufl. 2008, § 74 Rd. 179) zur Abwägung.

se Rechte nicht beeinflusst werden. Auch hier drängt sich die Einschätzung nicht auf, dass eine „unwesentliche Bedeutung“ anzunehmen ist.

2.2.3 UVP-Pflicht

Schließlich darf nach Nr. 3 keine UVP-Pflicht bestehen.⁵⁴

Eine UVP-Pflicht bestand ab 2008 nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG 2008 für die in der Anlage 1 zum UVPG i.d.F. vom 01.01.2008 genannten Vorhaben gem. den Ziffern 19.1.1 bis 19.1.4. der Anlage.⁵⁵ Eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG 2008 war bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr erforderlich. Eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG 2008 war bei Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr erforderlich sowie bei einer Länge von mehr als 15 km bis zur Nennspannung von 220 kV. Das Vorhaben war UVP-pflichtig, soweit eine Länge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr erreicht wurde.

Die **UVP-Pflicht richtete sich vorliegend nach § 3e UVPG**. Danach werden Änderungen und Erweiterungen, die die Leistungswerte nach der Spalte 1 aus Anlage 1 zum UVPG, also hier die Ziff. 19.1.1, erreichen oder überschreiten, einem selbstständigen Vorhaben gleichgestellt. Für sie ist die UVP-Pflicht angeordnet.⁵⁶ Mit der Vorbereitung der Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV bei der zweiten Stromleitung wurden die Leistungswerte überschritten. Maßgeblich für die UVP-Prüfungspflicht war die Vorbereitung zur Spannungserhöhung im Jahr 2008, nicht eine mehr als 30 Jahre nicht ausgeübte Berechtigung zur Spannungserhöhung.

⁵⁴ *Ramsauer/Wysk* in: *Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar*, 18. Aufl. 2017, § 74 Rd. 227 (*Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar*, 10. Aufl. 2008, § 74 Rd. 178).

⁵⁵ Anlage 1 zum UVPG i. d. F. vom 01.01.2008.

⁵⁶ So die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 14/4599, S. 98: (§ 3b UVPG) Diese Regelung entspricht dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11.08.1995 (Rechtssache C-431/92) (Großkrotzenburg), in dem dieser entschieden hat, dass die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens, die für sich betrachtet bereits den maßgeblichen Schwellenwert nach Anhang I der UVP-Richtlinie überschreitet, in jedem Fall UVP-pflichtig ist.

Da damals eine UVP-Pflicht bestand, konnte auch kein Fall einer „unwesentlichen Bedeutung“ vorliegen.

2.3 Keine Entscheidung nach § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG

Das RP Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hätte zumindest prüfen müssen, ob eine Planfeststellung für die Gesamtsanierung der Jahre 2008 bis 2010 durchgeführt werden musste. Wie ausgeführt, konnte nur dann nach § 43 Satz 5 und Satz 6 EnWG 2005 i. V. m. § 74 Abs. 7 HVwVfG von der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung abgesehen werden, wenn ein Fall der unwesentlichen Bedeutung vorgelegen hätte.

Hiervon ist aber weder die Planfeststellungsbehörde noch die Hessische Energieaufsicht ausgegangen. Letztere hat sich im Nachgang lediglich auf „Kriterien“ bezogen. Die Hessische Energieaufsicht wie auch die Planfeststellungsbehörde haben in diesem Fall dann auch keine Freistellungsentscheidung getroffen, da sie ihre Entscheidung zur Nichtdurchführung einer Planfeststellung der Vorhabenträgerin nicht bekannt gemacht haben.

Die Hessische Energieaufsicht hat aber ausweislich des erwähnten Schreibens darauf hingewiesen, für Änderungen, die „neue oder verstärkte Betroffenheiten zur Folge haben, einen Antrag nach § 43 EnWG beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen“.⁵⁷ Dem folgt dann auch die Vorhabenträgerin, indem sie am 17.06.2010 beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Entfallen des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens nach §§ 43 bzw. 43b Abs. 2 EnWG i. d. F. vom 01.03.2010 wegen Unwesentlichkeit der Maßnahme nach § 74 Abs. 7 HVwVfG gestellt hat.⁵⁸

Hierbei ging es um einen Ersatzmastneubau **eines Mastes** bei Idstein zur Gewährleistung der Umseilung auf 380 kV für den zweiten Stromkreis. Hier sei keine UVP und so auch kein Planfeststellungsverfahren erforderlich, da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Ziff. 19.1.4 (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sin-

⁵⁷ Schreiben der Hessischen Energieaufsicht vom 14.01.2010 an RA Rohel, Wiesbaden (**Anlage 5**).

⁵⁸ Antrag der Amprion GmbH vom 24.06.2010 an das RP Darmstadt wg. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Verzicht auf Plangenehmigung.

ne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) handelt.⁵⁹

Diese damals vom Regierungspräsidium Darmstadt akzeptierte Begründung ist nicht nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hätte sich nicht darauf berufen dürfen, dass sie im Rahmen der Gesamtsanierung der Bestandsleitung **von Koblenz bis Hofheim-Marxheim** die Ersetzung einzelner Maste zur Festlegung der Gesamtlänge heranzieht, um so zu belegen, dass die Voraussetzung an die Leitungslänge nach Anlage 1 Ziff. 19.1.4 und damit an der Verpflichtung zur Durchführung der UVP nicht vorliegen. Der Umstand, dass die Vorhabenträgerin und die Hessische Energieaufsicht von ihrer bisherigen Argumentation zur Bestimmung einer „Änderung“ nach § 43 EnWG abrücken, belegt indes die offensichtliche Missachtung der in 2008 bestehenden Beachtung der Planfeststellungspflicht.

2.4 Fazit – keine plangegebene Vorbelastung mangels Beachtung der Regelungen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin kann insoweit zur Begründung der planbezogenen Vorbelastung keine „öffentlich-rechtliche Genehmigung“ der Bestandsleitung heranziehen. Es hätte eine Planfeststellung respektive eine Plangenehmigung für die umfangreichen Maßnahmen der Gesamtsanierung für die Jahre 2008 bis 2010 zwischen **Koblenz und Hofheim-Marxheim** durchgeführt werden müssen. Der Bestandsleitung haftet so eine formelle Rechtswidrigkeit an.

Mit Schreiben vom 12.06.2018⁶⁰ wurde die Bundesnetzagentur auf die vorstehend dargelegten Aspekte hingewiesen.

III. Irrelevanz der tatsächlich bestehenden Belastung

Das BVerwG hat entschieden, dass die aufgrund einer schon vorhandenen Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten nur vorbehaltlich nicht

⁵⁹ Antrag der Amprion GmbH vom 24.06.2010 an das RP Darmstadt wg. Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Verzicht auf Plangenehmigung.

⁶⁰ Schreiben an die Bundesnetzagentur vom 12.06.2018 von Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (**Anlage 22**).

wegzuwägender gewichtigerer Belange, insbesondere die Unzumutbarkeit der bisherigen Beeinträchtigung den Ausschlag zugunsten der Bestandstrasse geben darf.⁶¹

Unzumutbar ist die bisherige Beeinträchtigung jedenfalls dann, wenn sie nicht auf umfassend rechtmäßiger Basis erfolgt. Eine formell rechtswidrige Bestandsleitung ist erst recht nicht geeignet, gegenläufige Belange zu überwinden.

C. Rechtsfehler in der Bundesfachplanung

Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen scheidet die rechtsfehlerfreie Bestimmung eines Trassenkorridors aus.

Es fehlt bereits an der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, weil die Bundesfachplanung nach NABEG nicht statthaft ist (C.I.1). Zudem entsprechen die vorgelegten Unterlagen bereits formell nicht der Festlegung der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom 24.06.2016 – sog. „**Festlegung**“. Die Unterlagen erlauben keine rechtsfehlerfreie raumordnerische Beurteilung (§ 8 S. 1 Alt. 1 NABEG) (C.I.2.3) und keine fehlerfreie Durchführung der Strategischen Umweltprüfung der Trassenkorridore (§ 8 S. 1 Alt. 2 NABEG) (C.I.2.2). Des Weiteren entspricht die Bekanntmachung nicht den gesetzlichen Anforderungen und besitzt somit keine Anstoßwirkung (C.I.2.4) und die Erhebung der Einwendungen ging mit unzulässigen Erschwernissen für die Betroffenen einher (C.I.2.5).

Materiell kann nur ein Trassenkorridor als raumverträglich beurteilt werden,

- der geeignet ist, die in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke zu erfüllen (C.II.1),
- der nicht gegen zwingendes Recht verstößt (C.II.2) und
- insgesamt ausgewogen ist (Abwägungsgebot) (C.II.3).

⁶¹ *Rubel*, Aktuelle Probleme bei der Planfeststellung von Höchstspannungsleitungen, DVBl. 2017, 585 ff. (590); BVerwG Urt. v. 15.12.2016 – 4 A. 3.15 und 4 A 4.15 – juris, Rn. 26.

I. Formelle Rechtsfehler

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist vorliegend nicht zuständig, weil die Bundesfachplanung nach NABEG nicht statthaft ist. Die Vorhabenträgerin hat das Vorhaben in Abweichung vom Bundesbedarfsplan derart modifiziert, dass es nicht mehr unter die Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz fällt (C.II.2.1 = S. 88 ff.). Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „Umschaltoption“ – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb – gefährdet sie sogar die vom Gesetzgeber für das Vorhaben Nr. 2 vorgesehene Transportfunktion. Nach ihren eigenen Ausführungen rechnet sie infolge der Umschaltoption mit partiellen Totalausfällen und Kraftwerksabschaltungen.⁶² Ist das von der Vorhabenträgerin jetzt beantragte Vorhaben aber nicht kongruent mit dem Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans – und auch mit keinem anderen der dort benannten Vorhaben –, darf auch keine Bundesfachplanung für dieses Vorhaben durchgeführt werden. Insgesamt wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin keine Leitung für den Vollzug der Energiewende errichten will – zumindest nicht ausschließlich –, sondern – zumindest auch – eine i. d. S. herkömmliche Leitung zum kleinräumigeren Transport von Kohlestrom. Indem die Vorhabenträgerin nach eigenem Bekunden zur Erreichung dieses Zwecks sogar Abstriche bei der Funktionsfähigkeit der Leitung als HGÜ in Kauf nimmt, plant sie ein anderes Vorhaben als das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans. Dieses von ihr im vorliegenden Verfahren verfolgte Vorhaben ist aber kein NABEG-Vorhaben, sondern nach EnWG planfeststellungspflichtig. Für das Vorhaben in seiner jetzt vorliegenden Ausgestaltung darf keine Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Für dieses Vorhaben ist vielmehr ein Raumordnungsverfahren als Vorbereitung für die Planfeststellung nach § 43 EnWG durchzuführen!⁶³ Zuständig für die raumordnerische Vorbereitung dieses Vorhabens ist nicht die Bundesnetzagentur, sondern die für Raumordnung zuständige Landesbehörde – hier: das Regierungspräsidium Darmstadt.

⁶² Kapitel 3, S. 4 f.

⁶³ Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 43 EnWG, EnLAG und NABEG *Hermes/Kupfer* in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 5h ff.

2. Verfahren

2.1 Bundesfachplanung nicht statthaft

Wie oben dargelegt – unter C.I.1 = S. 39 – liegt kein Anwendungsfall der Bundesfachplanung vor. Tatsächlich ist für die von der Vorhabenträgerin beantragte Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität) ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG zur Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG durchzuführen.

Sollte sich die Bundesnetzagentur der hier vertretenen Auffassung nicht anschließen, dass eine Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität) etwas anderes ist als eine Gleichstromübertragungsleitung und stattdessen – rechtswidrig – die Bundesfachplanung fortsetzen, gilt für die SUP:

2.2 Unzureichende SUP bzw. unzureichender Umweltbericht

Für die Bundesfachplanung ist nach den Bestimmungen des UVPG eine SUP durchzuführen, § 5 Abs. 4 NABEG. Der Umweltbericht ist wichtigstes Element der SUP, besitzt zentrale verfahrensrechtliche Funktion und ist multifunktional. Im Umweltbericht werden sämtliche wesentlichen umweltrelevanten Daten, Fakten und Argumente konzentriert dokumentiert (**Dokumentationsfunktion**). Auf diese Weise bildet er die Grundlage für die spätere Entscheidung (**entscheidungsvorbereitende Funktion**). Zudem informiert er Behörden und Öffentlichkeit über die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (**Informationsfunktion**) und dient dazu, dass die Entscheidung transparent und nachvollziehbar ist (**Transparenzfunktion**). Zudem – und dies ist eine der wesentlichen Funktionen – muss der Umweltbericht durch eine verständliche und prägnante Darstellung der (auch für betroffene Dritte nachvollziehbaren) wesentlichen umweltrelevanten Fakten (§ 14g Abs. 2 S. 2, 3 UVPG a. F.) die

Chance liefern, dass sich interessierte Bürger effektiv am Verfahren beteiligen können (**Anstoßfunktion**).⁶⁴

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte SUP bzw. der vorgelegte Umweltbericht entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht den Anforderungen des UVPG und erfüllen nicht die vorgenannten Funktionen. Der vorgezogene Alternativenvergleich bzw. der Umweltbericht der Vorhabenträgerin werden den Anforderungen aus § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. nicht gerecht. Durch die Fehlinterpretation der aufgeführten Rechtsprechung legt die Vorhabenträgerin einen unzutreffenden Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung an und verkürzt die SUP auf diese Weise (C.I.2.2.1). Zudem hat die Vorhabenträgerin entgegen § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F. den Ist-Zustand hinsichtlich Schutzgut Mensch nur unzureichend ermittelt. Aufgrund der im Folgenden aufzuzeigenden Mängel in der SUP hinsichtlich Schutzgut Mensch muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Ist-Zustands bezüglich der übrigen Umweltfaktoren mit vergleichbarer (Un-)Genauigkeit vorgegangen ist (C.I.2.2.2). Des Weiteren enthalten die SUP bzw. der Umweltbericht nur unzureichende Angaben der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F. (C.I.2.2.3). Auch die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F. (C.I.2.2.4). Zudem ermöglichen die Angaben nach § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. Dritten nicht die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können und es fehlt eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. Somit verstößt der Umweltbericht auch gegen § 14g Abs. 2 S. 2, 3 UVPG a. F. (C.I.2.2.5). Die aufgezeigten Mängel der SUP bzw. des Umweltberichts machen es erforderlich, diesen nach Behebung erneut gemäß § 9 Abs. 3 NABEG auszuliegen und erneut nach § 9 Abs. 6 NABEG die Möglichkeit zur Äußerung zu geben (C.I.2.2.6).

⁶⁴ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 5; *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 13 ff.

2.2.1 Unzureichende Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a.F.

Bei Erstellung des Umweltberichts sind vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. Die SUP der Vorhabenträgerin bzw. deren Umweltbericht wird den hieran zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Im Einzelnen:

2.2.1.1 Festlegung der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG⁶⁵

Die Bundesnetzagentur legt auf Seite 3 f. der Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG) fest, welche Alternativen von der Vorhabenträgerin zu betrachten sind. Unter „2.2 Abschichtung“ führt die Bundesnetzagentur aus:

„Hierzu sind die Alternativen grundsätzlich vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfungsergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt.“

Hiermit nimmt die Bundesnetzagentur § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. bzw. § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG in Bezug.

2.2.1.2 Allgemeine Kritik an der von der Vorhabenträgerin gewählten Systematik

An diesen Formulierungen orientiert sich die Vorhabenträgerin und führt auf Seite 4-2 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) aus:

„Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde seitens der Genehmigungsbehörde vorgegeben, dass „die Alternativen grundsätzlich vollumfänglich in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen“ sind. „Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative als nicht vernünftig i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

⁶⁵ Die „Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG (Osterath – Philippsburg) Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) vom 24.06.2016“ werden im Rahmen dieser Einwendungen auch als „Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG)“ bezeichnet.

prüfung (UVPG) bzw. aufgrund der Prüfungsergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt.“

Dies zugrunde gelegt führt die Vorhabenträgerin einen gemeinsamen vorgezogenen Alternativenvergleich durch, der sowohl den Anforderungen nach § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. als auch nach § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG gerecht werden soll. Diese Systematik ist ungeeignet, da sie die Unterschiede zwischen den allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen der Alternativenprüfung (§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG) und den Grundsätzen der SUP-Alternativenprüfung (§ 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.) vermischt. Hierauf aufbauend zitiert die Vorhabenträgerin auf Seite 4-2 f. der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) zahlreiche Entscheidungen des BVerwG, die sich nicht auf die SUP beziehen bzw. nicht den ihn von der Vorhabenträgerin zugeschriebenen Inhalt haben, und verwischt damit die Konturen der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. Hierunter leidet die Nachvollziehbarkeit des vorgezogenen Alternativenvergleichs und damit auch des Umweltberichts erheblich.

2.2.1.3 Unzutreffender Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.

Unter 4.1 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) stellt die Vorhabenträgerin die angeblich einschlägige Rechtsprechung des BVerwG zu der Frage dar, welche Alternativen im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. In dessen Folge gelangt sie zu dem Ergebnis, es sei *„zulässig, die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf nur eine Leitungsführung zu beschränken, wenn diese sich nach einer Grobanalyse aufdrängt.“* Dieses Ergebnis ergibt sich nicht aus der zitierten Rechtsprechung (siehe C.I.2.2.1.3.1) und ist im Übrigen unzutreffend (siehe C.I.2.2.1.3.2). Hiermit legt die Vorhabenträgerin einen unzutreffenden Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. an. Im Einzelnen:

2.2.1.3.1 Zitierte Rechtsprechung betrifft nicht die SUP bzw. den Umweltbericht

Keine der von der Vorhabenträgerin zitierten Entscheidungen befasst sich mit den Anforderungen, die § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. an die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP

stellt. Der zitierten Rechtsprechung ist nichts dafür zu entnehmen, welche Alternativen in der SUP bzw. im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

2.2.1.3.1.1 BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988 – 7 NB 2/88

Das BVerwG führt mit Beschluss vom 20.12.1988 – 7 NB 2/88, BVerwGE 81, 128 (136), aus:

„Es entspricht ständiger Rechtsprechung im Fachplanungsrecht, daß sich die Anforderungen des Abwägungsgebotes auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen richten [...]. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen überhaupt in die Abwägung einbezogen werden, sie müssen ferner mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden, und schließlich darf - auf der Ebene des Abwägungsergebnisses - die Bevorzugung einer bestimmten Lösung nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Wichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.“

Die Ausführungen des BVerwG beziehen sich ausschließlich auf die planerische Alternativenprüfung. Das BVerwG trifft hingegen keine Aussage, welche Alternativen in der SUP bzw. im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

2.2.1.3.1.2 BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5/95

Die Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5/95, BVerwGE 100, 238 (249 f.) unter Randnummer 29 beziehen sich ebenfalls auf die planerische Alternativenprüfung als Element der Abwägungsentscheidung. Die dort und unter Randnummer 26 getätigten Ausführungen zur Sachverhaltsermittlung sind nicht auf die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP übertragbar. § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. ist nicht Gegenstand der Entscheidung. Gegenstand der Ausführungen unter Randnummer 26 ist überdies die Frage, in welcher Tiefe die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens zu erfassen sind und nicht, in welcher Tiefe die Auswirkungen einer Alternative zu erfassen sind.

2.2.1.3.1.3 BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995 – 11 VR 16/95

Den Ausführungen des BVerwG im Beschluss vom 15.09.1995 – 11 VR 16/95, juris, lässt sich ebenfalls nichts für die Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen des § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. entnehmen. Dies zeigt sich insbesondere an der Inbezugnahme des § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG a. F. in Randnummer 29. Danach mussten die Unterlagen des Trägers des Vorhabens enthalten:

„[Eine] Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.“

Hierbei handelt es sich um eine gänzlich andere Prüfungskategorie als die von § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. vorgesehene, bei der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.

Die SUP-Vorschriften gehen weiter als die UVP-Vorschriften zur Übersicht über geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten. § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. sieht – im Gegensatz zu § 6 UVPG a. F. – explizit eine in die SUP integrierte Alternativenprüfung vor.⁶⁶

2.2.1.3.1.4 BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07

Auch das Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 – 9 A 39/07, juris, ist für die von der Vorhabenträgerin aufgestellte These unergiebig. Die in Bezug genommene Randnummer 139 enthält Ausführungen zum Ermittlungsaufwand hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsstudie. Der Begriff „Umweltverträglichkeitsstudie“ steht in Zusammenhang mit § 6 UVPG a. F. und bezeichnet die in der Praxis häufig freiwillig vom Vorhabenträger vorgelegte geschlossene Darstellung des UVP-relevanten Materials gemäß § 6 UVPG a. F.⁶⁷

Die Entscheidung bezieht sich somit nicht auf die Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP. Insbesondere enthält der mit der Entscheidung in Bezug genommene § 6 UVPG in der damals geltenden Fassung keine mit § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. vergleich-

⁶⁶ *Peters/Balla*, Kommentar zum UVPG, 3. Aufl. 2006, § 14g Rn. 8.

⁶⁷ *Kment* in: *Hoppe/Beckmann*, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 6 Rn. 14.

bare Regelung. Die darin angelegte vernünftige Alternativenprüfung ist in § 6 UVPG a. F. nicht vorgesehen.

2.2.1.3.1.5 Übrige zitierte Rechtsprechung

Auch die übrigen zitierten Entscheidungen des BVerwG⁶⁸ enthalten keine Aussagen zu den Anforderungen an die vernünftige Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F.

2.2.1.3.1.6 Zusammenfassung

Somit ist festzuhalten, dass der von der Vorhabenträgerin wie selbstverständlich für ihre Auffassung zitierten Rechtsprechung des BVerwG keinesfalls die ihr von der Vorhabenträgerin untergeschobene Aussage zu entnehmen ist, im Rahmen des § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. sei es *„zulässig, die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf nur eine Leitungsführung zu beschränken, wenn diese sich nach einer Grobanalyse aufdrängt.“*

2.2.1.3.2 Keine Übertragung der Rechtsprechung zur planerischen Alternativenprüfung auf die vernünftige Alternativenprüfung

Mit der Formulierung auf Seite 4-3 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument)

„So ist es zulässig, die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf nur eine Leitungsführung zu beschränken, wenn diese sich nach einer Grobanalyse aufdrängt.“

nimmt die Vorhabenträgerin offensichtlich Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG, wonach die Planungsbehörde nicht schon dann **abwägungsfehlerhaft** handelt, wenn sich herausstellt, dass die von ihr verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen

⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9/97, juris Rn. 49 f.; BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10/09, juris Rn. 5 f.

wäre, sondern erst, wenn sich ihr diese Lösung als die vorzugswürdige hätte **aufdrängen** müssen.

Die Kriterien für eine vernünftige Alternativenprüfung i. S. d. SUP lassen sich jedoch nicht anhand des Instrumentariums der nationalen planerischen Alternativenprüfung ableiten. Das Kriterium „aufdrängen“ ist ungeeignet, die Anforderungen gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. zu bestimmen. Im Rahmen der vernünftigen Alternativenprüfung reicht es nicht aus, nur diejenigen Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich ernsthaft anbieten oder gar aufdrängen.⁶⁹ Dies ergibt sich aus dem qualitativen Unterschied zwischen der planerischen Alternativenprüfung und der „vernünftigen“ Alternativenprüfung i. S. d. SUP.⁷⁰ Die nationale planerische Alternativenprüfungspflicht ist Element der Abwägungsentscheidung und wird maßgeblich aus dem Abwägungsgebot hergeleitet.⁷¹ Das UVPG und die SUP-RL unterstellen die umweltrelevanten Belange hingegen keinem vergleichbaren Abwägungsvorbehalt. Das primäre Ziel ist vielmehr die umfassende Informationsbeschaffung, also die verfahrensrechtliche Stärkung der Umweltbelange.⁷² Was vernünftige Alternativen sind, ist anhand des Zwecks der SUP zu beurteilen. Die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP soll eine Auswahlentscheidung ermöglichen, bei der die Ziele des Projekts zu einer geringstmöglichen Beeinträchtigung der Umwelt führen können. Hierin einzubeziehen sind nicht nur solche Alternativen, die sich „ernsthaft anbieten“ oder „aufdrängen“.⁷³

2.2.1.4 Zusammenfassung

Der vorgezogene Alternativenvergleich bzw. der Umweltbericht der Vorhabenträgerin werden den Anforderungen aus § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. nicht gerecht. Durch die Fehlinterpretation der aufgeführten Rechtsprechung legt die Vorhabenträgerin einen unzutreffenden Maßstab bezüglich der vernünftigen Alternativenprüfung an und verkürzt die SUP auf diese Weise. Der vorgelegte Umweltbericht kann somit seine Funktionen und seine Eigenschaft als

⁶⁹ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 22; *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, § 14g UVPG Rn. 34.

⁷⁰ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 23.

⁷¹ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 – 7 NB 2/88, BVerwGE 81, 128 (136).

⁷² Hierzu ausführlich: *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 23.

⁷³ *Schink* in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 14.

wichtigstes Element der SUP nicht erfüllen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, eine vernünftige Alternativenprüfung durchzuführen und zu dokumentieren, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2.2.2 Unzureichende Ermittlung des Ist-Zustands, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F.

Der Umweltbericht muss gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F. eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands, des **Ist-Zustandes**⁷⁴, enthalten. Auf Seite 1-9 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) heißt es hierzu:

*„Ausgangspunkt für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist der derzeitige Zustand der Umwelt (**Ist-Zustand**), d. h. wie empfindlich oder schutzwürdig die einzelnen Bestandteile der Umwelt (Schutzgüter gem. UVPG) im vom geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Raum sind. [...] Wesentliche Informationsgrundlage sind die amtlichen Daten zur Realnutzung (ATKIS-Basis DLM). Daneben werden auch **geplante Entwicklungen berücksichtigt** wie z. B. **Bebauungspläne der Gemeinden**. Auch die vorhandenen Fachinformationen wie Schutzgebietsdaten, Informationen zu Lebensräumen und Artvorkommen sowie Fachplanungen, z.B. Landschaftsrahmenpläne, werden ausgewertet.“*

Für die Darstellung des Ist-Zustandes werden vorhandene Informationen ausgewertet, z. B. in **Bebauungsplänen** dargestellte Siedlungserweiterungsflächen, per Verordnung sichergestellte Schutzgebiete, im Bau befindliche Infrastrukturprojekte, soweit sie bis August 2017 verfügbar waren. So werden – angeblich – alle bereits bestehenden Strukturen abgebildet.⁷⁵ Der Ist-Zustand für das Schutzgut Mensch sowie die vorhabenrelevante Vorbelastung sind in den Karten B.2.1.1.1 und B.2.1.2.1 dargestellt.⁷⁶

2.2.2.1 Karte B.2.1.2.1

Karte B.2.1.2.1 enthält u. a. die Orte zum dauerhaften Aufenthalt. Diese Karte ist unvollständig. Im Einzelnen:

⁷⁴ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g UVPG Rn. 45.

⁷⁵ Seite 5-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁷⁶ Seite 5-70 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

2.2.2.1.1 Orte zum dauerhaften Aufenthalt, § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV

§ 4 Abs. 3 26. BImSchV normiert ein Überspannverbot für Niederfrequenzanlagen. Danach dürfen die Anlagen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Hiermit sind solche Gebäude gemeint, in denen sich Menschen typischerweise und regelmäßig längere Zeit, d. h. über mehrere Stunden, aufzuhalten pflegen. Neben Wohngebäuden zählen hierzu z. B. auch Bürogebäude, Krankenhäuser oder Schulen.⁷⁷ Neben Gebäuden, in denen sich Büroarbeitsplätze befinden, zählen hierzu auch Fertigungshallen mit dauerhaften Arbeitsplätzen.⁷⁸ Somit besteht das Überspannungsverbot nicht – wie es die missverständlichen Ausführungen in den LAI-Hinweisen 2014⁷⁹ (II. 4. c)) vermuten lassen könnten – nur bei Wohngebäuden und Gebäuden, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind.⁸⁰ Die Qualifizierung als Ort zum dauerhaften Aufenthalt hängt somit allein davon ab, ob sich Menschen typischerweise und regelmäßig längere Zeit, d. h. über mehrere Stunden, dort aufzuhalten pflegen. Jede andere Betrachtungsweise macht wenig Sinn. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Mensch während einer 10-stündigen Arbeitsschicht weniger schutzwürdig sein sollte als zuhause. Diese Sichtweise korrespondiert im Übrigen mit der im Immissionsschutzrecht gefestigten herrschenden Meinung, wonach zur Nachbarschaft alle Personen zählen, die im Einwirkungsbereich einer Anlage arbeiten bzw. sich aus anderen Gründen regelmäßig in deren Einwirkungsbereich aufhalten.⁸¹

Die Vorhabenträgerin sieht dies offensichtlich anders. Nach ihrem Verständnis zählen zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt „nur Wohnbauflächen“⁸².

⁷⁷ *Rebentisch* in: Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, Band 3, Stand: 02/2015, § 25 der 26. BImSchV Rn. 26.

⁷⁸ VGH München, Urt. v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004, juris Rn. 57.

⁷⁹ Die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut“ werden im Rahmen dieser Einwendungen auch als „LAI-Hinweisen 2014“ bezeichnet.

⁸⁰ Zur Ungeeignetheit des Begriffs „bestimmt“: *Rebentisch* in: Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, Band 3, Stand: 02/2015, § 25 der 26. BImSchV Rn. 26.

⁸¹ *Jarass*, Kommentar zum BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 41.

⁸² Seite 5-234 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

2.2.2.1.2 Unvollständige Darstellung des Ist-Zustands in Karte B.2.1.2.1

Im Folgenden zeigen wir unter 2.2.2.1.2.1 bis 2.2.2.1.2.4 anhand einiger Beispiele auf, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der falsch angelegten Maßstäbe zur Einstufung eines Ortes als „Ort zum dauerhaften Aufenthalt“ den Ist-Zustand unvollständig ermittelt und in Karte B.2.1.2.1 unvollständig dargestellt hat. Hinsichtlich dieser Sachverhalte finden sich in **Anlage 23** Auszüge aus Karte B.2.1.2.1, aus Bebauungsplänen und dem Geoportal Hessen. Unter C.I.2.2.2.1.2.5 bis C.I.2.2.2.1.2.10 zeigen wir – geordnet nach unterschiedlichen Kommunen – weitere Unvollständigkeiten in der Darstellung auf. Unter C.I.2.2.2.1.2.11 werden weitere Unvollständigkeiten aufgeführt.

2.2.2.1.2.1 Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 (Hochheim am Main)

Gemäß der Legende zu Karte B.2.1.2.1 werden „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ schwarz schraffiert dargestellt.⁸³

In Karte B.2.1.2.1 findet sich auf Höhe Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 die unter **1. 1.1** der **Anlage 23** enthaltene Darstellung⁸⁴.

Es ist bereits grundsätzlich falsch, die Fläche zwischen den beiden schwarz schraffierten Flächen nicht ebenfalls als Ort zum dauerhaften Aufenthalt darzustellen. Dort und auf den Flächen weiter östlich finden sich zahlreiche Orte, an denen sich Personen dauerhaft aufhalten, um ihrer Arbeit nachzugehen. Von noch erheblicherer Aussagekraft hinsichtlich der (Un-)Genauigkeit, mit der die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Ist-Zustands vorgegangen ist, zeigt der unter **1. 1.2** der **Anlage 23** enthaltene Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. VIIc „Feldberg-, Altkönig- und Schwedenstraße“ 5. Änderung der Stadt Hochheim aus dem Jahr 2013.

⁸³ Vgl. zur Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 26. BImSchV für die „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ auch Seite 5-70 und 5-78 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁸⁴ Dieser und die übrigen Auszüge in **Anlage 23** lassen sich nicht deutlicher aus dem Kartenmaterial der Vorhabenträgerin extrahieren. Für die deutlichere – wenn auch aufgrund des Maßstabs der Karten ebenfalls schwer zu erkennenden – Darstellung verweisen wir auf das Kartenmaterial in Papierform.

Die in Pink unterlegten Baufenster befinden sich exakt an der Stelle, an der auf dem Ausschnitt aus Karte B.2.1.2.1 rechts der pinken Linie (Begrenzung des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums (500 m)) ein Bestandsgebäude in E-Form dargestellt ist (ehemaliges Verwaltungsgebäude der Fa. Åkerlund & Rausing). Die pinke Farbe wird in besagtem Bebauungsplan für die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO verwendet. Die heutige Situation zeigt sich anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen unter **1. 1.3** der **Anlage 23**.

Bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen hätte somit ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an der hier interessierenden Stelle zahlreiche Wohnhäuser befinden. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Umweltbericht⁸⁵ wurden Daten mit dem Stand 08/2017 verwendet. Dies verwundert umso mehr, als dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 2013 stammt und das E-förmige Verwaltungsgebäude in den Jahren 2015/2016 abgerissen wurde. Dieses Verwaltungsgebäude ist nur eines mehrerer Beispiele dafür, dass die Vorhabenträgerin völlig veraltete Karten verwendet.

2.2.2.1.2.2 Trassenkorridorsegment 01-073 (Niedernhausen)

In Karte B.2.1.2.1 findet sich im Trassenkorridorsegment 01-073 die unter **2. 2.1** der **Anlage 23** enthaltene Darstellung.

Der Bereich, den die Vorhabenträgerin nicht schwarz schraffiert dargestellt hat, stellt sich tatsächlich wie unter **2. 2.2** der **Anlage 23** anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen gezeigt dar.

Es handelt sich hierbei um die Theißtalschule. Die Fläche liegt im Bebauungsplan Am Lenzhahner Weg, der am 30.06.1964 rechtskräftig wurde. Die Schule wurde vor mehr als 30 Jahren errichtet. Schulen gehören zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt. Auch hier hätte bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an der hier interessierenden Stelle eine Schule befindet.

⁸⁵ Seite 5-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

2.2.2.1.2.3 Trassenkorridorsegment 01-060 (Wallrabenstein, Hünstetten)

In Karte B.2.1.2.1 findet sich auf Höhe Trassenkorridorsegment 01-060 die unter **3. 3.1** der **Anlage 23** enthaltene Darstellung.

Der Bereich, den die Vorhabenträgerin nicht schwarz schraffiert dargestellt hat, stellt sich tatsächlich wie unter **3. 3.2** der **Anlage 23** anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen gezeigt dar.

Es handelt sich hierbei um die Integrierte Gesamtschule Wallrabenstein, die Rabenschule und die ASB Kindertagesstätte. Die Schulen wurden in den 1970er Jahren errichtet, die Kindertagesstätte 2004. Schulen gehören zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt. Auch hier hätte bereits ein einfacher Blick in die Luftbildaufnahmen im Geoportal Hessen ausgereicht, um zu erkennen, dass sich an den hier interessierenden Stellen Schulen befinden.

2.2.2.1.2.4 Trassenkorridorsegment 01-077 (Bremthal, Eppstein)

In Karte B.2.1.2.1 findet sich im Trassenkorridorsegment 01-077 die unter **4. 4.1** der **Anlage 23** enthaltene Darstellung.

Der Bereich, den die Vorhabenträgerin nicht schwarz schraffiert dargestellt hat, stellt sich tatsächlich wie unter **4. 4.2** der **Anlage 23** anhand des Ausschnitts aus den Karten des Geoportal Hessen gezeigt dar.

In dem Gebiet befinden sich zahlreiche Orte, an denen sich Personen dauerhaft aufhalten, um ihrer Arbeit nachzugehen. Zudem existieren in dem Gebiet Betriebsleiterwohnungen.

2.2.2.1.2.5 Stadt Hochheim am Main

Die Darstellung ist hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XXXIII „Zwischen Nordenstädter Straße und Massenheimer Landstraße“ unvollständig. Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum überlagert diesen Bebauungsplan teilweise. Für die betreffenden Flächen (nordöstlicher Teil des Geltungsbereichs) setzt der Bebauungsplan ein

WA-Gebiet fest. Diese Fläche ist in Karte B.2.1.2.1 nicht eindeutig als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

Zudem ist die Darstellung hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XIX „Am Wasserturm“ unvollständig. Der schutzgutspezifische Untersuchungsraum überlagert diesen Bebauungsplan teilweise. Für die betreffenden Flächen (nordöstlicher Teil des Geltungsbereichs) setzt der Bebauungsplan ein Schulgebäude fest. Hierbei handelt es sich um die Heinrich-von-Brentano-Schule. Diese Fläche ist in Karte B.2.1.2.1 nicht als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

Des Weiteren ist die Darstellung hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. VIIc „Feldberg-, Altkönig- und Schwedenstraße“, Nr. VIId „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“, Nr. XV „Östlich der Eltviller und nördlich der Frankfurter Straße (B 40)“ und Nr. XXXIX „Gewerbegebiet östliche Frankfurter Straße“ unvollständig. Nach den Festsetzungen dieser Bebauungspläne sind zulässig: Ärztehaus, Tagesklinik, Hotel, Bürogebäude, Betriebswohnungen, Flüchtlingsunterkunft u. dgl. m. Diese Flächen sind in Karte B.2.1.2.1 nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

2.2.2.1.2.6 Stadt Hofheim am Taunus

Die Darstellung ist hinsichtlich des Montessori Zentrums, Schloßstraße 119, 65719 Hofheim am Taunus unvollständig. Dieses Zentrum, bestehend aus Kinderzentrum, Schule usw., liegt im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum auf Höhe Trassenkorridorsegment 01-086 bis 01-087 und ist nicht als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt. Der einschlägige Bebauungsplan Nr. 117 „Haus vom guten Hirten“ bzw. dessen 1. Änderung setzen ein Sondergebiet Schule und ein WR-Gebiet fest.

Die Darstellung ist hinsichtlich des Kinder- und Familienhauses Langenhain sowie der Wilhelm-Busch-Schule, Sportplatzstraße 9, 65719 Hofheim am Taunus, unvollständig. Erstere beherbergt eine Krippe mit zwei Gruppen, einen Kindergarten mit sechs Gruppen und eine Schulkinderbetreuung für etwa 175 Kinder. Diese Einrichtungen liegen im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum auf Höhe Trassenkorridorsegment 01-083 und sind nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt. Der einschlägige Bebauungsplan Nr. 16 „Am Sport-

platz“ bzw. dessen 1. Änderung setzen u. a. Flächen für Schulen, Kindergärten und Jugendtreff fest.

Die Darstellung ist hinsichtlich eines Wohngebiets am südlichen Ortseingang des Ortsteils Marxheim (westlich der B519) unvollständig. Die Wohnhäuser werden nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

2.2.2.1.2.7 Stadt Eppstein

Die Darstellung ist hinsichtlich der Comenius-Schule, Niederjosbacher Straße 20, 65817 Eppstein unvollständig. Diese Schule liegt im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum auf Höhe Trassenkorridorsegment 01-076 bis 01-077 und ist nicht als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

Die Darstellung ist hinsichtlich eines Aussiedlerhofs in Trassenkorridorsegment 01-076 unvollständig.

2.2.2.1.2.8 Stadt Idstein

Die Darstellung ist hinsichtlich der Wörsbachschule, Jahnstraße 12, 65510 Idstein unvollständig. Diese Schule liegt in Trassenkorridorsegment 01-063 und ist nicht als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

Die Darstellung ist hinsichtlich der im Folgenden aufgelisteten Bebauungen/Nutzungen⁸⁶ unvollständig und enthält keine Darstellung als Ort zum dauerhaften Aufenthalt:

1. Aussiedlerhof Ralf Schmidt im Außenbereich (Genehmigung nach § 35 BauGB)
2. Landmaschinenhandel Schlotter
3. Wohnbebauung Hollerstraße 10, Teil des rechtskräftigen B-Plan „Ortskern Wörsdorf“

⁸⁶ Ein Plan, in dem die entsprechenden Stellen unter Bezugnahme auf die folgenden Ziffern dargestellt sind, legen wir als **Anlage 24** bei.

4. „Nassau Carre“ (Verwaltungssitz der Fa. Jack Wolfskin und Ladenpassage)
5. Feldbergschule
- 6a. Wertstoffhof Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (werktags ganztägig mit Personal besetzt)
- 6b. Berghof Familie Eger Landwirtschaftlicher Betrieb und Pferdepension (Genehmigung nach § 35 BauGB)
7. Fa. Refa-Dasbach (Bürogebäude mit Werkstatt und Büros für Behindertenfahrdienst Nutzungsart („GE“; rechtskräftiger Vorhabenbezogener B-Plan)

2.2.2.1.2.9 Stadt Flörsheim am Main

Die Darstellung ist hinsichtlich der Goldbornschule, Kirschgartenstraße 38, 65439 Flörsheim am Main unvollständig. Diese Schule liegt im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum auf Höhe Trassenkorridorsegment 02-004 und ist nicht als Ort zum dauerhaften Aufenthalt dargestellt.

2.2.2.1.2.10 Niedernhausen

Die Darstellung ist hinsichtlich der im Folgenden aufgelisteten Bebauungen/Nutzungen⁸⁷ unvollständig und enthält keine Darstellung als Ort zum dauerhaften Aufenthalt:

1. Theißtalschule mit Schulsporthalle (hierzu schon oben C.I.2.2.2.1.2.2)
2. Flüchtlingsheim „Lochmühle“
3. Wohngebiet entlang der Austraße
4. Seniorenheim „Herrnackerweg“
5. H⁺ Hotel, Zum weißen Stein
6. Einzelne Fertigungshallen, Gewerbegebiet Frankfurter Straße

⁸⁷ Ein Plan, in dem die entsprechenden Stellen unter Bezugnahme auf die folgenden Ziffern dargestellt sind, legen wir als **Anlage 25** bei.

2.2.2.1.2.11 Beispielhafte Aufzählung weiterer Unvollständigkeiten

Der Umstand, dass die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung und Darstellung des Ist-Zustands offensichtlich verkennt, dass auch Gebäude, in denen sich Büroarbeitsplätze befinden, und Fertigungshallen mit dauerhaften Arbeitsplätzen zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt zählen⁸⁸, führt dazu, dass sie zahlreiche Flächen fälschlicherweise nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt einstuft. Als solche Flächen sind weiterhin z.B. die Flächen in/bei den Trassenkorridorsegmenten 02-011 bis 02-015 und 01-001 bis 01-012 zu nennen. Offensichtlich hat die Vorhabenträgerin auch außer Acht gelassen, dass in den von ihr als Gewerbeflächen identifizierten Gebieten Betriebsleiterwohnungen und -häuser existieren. Diesbezüglich hat augenscheinlich keinerlei Ermittlung stattgefunden. Auch insofern ist die SUP bzw. der Umweltbericht unvollständig.

Allgemein ist zudem festzustellen, dass die Vorhabenträgerin geradezu lapidar mit der Wohnnutzung im Außenbereich umgeht. Auch hierbei handelt es sich um Orte zum dauerhaften Aufenthalt. Dies haben wir anhand von Aussiedlerhöfen im Rahmen der vorstehenden Ziffern aufgezeigt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenträgerin zahlreiche solche Wohngebäude unzutreffend nicht als Orte zum dauerhaften Aufenthalt in Karte B.2.1.2.1 dargestellt hat und die Darstellung auch diesbezüglich an erheblichen Unvollständigkeiten leidet.

2.2.2.1.3 Ergebnis

Wir haben anhand der vorgenannten Beispiele deutlich aufgezeigt, dass die SUP bzw. der Umweltbericht den Ist-Zustand unzutreffend und unvollständig wiedergeben. Dies liegt u. a. daran, dass sich die Vorhabenträgerin offensichtlich nicht über die Bedeutung des Merkmals „Orte zum dauerhaften Aufenthalt“ bewusst ist. So geht sie davon aus, „nur Wohnbauflächen“⁸⁹ würden zu den Orten zum dauerhaften Aufenthalt zählen. Zum anderen sind sie Beleg für die (Un-)Genauigkeit, mit der die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Ist-Zustands vorgegangen ist. So übersieht sie z. B. Schulen, die seit Jahrzehnten existieren. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, den Ist-Zustand vollständig zu ermitteln

⁸⁸ VGH München, Urt. v. 11.05.2016 – 22 A 15.40004, juris Rn. 57.

⁸⁹ Seite 5-234 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

und in die SUP bzw. den Umweltbericht einzustellen. **Es ist die Aufgabe der Vorhabenträgerin, von sich aus den Ist-Zustand vollständig zu ermitteln.** Hierbei muss sie sich bewusst sein, dass

„[j]edes in der neu zu errichtenden Trasse liegenden Gebäude [...] auf die Zweckbestimmung unabhängig vom Bebauungsplan zu prüfen [ist].“⁹⁰

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin zudem aufzufordern, sowohl hinsichtlich der Karten zum Ist-Zustand **als auch hinsichtlich sämtlicher anderer für die Unterlagen gemäß § 8 NABEG verwendeter Karten** aktuelle Karten zu verwenden. Wir haben anhand des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Fa. Åkerlund & Rausing auf Höhe Trassenkorridorsegment 02-007 / 02-008 (C.I.2.2.2.1.2.1) aufgezeigt, dass die verwendeten Karten viele Jahre alt sind. Auf Grundlage derart veralteten Kartenmaterials kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.2.2.2 Karte B.2.1.1.1; keine Auswertung der Bebauungspläne

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin⁹¹ vermitteln den Eindruck, sie habe sich die Mühe gemacht, die einzelnen Bebauungspläne der Kommunen auszuwerten und die Ergebnisse in die SUP bzw. den Umweltbericht einzuarbeiten. So lassen die Ausführungen auf Seite 5-70 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument), wonach in Karte B.2.1.1.1 die „Fläche baulicher Nutzung (TA Lärm und AVV Baulärm)“ dargestellt sein soll, vermuten, dass die Auswertung der Bebauungspläne dort Niederschlag gefunden hat. Dort werden die „Flächen baulicher Nutzung (TA Lärm und AVV Baulärm)“ unterteilt in: „Kurgebiet & Wohnbaufläche (hilfsweise aus ATKIS); Fläche gemischter Nutzung (hilfsweise aus ATKIS); Gewerbe- oder Industriefläche (hilfsweise aus ATKIS)“.

Bereits die Benennung dieser drei Kategorien zeigt, dass die Vorhabenträgerin die Bebauungspläne nicht ausgewertet hat. Der TA Lärm wie auch § 1 Abs. 2 BauNVO, an dem sich Ziffer 6.1 TA Lärm (mit Ausnahme von Buchstabe g)) orientiert, sind die von der Vorhabenträgerin geschaffenen Kategorien nicht zu entnehmen. So wird in Ziffer 6.1 TA Lärm zwi-

⁹⁰ Seite 30 LAI-Hinweise 2014.

⁹¹ Seite 1-9 und 5-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

schen allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschieden, welche die Vorhabenträgerin trotz der unterschiedlichen Immissionsrichtwerte pauschal als „Wohnbaufläche“ zusammenfasst. Dasselbe gilt für die Gewerbe- und Industriegebiete. Kurgebiete, die sich hinsichtlich der Immissionsrichtwerte sowohl von denen des allgemeinen Wohngebiets als auch des reinen Wohngebiets unterscheiden, erfasst sie in einer Kategorie gemeinsam mit den Wohnbauflächen.

Dementsprechend lässt die Karte B.2.1.1.1 unter Anwendung dieser Legende nicht erkennen, welche Festsetzungen die Bebauungspläne hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für die im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum belegenen Flächen enthalten.

Die Durchsicht der von der Vorhabenträgerin in Anhang D.1.1 genannten „geprüfte Bauleitpläne“ und deren Abgleich mit den Karten B.2.1.1.1 und B.2.1.2.1 zeigt ebenfalls, dass die Vorhabenträgerin die genannten Bebauungspläne entweder nicht geprüft hat oder deren Inhalte nicht in die SUP bzw. den Umweltbericht hat einfließen lassen. Für Hochheim hat die Vorhabenträgerin den – von ihr so bezeichneten – B-Plan „Gewerbegebiet östl. Frankfurter Straße“ geprüft. Mit diesem Bebauungsplan kann sie nur den Bebauungsplan Nr. VIIc „Feldberg-, Altkönig- und Schwedenstraße“ meinen. Bereits die Aussage „kein Name auf BBP“ ist falsch. Selbstverständlich enthalten zeichnerische und textliche Festsetzungen diese Bezeichnung. Zudem wäre die Vorhabenträgerin, hätte sie den Bebauungsplan tatsächlich überprüft, auf die unter C.I.2.2.2.1.2.1 genannte 5. Änderung aus dem Jahr 2013 gestoßen, mittels derer ein allgemeines Wohngebiet für zahlreiche Wohnhäuser festgesetzt wurde.

2.2.2.3 Zusammenfassung

Unter C.I.2.2.2 haben wir dargelegt, dass die Vorhabenträgerin den Ist-Zustand hinsichtlich Schutzgut Mensch nur unzureichend ermittelt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, den Ist-Zustand unter Anwendung der geltenden Rechtslage (z. B. zur Begrifflichkeit „Ort zum dauerhaften Aufenthalt“) und vollständig zu ermitteln. Sie hat die Vorhabenträgerin hierfür an den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab zu erinnern. Die Nichtberücksichtigung seit Jahrzehnten bestehender Schulen und Kindergärten zeigt deutlich, dass die

Vorhabenträgerin bisher weit hinter den Anforderungen des UVPG an die SUP bzw. den Umweltbericht zurückgeblieben ist.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung des Ist-Zustands bezüglich der übrigen Umweltfaktoren mit vergleichbarer (Un-)Genauigkeit vorgegangen ist. Es ist nicht Aufgabe einzelner Kommunen oder privater Betroffener, den Umweltbericht in wochenlanger Arbeit auf Unvollständigkeiten hin zu überprüfen. Die Bundesnetzagentur hat die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Ermittlung des Ist-Zustands hinsichtlich aller Umweltfaktoren äußerst kritisch zu hinterfragen und sie aufzufordern, die unvollständigen und unrichtigen Angaben zu vervollständigen und zu berichtigen. Ohne eine zutreffende Ermittlung, wie empfindlich oder schutzwürdig die einzelnen Bestandteile der Umwelt im vom geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Raum sind, kann der Umweltbericht keine seiner Funktionen ausreichend erfüllen.

2.2.3 Unzureichende Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F.

2.2.3.1 Rechtmäßigkeit der Vorbelastung

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F. muss der Umweltbericht Angaben zu den derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltproblemen enthalten. Die Vorhabenträgerin erwähnt die hiermit angesprochene Vorbelastung⁹² an mehreren Stellen des Umweltberichts.⁹³ Insbesondere sieht sich die Vorhabenträgerin durch die von ihr in die SUP und den Umweltbericht eingestellte Vorbelastung bereits im vorgezogenen Alternativenvergleich dazu veranlasst, die beiden westlichen Alternativen (2a und 2b) trotz der größeren Planungsfreiheit als nicht vernünftig im Sinne des UVPG einzustufen. Die Vorhabenträgerin führt aus:

„Somit werden die Alternativen östlich des Rheins den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze (vgl. Tabelle 4.3-1) am besten gerecht, da die hier geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegende Intention vollständig umsetzt. Bei den Alternativen westlich des Rheins käme es dagegen aufgrund des überwiegend erforderlichen Parallelneubaus im Um-

⁹² *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g UVPG Rn. 49.

⁹³ So z. B. auf Seite 5-16 und 5-70 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

feld bestehender Leitungen zu vorhabenbedingten zusätzlichen Belastungen und damit neuen Betroffenheiten.“⁹⁴

Die SUP und der Umweltbericht treffen keine Aussage zur Rechtmäßigkeit der Vorbelastung. Unter B. haben wir dargelegt, dass aufgrund der jedenfalls formellen Illegalität der derzeit in Betrieb befindlichen Leitung keine schutzmindernde Vorbelastung existiert. Somit ist es unzulässig, dass die Vorhabenträgerin die Vorbelastung in ihre SUP bzw. den Umweltbericht einstellt. Solche rechtswidrigen Vorbelastungen führen nicht zu einer Schutzminderung.⁹⁵

2.2.3.2 Unvollständige Angabe der Vorbelastung; Problematik: Gesamtbelastung

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin die tatsächlich vorhandene Vorbelastung entgegen § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UVPG a. F. nicht im Umweltbericht angegeben. Die Bundesnetzagentur führt hierzu aus:

„Die kartografischen Darstellungen des derzeitigen Umweltzustandes sind hinsichtlich ihrer wichtigsten Merkmale textlich zu beschreiben. Es bietet sich an, [...] die Angaben über bedeutsame Umweltprobleme gem. § 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG in die Beschreibung zu integrieren.“⁹⁶

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„Durch die Hinzunahme bedeutsamer Umweltprobleme (Vorbelastungen) gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 4 UVPG (a. F.) wird der darzustellende Ist-Zustand inklusive Vorbelastungen abgeleitet. Als Vorbelastungen werden Belastungen gewertet, die den Raum in ähnlicher oder gleicher Weise wie das Vorhaben überprägen, also Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Autobahnen und Windkraftanlagen.“⁹⁷

Den Ist-Zustand für das Schutzgut Mensch sowie die vorhabenrelevante Vorbelastung stellt sie in den Karten B.2.1.1.1 und B.2.1.2.1 dar.⁹⁸ Die dortigen Ausführungen beschränken sich jedoch auf folgende Legende

⁹⁴ Seite 4-41 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

⁹⁵ Vgl. auch C.II.2.5.2.4.

⁹⁶ Seite 11 f. der Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG).

⁹⁷ Seite 5-16 f. Hauptdokument.

⁹⁸ Seite 5-70 Hauptdokument.

Vorbelastung

-  380-kV-Höchstspannungsfreileitung
-  220-kV-Höchstspannungsfreileitung
-  110-kV-Hochspannungsfreileitung
-  Bundesautobahn

und die Einzeichnung der Leitungen und der BAB in die Karten.

Mit bedeutsamen Umweltproblemen sind Vorbelastungen gemeint, die in dem Gebiet bestehen, das von dem Plan oder Programm erfasst wird. Bei der Darstellung im Umweltbericht ist ein Schwergewicht auf solche Vorbelastungen zu legen, die durch den Plan oder das Programm noch verstärkt werden könnten. Dies gilt z. B. bei Gebieten, die bereits stark lärmbe- lastet sind und in denen Planungen ins Auge gefasst werden, mit denen weitere Lärmimmissionen einhergehen.⁹⁹

Hierbei ist zu beachten, dass die Verwendung des Begriffs „Probleme“ eine wertende Einschätzung erforderlich macht.¹⁰⁰ Während es bei § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG a. F. lediglich um eine Beschreibung des tatsächlichen oder zu erwartenden Umweltzustandes geht, enthält Nummer 4 mit der Angabe der Umweltprobleme auch ein bewertendes Moment.¹⁰¹ Für die Angabe der Vorbelastung (z. B.) aufgrund einer Autobahn genügt es damit ohne Zweifel nicht, die Autobahn in eine Karte einzuzeichnen. Es ist zu berücksichtigen, dass die SUP in der Praxis von erheblicher Bedeutung ist. Hier müssen detaillierte Informationen über die betroffene Umwelt zur Verfügung stehen, die eine umfassende Untersuchung der Umweltfolgen erlauben. Das Ergebnis der Bundesfachplanung ist für die anschließende Zulassung bindend. Zudem kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten SUP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden, § 23 NABEG.¹⁰² Diese Bedeutung verbietet es der Vorhabenträgerin, die Vorbelastung bzw. die derzeitigen für

⁹⁹ *Wulforth* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 52.

¹⁰⁰ *Peters/Balla*, Kommentar zum UVPG, 3. Aufl. 2006, § 14g Rn. 8.

¹⁰¹ BT-Drs. 15/3441, S. 32.

¹⁰² Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Band 1, Stand: Lfg. 1/12, 0540, 4.2.2.

den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme in der von ihr gewählten Weise darzustellen.¹⁰³

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, sämtliche Angaben – einschließlich der vom Gesetzgeber geforderten Bewertung – zu den derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme vorzulegen.

2.2.4 Unzureichende Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens, § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F.

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F. muss der Umweltbericht eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 2 Abs. 4 S. 2 UVPG a. F. i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. enthalten. Trotz des Umstands, dass die Trasse grundsätzlich an jeder Stelle des in der Bundesfachplanung gegenständlichen Trassenkorridors geführt werden kann, zeigen die Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) deutlich, dass die Vorhabenträgerin keine andere als die Bestandstrasse ernsthaft in Erwägung zieht. So führt sie z.B. aus:

„Das geplante Vorhaben soll weitestgehend unter Nutzung bestehender Freileitungen durch Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom- auf Gleichstromtechnologie umgesetzt werden. Eine solche entstehende Leitung wird auch als Hybridleitung bezeichnet, da sie auf einem Mast sowohl Gleich- als auch Drehstromkreise führt.“¹⁰⁴

Bisher existiert kein wissenschaftlicher Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern.¹⁰⁵ Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus:

„Die Amprion GmbH hat die Verträglichkeit des Betriebs von Drehstrom-Stromkreisen zusammen mit Gleichstrom-Stromkreisen auf dem gleichen Gestänge wie oben beschrieben eingehend theoretisch sowie in Feldversuchen untersucht.“¹⁰⁶

¹⁰³ So fehlt in den Unterlagen der Vorhabenträgerin z. B. vollends eine Erwähnung der teilweise parallel verlaufenden weiteren Stromleitungen (*Gemeinschaftsleitung der DB Energie/Westnetz und die Zuleitungstrasse der Syna zum Umspannwerk Niedernhausen*) sowie die Prüfung, welche Frequenzen dort vorliegen. Elektromagnetische Felder unterschiedlicher Frequenzen wären zu addieren.

¹⁰⁴ Seite 3-14 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁰⁵ Seite 26 LAI-Hinweise 2014.

¹⁰⁶ Seite 3-15 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

Sie verfügt nach eigenen Angaben über

„Erfahrungen, die in verschiedenen Versuchsaufbauten (z.B. in Datteln und an der FGH Mannheim) gesammelt wurden.“¹⁰⁷

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst befremdlich, dass die Vorhabenträgerin in der SUP bzw. im Umweltbericht keinerlei Angaben zu den spezifischen Auswirkungen des Hybridbetriebs auf die Umweltfaktoren des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. macht. Zur Vorbereitung der Einwendungen/Stellungnahmen haben die Städte Idstein und Eppstein, die Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen sowie des Rheingau-Taunus-Kreis mit Datum vom 05.06.2018 bei der Vorhabenträgerin einen Antrag auf Zugang zu den entsprechenden Informationen nach dem UIG bzw. UIG NRW gestellt. Am Tag des Ablaufs der einmonatigen Frist (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 UIG) für die Gewährung des Informationszugangs verlängerte die Vorhabenträgerin die Frist auf zwei Monate (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 UIG). Diese Fristverlängerung ist rechtswidrig und führte zu weiteren Erschwernissen bei der Erstellung der Einwendungen/Stellungnahmen. Zum einen sind die Umweltinformationen nicht derart umfangreich und komplex, dass die einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann. Die Möglichkeit der Fristverlängerung besteht nur im Ausnahmefall.¹⁰⁸ Ein solcher ist nicht ersichtlich. Zum anderen fehlt es an der gemäß § 4 Abs. 5 UIG erforderlichen Angabe der Gründe. Am 06.08.2018 ging nunmehr eine zwei Ordner fassende **Literatursammlung (!)** ein. Dies sind nicht die Informationen die mittels des UIG-Antrags angefordert wurden.

Hinsichtlich der Voraussichtlichkeit und Erheblichkeit ist eine großzügige Herangehensweise geboten. Bei der Voraussichtlichkeit reicht niedrige Wahrscheinlichkeit aus. Insbesondere kommen der Bedeutung und Sensibilität der betroffenen Schutzgüter sowie der Schwere, Qualität und Nachhaltigkeit der prognostizierten Umweltbeeinträchtigungen besonderes Gewicht zu. Mit der Begrenzung auf „erhebliche“ Umweltauswirkungen sollen nur solche Umweltauswirkungen ausgefiltert werden, die nur geringfügig ins Gewicht fallen. Somit ist auch hier eine großzügige Interpretation erforderlich. Auf diese Weise sollen Lücken in der Zusammenstellung des Materials vermieden werden. Deshalb ist es sachgerecht, jede Umwelt-

¹⁰⁷ Seite 3-15 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁰⁸ *Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 03/2010, § 3 UIG Rn. 65.

auswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen, die in irgendeiner Form für die Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms von Bedeutung sein könnte.¹⁰⁹

Des Weiteren ist zu beachten, dass § 14g Abs. 2 UVPG a. F. i.V.m. § 14f Abs. 2 S. 2 UVPG a. F., wonach bei der Ermittlung und Beschreibung die allgemein anerkannten Prüfungsverfahren anzuwenden sind, europarechtskonform auszulegen sind. Der deutsche Gesetzgeber ist hinter den Anforderungen der SUP-RL zurückgeblieben. Art. 5 Abs. 2 SUP-RL geht nicht von den „allgemein anerkannten Prüfmethoden“, sondern von den „aktuellen Prüfmethoden“ aus. Letzteres Kriterium ist das anspruchsvollere. Nach europarechtskonformer Auslegung müssen somit alle verfügbaren Techniken eingesetzt werden, die dem höchsten Entwicklungsstand entsprechen. Der Maßstab des Gebotenen wird damit an die Front der Entwicklung verlagert.¹¹⁰

All das zugrunde gelegt, reicht es nicht aus, wenn sich die Vorhabenträgerin im Umweltbericht auf Folgendes beschränkt:

„Zwar sind elektrische und magnetische Wechselwirkungen zwischen den beiden Übertragungstechnologien festzustellen, diese Wechselwirkungen haben jedoch nach heutigem Stand der Wissenschaft und nach Erkenntnissen der Vorhabenträgerinnen keine kritischen Auswirkungen auf benachbarte Drehstromsysteme oder das Gleichstromsystem. Die technische Auslegung wird so erfolgen, dass die zuvor genannten Anforderungen eingehalten werden. Der Betrieb von Drehstrom- und Gleichstrom-Stromkreisen auf dem gleichen Gestänge ist damit technisch realisierbar.“

Die Vorhabenträgerin hat ihre Kenntnisse aus den von ihr genannten Forschungs- bzw. Versuchsprojekten offenzulegen und in den Umweltbericht einzupflegen. Sollten bei diesen Projekten – was unwahrscheinlich ist – keine Erhebungen/Messungen zu den relevanten Wirkungen (magnetische Flussdichte; elektrische Felder) einer Hybridleitung stattgefunden haben, so sind diese nachzuholen. Die Vorhabenträgerin hat die ihr zugänglichen Erkenntnisquellen zu nutzen, um Kenntnis darüber zu erlangen, welche erheblichen Auswirkungen die Hybridleitung voraussichtlich – insbesondere – auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, und Tiere hat. Ohne diese Angaben im Umweltbericht wird dieser seiner Dokumentations-, entscheidungsvorbereitenden, Informations- und Transparenzfunktion nicht gerecht.

¹⁰⁹ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 53 ff.

¹¹⁰ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 57, § 14f Rn. 26.

Die hohen Anforderungen ergeben sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass die Vorhabenträgerin das gesamte Verfahren von vornherein so gestaltet, dass nach ihrer Ansicht allein der Trassenkorridor unter Berücksichtigung der Bestandsleitung zu wählen ist. So

„werden die Alternativen östlich des Rheins den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze (vgl. Tabelle 4.3-1) am besten gerecht, da die hier geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegende Intention vollständig umsetzt.“¹¹¹

Durch den jeweiligen Zusatz bei den Planungsgrundsätzen „außer bei Bestandsleitungen“¹¹² gibt die Vorhabenträgerin zu verstehen, dass sie bei Nutzung der Bestandsleitung keine Bedenken hegt. Dann ist von ihr aber auch zu fordern, dass sie alles ihr Mögliche unternimmt, um sich und damit den Betroffenen ein exaktes Bild über die Wirkungen des Vorhabens zu verschaffen.

Der Abgleich der Ausführungen auf Seite 11 f. der Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG) mit den obigen Ausführungen zur europarechtskonformen Auslegung der Begrifflichkeit „allgemein anerkannte Prüfmethoden“ verdeutlicht, dass bereits diese Festlegung von zu geringen Anforderungen an den Umweltbericht ausgeht. Darin heißt es:

„Für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (im Folgenden bezeichnet als Auswirkungsprognose) sind allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende Prüfmethoden Seite 12 von 30 anzuwenden.“¹¹³

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin – voraussichtlich aus Unkenntnis – nicht darüber informiert, dass die „allgemein anerkannten Prüfmethoden“ nicht ausreichen. Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) lassen nicht erkennen, dass die Vorhabenträgerin die Begrifflichkeit europarechtskonform ausgelegt und dementsprechend den von der SUP-RL geforderten Standard eingehalten hätte. Somit werden bereits in der Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG) die Weichen hin zu einer SUP bzw. einem Umweltbericht gestellt, der nicht den Anforderungen der SUP-RL entspricht.

¹¹¹ 1-6 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹¹² Tabelle 4.2-1 und 4.3-1 auf Seite 4-5 und 4-16 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹¹³ Hervorhebung durch Verfasser.

2.2.5 Umweltbericht verstößt gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F.

Gemäß § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F. sollen die Angaben nach § 14g Abs. 2 S. 1 UVPG a. F. entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. ist dem Umweltbericht eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. beizufügen.

Diese Vorgaben an den Umweltbericht sollen es interessierten Bürgern erleichtern, sich am Verfahren zu beteiligen (**Anstoßfunktion**). Die Vorschriften machen deutlich, dass die SUP die Beteiligung der Öffentlichkeit ausdrücklich wünscht und deshalb eventuelle Hürden möglichst niedrig gehalten werden sollen.¹¹⁴

2.2.5.1 Zu den Anforderungen § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F.

Die Angaben im Umweltbericht sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können, § 14g Abs. 2 S. 2 UVPG a. F. Der Umweltbericht kann überhaupt nur durch die hiermit geforderte verständliche und prägnante Darstellung der auch für betroffene Dritte nachvollziehbaren wesentlichen umweltrelevanten Fakten seine Anstoßfunktion erfüllen.¹¹⁵ Hierfür ist erforderlich, dass die Planauslegung in einer Weise erfolgt, die geeignet ist, dem interessierten Bürger und den interessierten Gemeinden ihr Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen.¹¹⁶ Die Angaben müssen dergestalt sein, dass es Dritten möglich ist, die eigene Betroffenheit zu beurteilen. Es muss zwar nicht jede einzelne Passage des Umweltberichts allgemein verständlich sein. Damit der Umweltbericht Anstoßfunktion besitzt, müssen aber Laien in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ihre eigenen Belange

¹¹⁴ *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 64.

¹¹⁵ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 5.

¹¹⁶ BVerwG, Urt. v. 05.12.1986 – 4 C 13.85, BVerwGE 75, 214 (224).

von dem Plan/Programm berührt werden. Dies ist erforderlich damit sie entscheiden können, ob sie sich mit den jeweiligen Sachverhalten näher befassen.¹¹⁷

Der vorgelegte Umweltbericht bleibt weit hinter diesen Anforderungen zurück. Damit der Laie beurteilen kann, ob, in welchen Belangen und in welchem Umfang er von Ultranet betroffen ist, muss er zunächst einmal die dem Umweltbericht zugrundeliegende Methode verstehen. Ohne dieses Verständnis kann er nicht beurteilen, ob seine Betroffenheit zutreffend ermittelt wurde. Diese „Allgemeine Methode“ erläutert die Vorhabenträgerin auf Seite 5-3 bis 5-35 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument). Einem Laien ist es bereits nicht möglich, ohne Hinzuziehung eines mit der SUP befassten Fachmanns, die von der Vorhabenträgerin erläuterte Methode zu verstehen. Selbst dann bedürfte es tagelanger Befassung des Laien allein mit der Methode der Vorhabenträgerin, um sich in einem weiteren Schritt z.B. dem Schutzgut Mensch zu widmen. Hierbei muss er sich durch Kapitel 5.3.1 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) arbeiten um auf Seite 5-75 für das Ergebnis hinsichtlich der schutzgutspezifischen Empfindlichkeit auf die Karten B.2.1.1.3 und B.2.1.2.3 und auf Seite 5-80 hinsichtlich der Konfliktrisikobewertung auf die Karten B.2.1.1.5 und B.2.1.2.5 verwiesen zu werden. Sofern der Laie den Unterschied verstanden hat, muss er sich fragen, wie er denn von dem Vorhaben betroffen sein kann. Hier schafft die Vorhabenträgerin Unsicherheit. Sie führt aus:

„Zur Bestimmung des Konfliktrisikos wird schutzgutbezogen die spezifische Empfindlichkeit jedes Erfassungskriteriums über eine Bewertungsmatrix mit den unterschiedlichen Ausführungsvarianten und damit der Wirkintensität verknüpft.“¹¹⁸

Nach der Methode der Vorhabenträgerin bedingen sich Konfliktrisiko und spezifische Empfindlichkeit somit. Bezüglich der Ermittlung des Konfliktrisikos führt die Vorhabenträgerin zudem aus:

„Für die in der Bundesfachplanung zu betrachtenden Trassenkorridore ist davon auszugehen, dass das Vorhaben als Neubau zu realisieren ist. D. h. bei der korridorbezo-

¹¹⁷ Wulfhorst in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 65.

¹¹⁸ Seite 5-21 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

genen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Leitung an jeder Stelle des Korridors geführt werden kann.“¹¹⁹

Das trifft zu. Bei der Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit heißt es hingegen:

„Auf der Grundlage der allgemeinen Empfindlichkeit erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung für jedes Erfassungskriterium, d. h. jede Fläche, eine Überprüfung der Empfindlichkeitseinstufung. Dies erfolgt unter Einbeziehung folgender Aspekte für die einzelnen Flächen der Erfassungskriterien: • Lage der Fläche im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum hinsichtlich der Entfernung zum Vorhaben“.¹²⁰

Hier stellt sich die Frage, was denn genau „Vorhaben“ in diesem Sinne ist. Die Ausführungen auf Seite 5-1 f. Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument), wonach bei Bundesfachplanungen nicht Programme oder Pläne, sondern konkrete Vorhaben Gegenstand des Verfahrens sind und demzufolge im Umweltbericht „der Begriff Vorhaben verwendet“ wird, geben wenig Aufschluss. Gegenstand der Bundesfachplanung ist der Trassenkorridor. Eine Fläche, die im Trassenkorridor liegt, kann somit keine „Entfernung zum Vorhaben“ haben, sie liegt sozusagen „im Vorhaben“. Somit könnte die Vorhabenträgerin auch die Entfernung zu der von ihr präferierten Bestandsleitung meinen. Abgesehen davon, dass die Methodik von einem Laien ohnehin schon nicht zu verstehen ist, führen derartige Widersprüchlichkeiten zu zusätzlicher Verwirrung. Die Vorhabenträgerin führt überdies aus:

„So sind zwar der Verlauf der vorzugsweise zu nutzenden Bestandsleitung und die in den einzelnen Abschnitten umsetzbaren Ausführungsvarianten bekannt. Der Planungsebene entsprechend sind jedoch die Anzahl, die Höhe und die Standorte der neuen Masten sowie andere entsprechende Details noch nicht festgelegt. Somit können die Umweltauswirkungen des Vorhabens zumeist nur allgemein und qualitativ beschrieben werden. Eine abschließende präzise Beurteilung, wo konkret durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeit und der Wirkintensität mehr als nur geringfügige und damit voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, ist demzufolge auf dieser Planungsebene nicht möglich.“¹²¹

Hiermit gibt die Vorhabenträgerin dem Leser des Umweltberichts zu verstehen, dass dieser ihm nicht mitteilen kann, ob und in welchem Umfang seine eigenen Belange von Ultramet berührt werden. Genau dies ist aber eine seiner ureigenen Funktionen. Auf diese Weise stellt er keine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit her. Abgesehen davon vermittelt

¹¹⁹ Seite 5-21 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹²⁰ Seite 5-19 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹²¹ Seite 5-24 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument), Hervorhebung durch Verf.

die Verknüpfung der Aussage zu den Umweltauswirkungen mit dem Verlauf der vorzugsweise zu nutzenden Bestandsleitung dem Laien den Eindruck, solche Umwelteinwirkungen seien umso unwahrscheinlicher, je weiter er von der Bestandsleitung entfernt wohnt. Dies wiederum wird dem Umstand nicht gerecht, dass in der Bundesfachplanung der gesamte Korridor zu überprüfen ist und die Leitung an jeder Stelle im Korridor geführt werden kann.

Nach alledem ist festzuhalten, dass der Umweltbericht der Vorhabenträgerin nicht § 14g Abs. 2 S. 2 a. F. UVPG entspricht. Er ist für den Laien nicht im Ansatz verständlich und besitzt nicht die zgedachte Anstoßfunktion. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass er sich hinsichtlich der Methode an einem Methodenpapier der Bundesnetzagentur orientiert.¹²² Die o. g. Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus dem UVPG und sind weder für die Bundesnetzagentur noch für die Vorhabenträgerin disponibel.

2.2.5.2 Zur Zusammenfassung gemäß § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F.

Zudem ist dem Umweltbericht eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben, die der Umweltbericht enthalten muss, beizufügen, § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. Diese Zusammenfassung dient dem Bürger dazu, sich innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen zu können. Es muss sich also um ein geschlossenes, knapp gehaltenes und aus sich selbst heraus verständliches Dokument handeln.¹²³ Erforderlich ist, dass die adressatengerechte Darstellung der ermittelten Ergebnisse in einer verbal verständlichen Form erfolgt. Sie muss Aussagekraft besitzen und gehaltvoll sein. Um Anstoßwirkung zu besitzen, müssen die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts, zu denen insbesondere die Kerninhalte nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. zählen, enthalten sein.¹²⁴ Sie dient der effizienten Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben, seine Umweltwirkungen usw. sowie über die aus den Umweltwirkungen resultierende individuelle nachteilige Betroffenheit. Diese Unterrichtung muss ohne

¹²² Seite 5-3 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹²³ *Wulfhorst* in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band 1, Stand: 04/2011, § 14g UVPG Rn. 66.

¹²⁴ *Kment* in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14g Rn. 72.

die für das Verständnis gutachterlicher Stellungnahmen erforderlichen Fachkenntnisse möglich sein.¹²⁵

Es ist in gleicher Weise offensichtlich wie bezeichnend, dass die Vorhabenträgerin diese, den Bürger schützende und unterstützende Vorschrift, missachtet. Die Zusammenfassung ist unter 1.6.2 und 1.6.3 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) enthalten.¹²⁶ Unter 1.6.2 werden allgemein Inhalt und Methode erläutert. Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf die Angaben nach § 14g Abs. 2 UVPG a. F. Das eigentliche Ergebnis findet sich unter 1.6.3 und beschränkt sich auf folgende Ausführungen:

*„Die **trassenkorridorbezogene Auswertung** kommt zu folgendem Ergebnis (siehe Kapitel 5.4.1):*

Der Vorschlagskorridor ist flächendeckend mit umweltfachlichen Belangen belegt, die überwiegend hohe bzw. sehr hohe Konfliktrisiken aufweisen. Bei dem Neubau einer Freileitung innerhalb des Trassenkorridors an beliebiger Stelle käme es daher fast flächendeckend zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, denen auch eine erhöhte Bedeutung zukommen müsste (Konfliktbereiche).

*Die **trassenachsenbezogene Auswertung** kommt zu folgendem Ergebnis (siehe Kapitel 5.4.2):*

Die umweltfachliche Analyse des Abschnitts D ergibt, dass im Hinblick auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG im Vorschlagskorridor kein Konfliktschwerpunkt verbleibt.“

Die verständliche, nichttechnische Zusammenfassung erschöpft sich somit zum einen in den zwei Verweisen auf die Kapitel 5.4.1 und 5.4.2. Dort angelangt muss der Laie wiederum seitenweise fachspezifische Ausführungen mit zahlreichen Verweisen auf andere Kapitel und Karten durcharbeiten, die für ihn ohne Hinzunahme fremder Hilfe nicht verständlich sind (C.I.2.2.5.1). Bloße Verweise auf Stellen im Umweltbericht, in denen ihrerseits auf andere Stellen verwiesen wird, können den der Zusammenfassung zgedachten Mehrwert für den Bürger nicht leisten. Zum anderen besteht die Zusammenfassung in der ganz allgemein gefassten Aussage, es käme „fast flächendeckend zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, denen auch eine erhöhte Bedeutung zukommen müsste (Konfliktbereiche)“. We-

¹²⁵ Schink in: ders./Reidt/Mitschang, Kommentar zum UVPG, 2018, § 40 Rn. 31.

¹²⁶ Seite 1-8 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument) enthalten.

der der Laie noch sonst irgendetwas können sich anhand dieser Aussage (innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens) einen Überblick über alle wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts verschaffen. Aus ihr wird für den Laien nicht im Ansatz ersichtlich, hinsichtlich welcher Umweltfaktoren des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a. F. es voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen käme. Die Vorhabenträgerin hat mithin kein geschlossenes, knapp gehaltenes und aus sich selbst heraus verständliches Dokument vorgelegt. Der Umweltbericht erfüllt somit auch nicht die Anforderungen, die § 14g Abs. 2 S. 3 UVPG a. F. stellt.

2.2.5.3 Zusammenfassung

Somit kann festgehalten werden, dass der Umweltbericht gegen § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F. verstößt. Er kommt somit einer seiner wesentlichen Funktionen, der Anstoßfunktion, nicht nach und ist nicht geeignet, eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, einen Umweltbericht vorzulegen, der den Anforderungen nach § 14g Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG a. F. entspricht.

2.2.6 Zusammenfassung zu C.I.2.2

Die SUP bzw. der Umweltbericht genügen in vielerlei Hinsicht nicht den Anforderungen des UVPG. Aufgrund der Versäumnisse der Vorhabenträgerin erfüllen die vorgelegten Unterlagen keine der Funktionen ausreichend, die dem Umweltbericht zukommen. Auf dieser Grundlage ist eine rechtmäßige Entscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung nicht möglich. Die Bundesnetzagentur hat die vorgelegten Unterlagen kritisch zu prüfen und die Vorhabenträgerin aufzufordern, vollständige, richtige und aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Die aufgezeigten Mängel der SUP bzw. des Umweltberichts machen es erforderlich, diesen nach Behebung erneut gemäß § 9 Abs. 3 NABEG auszulegen und erneut nach § 9 Abs. 6 NABEG die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

2.3 Unzureichende Prüfung der Raumverträglichkeit

Die von der Vorhabenträgerin zur Prüfung der Raumverträglichkeit vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat auf ihrer Homepage und dem Untersuchungsrahmen verdeutlicht, wie die Prüfung der Raumverträglichkeit durchzuführen ist.

„Innerhalb der Bundesfachplanung sowie eines Raumordnungsverfahrens ist zu überprüfen, ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen unter den Aspekten der Raumordnung aufeinander abgestimmt bzw. durchgeführt werden können. Diese Prüfschritte werden zusammen auch als Raumverträglichkeitsprüfung (alternativ Raumverträglichkeitsstudie oder auch Raumverträglichkeitsuntersuchung) bezeichnet.

In der Raumverträglichkeitsstudie sind alle für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten. Diese Prüfung ist wichtig, damit die Genehmigungsbehörde in ihrer Entscheidung beurteilen kann, inwieweit dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Eine wichtige Grundlage für diese Prüfung sind Raumordnungspläne, wie zum Beispiel Landes- und Regionalpläne.

In der Raumverträglichkeitsstudie ist eine nachvollziehbare Methodik anzuwenden, um ihre umfangreichen Inhalte verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Dazu hat die Bundesnetzagentur Methodenpapiere erstellt, welche die einzelnen Arbeitsschritte der Raumverträglichkeitsstudie standardisieren.“¹²⁷

Die Vorhabenträgerin hat für die Festlegung der Bundesfachplanung gem. § 12 NABEG raumordnerische Informationen über den Trassenkorridor beizubringen. Im Untersuchungsrahmen vom 24.06.2016 in der korrigierten Fassung vom 18.07.2016 hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen mitgeteilt und die Vorgaben bzw. Vorschläge zur Erstellung einer Raumverträglichkeitsstudie bestimmt.¹²⁸

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen müssen eine raumplanerische Prüfung der Bundesnetzagentur nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 NABEG ermöglichen.¹²⁹ Die nach § 8 S. 1 NABEG vorzulegenden Unterlagen müssen deshalb Auskunft über die Ziele und

¹²⁷ <https://www.netzausbau.de/5schritte/bundesfachplanung/de.html>.

¹²⁸ Bundesnetzagentur Az. 6.07.00.02/2-2-4 vom 24.06.2016 (S. 5-9).

¹²⁹ Durinke in: de Witt/Scheuten, NABEG Kommentar, § 8 Rn. 10.

Grundsätze sowie die Erfordernisse der Raumordnung geben, die im vorgeschlagenen Trassenkorridor und den alternativen Trassenkorridoren zu beachten sind.¹³⁰

- Nicht nachvollziehbar sind die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen **Einschränkungen zum Untersuchungsgegenstand** (C.I.2.3.1).
- Es fehlt eine **Raumverträglichkeitsstudie für die linksrheinisch gelegenen Alternativtrassenkorridore** (C.I.2.3.2).

Die Fokussierung auf die Nutzung der Bestandsleitung als Ausgangspunkt der Planung und finales Konzept wird herangezogen, um erkannte Vorteile der linksrheinisch gelegenen Alternativtrassenkorridore direkt abzuwerten und fehlende Kongruenz bei der Nutzung der Bestandsleitung überzubewerten. Die dann nach einem überschlägigen Alternativenvergleich vorgenommene Abschichtung ist nicht gerechtfertigt.

- Ebenso **überschreitet** die Vorhabenträgerin ihren im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur für die Raumverträglichkeitsstudie **eingesäumten Handlungsrahmen** (C.I.2.3.3).

Die Vorhabenträgerin nimmt anstelle der geforderten Konformitätsdarstellung eine Abwägungsentscheidung vorweg, die ebenfalls der Bundesnetzagentur vorbehalten ist.

2.3.1 Einschränkungen zum Untersuchungsgegenstand

Die Vorhabenträgerin hat die in Aufstellung befindlichen Grundsätze der Raumordnung nur zur Vollständigkeit in die Anhänge C.1.1 mit aufgenommen (in grauer Schrift), allerdings im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt. Diesbezüglich bestehe kein rechtlicher Prüfauftrag (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG).¹³¹ Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. Sie vermittelt zudem den Eindruck, dass die für die Raumverträglichkeitsstudie zusammenzustellenden Unterlagen unvollständig bereitgestellt werden.

Zuvorderst hat die Bundesnetzagentur der Vorhabenträgerin auch nicht auferlegt, zwei Betrachtungsebenen bei der Erstellung der Raumverträglichkeitsstudie aufzustellen.

¹³⁰ Schink in: Schink/Verstey/Dippel, NABEG Kommentar, § 8 Rn. 14.

¹³¹ Seite 6-22 Unterlagen § 8 NABEG (Hauptdokument).

*„Erst wurden die Informationen für die Erfordernisse der Raumordnung für den Trassenkorridor ausgewertet unter der Annahme, dass ein **beliebiger** Trassenverlauf für das Vorhaben gewählt wird. In einem zweiten Schritt wurde dann die Umsetzung des geplanten Vorhabens auf **bestehenden Leitungen vorausgesetzt** und die Prüfung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung somit trassenachsenbezogen durchgeführt.“¹³²*

Hierüber versucht die Vorhabenträgerin, eine Scheinobjektivität herzustellen und den im Untersuchungsrahmen aufgestellten Anforderungen der Bundesnetzagentur gerecht zu werden.¹³³ Dies gelingt nicht. Nachdem Alternativtrassenkorridore per se ausgeschlossen wurden, ist allein der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Trassenkorridor, mit der Bestandsleitung als Trassenachse, Betrachtungsgegenstand¹³⁴.

2.3.2 „Nutzung der Bestandsleitung“ rechtfertigt nicht per se den Ausschluss jedweder anderweitiger Alternativtrassen

Die Vorhabenträgerin war nun von Beginn an nicht daran interessiert, überhaupt Alternativen in Erwägung zu ziehen bzw. der Bundesnetzagentur hierfür qualifizierte Informationen zur Abwägung bereitzustellen. Dies wird aus ihrer eigenen Darstellung erkennbar.

„Die Vorhabenträgerin hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 16. September 2015 darüber verständigt, dass sie aufgrund der Erkenntnisse aus der fortschreitenden technischen Planung erwägt, bei einer oder mehreren vom Untersuchungsrahmen grundsätzlich als zu betrachtend vorgegebenen Alternativen von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen.“¹³⁵

Gegenstand des Prüfungsauftrages der Bundesnetzagentur sind aber ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativtrassen. Die Raumverträglichkeitsstudie wird den hieran zu stellenden Anforderungen nicht gerecht.

Wie schon unter C.I.2.2.1 ausgeführt, führt die Vorhabenträgerin einen gemeinsamen vorgezogenen Alternativenvergleich durch. Dieser wird den Anforderungen nach § 14g Abs. 1 S. 2

¹³² S. 1-14 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹³³ Gliederungspunkt 6.1.4 bis 6.1.11 S. 6-4 bis 6-20 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹³⁴ S. 6-3 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹³⁵ Gliederungspunkt 4.1 Seite 4-1 bis 4-4 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

UVPG sowie denen des **§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG** nicht gerecht. Er überzeugt aus den genannten Gründen nicht.

Die Vorhabenträgerin verkennt, dass sich die von ihr zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich auf das Abwägungsergebnis der Planungsbehörde bezieht. Die planerische Alternativenprüfungspflicht ist Element der Abwägungsentscheidung und wird maßgeblich aus dem Abwägungsgebot hergeleitet.¹³⁶ Eine Abwägungsentscheidung kann die Bundesnetzagentur aber erst dann treffen, wenn ihr von der Vorhabenträgerin hierfür die qualifizierten Informationen zur Raumplanung zur Verfügung gestellt werden.¹³⁷ Dies ist im Hinblick auf die linksrheinischen Alternativtrassen nicht geschehen.

Die Vorhabenträgerin erstellt für die Bundesnetzagentur keine Raumverträglichkeitsstudie für die alternativen Trassenkorridore, da sämtliche Trassenkorridore, **die per se nicht die Bestandsleitung erfassen**, nach § 5 Abs. 1 Satz 5 NABEG als nicht ernsthaft in Betracht kommend eingestuft werden. Die von der Vorhabenträgerin herangezogenen **allgemeinen wie vorhabenbezogenen** Planungsgrundsätze stehen stets unter dem Vorbehalt, dass diese nicht einschlägig sind, wenn Bestandsleitungen vorliegen.¹³⁸

Mit dieser Herangehensweise wird sowohl der Untersuchungsauftrag der Bundesnetzagentur als auch der gesetzgeberische Wille, dass die Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung zur Trassierung treffen soll, konterkariert.

Die Vorhabenträgerin schränkt die Alternativenprüfung derart ein, dass der Bundesnetzagentur nur eine Nullvariante, also der Verzicht auf die Vorschlagstrasse, zur Verfügung steht, wenn sie nicht ihrerseits selber Alternativtrassenkorridore festlegt bzw. die Vorhabenträgerin auffordert, weitere Alternativen zu prüfen.

Durch die Fokussierung auf die Bestandsleitung als Trassenachse für die Vorschlagstrasse vermittelt die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur nicht die notwendigen Informationen, um abschätzen zu können, ob die umfassende Abschichtung von Alternativen den an die Fachplanung gerichteten Anforderungen genügt.

¹³⁶ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 7 NB 2/88, BVerwGE 81, 128 (136).

¹³⁷ Schink in: Schink/Verstey/Dippel, NABEG Kommentar, § 8 Rn. 12.

¹³⁸ Gliederungspunkt 4.2 S. 4-5 bis 4-6 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

Die überschlägige Ermittlung von Raumwiderständen und möglichen Kosten der Realisierung reichen dann nicht aus, um die Abschichtung der Alternativenprüfung, das bedeutet hier der vollständige Entfall einer Alternativenprüfung zu rechtfertigen. Die Vorhabenträgerin unterlässt es, u.a. die Kosten der Nutzung der Bestandsleitung durch eine Hybridleitung mit Umschaltfunktion inhaltlich darzulegen. Es fehlen Angaben zu den möglichen Kosten von dickeren Seilen zur Lärmreduzierung. Weiterhin fehlen Kostenangaben der vorgesehenen Erhöhung der Maste respektive zu deren Neubau auf der Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin verweist regelmäßig darauf, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung der Konkretisierungsgrad der geforderten Angaben geringer, als bei der Planfeststellung.¹³⁹

Es ist im Bereich der Planfeststellung auch üblich und nach ständiger Rechtsprechung zulässig, Planungsalternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen, wenn diese aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen. Für die Bundesfachplanung bedeutet dies, dass die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nicht alle ausgewählten Korridoroptionen mit demselben Tiefgang und Detaillierungsgrad zu behandeln hat.¹⁴⁰

Dies stimmt zwar für den Regelfall der Bundesfachplanung, doch liegt dieser Regelfall hier gerade nicht vor, da die Vorhabenträgerin die Nutzung der Bestandsleitung, also eine sehr konkrete Lösung, zu dem alles überragenden Planungsziel erhebt. Diesem ordnet sie dann nicht nur nahezu alle Belange und Abwägungsdirektiven unter. Sie zieht vor allem dieses Planungsziel heran, um Alternativtrassen kategorisch als „nicht ernsthaft in Betracht kommend“ einzuordnen.

Die Einschätzung, ob eine Abschichtung zulässig ist, hätte unter dieser Konstellation erst nach Vorlage umfassender und konkreter Informationen erfolgen dürfen.

Die Vorhabenträgerin durfte sich somit nicht darauf zurückziehen, dass z.B. detaillierte Kostenschätzungen erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen müssen.

Die Bundesnetzagentur wird daher zur Absicherung einer qualifizierten Abwägung aufgefordert, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die linksrheinischen Alternativtrassenkorridore und

¹³⁹ Zum Beispiel: S. 1-8 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁴⁰ So *Versteyl* in Schink/Verstey/Dippel, NABEG Kommentar, § 7 Rn. 91 unter Verweis auf Sangestedt, in: Steinbach, NABEG/ENLAG/EnWG, § 7 Rd.40.

die konkreten Kosten der weiteren Nutzung der Bestandsleitung mit dem notwendigen Detaillierungsgrad weiter zu untersuchen und unter Heranziehung dieser Informationen die Raumverträglichkeitsstudie zu erstellen.

2.3.3 Vorgezogene Abwägung anstelle einer Konformitätsprüfung

Die Vorhabenträgerin ist der Auffassung, dass nur bei Nutzung der Bestandsleitung das geplante Vorhaben im Vorschlagskorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Das Vorhaben wird bei Nutzung der Bestandsleitung im Vorschlagskorridor auch als vereinbar mit dem zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen noch in Aufstellung befindlichen Ziel 5.3.4-5 des Landesentwicklungsplanes 2017 (Mindestabstandsgebot) angesehen.

Am 21.06.2018 hat der Hessische Landtag der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zugestimmt. D. h. die Ziele befinden sich nach Veröffentlichung im Gesetzblatt nicht mehr in Aufstellung.

Die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 tritt nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 „Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ aufgehoben (Verordnung vom 27.06.2013 (GVBl. S. 479)). Auch der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Verordnung vom 13.12.2000 (GVBl. 2001 I S. 2)) wird mit Ausnahme einiger, hier nicht einschlägiger Planziffern aufgehoben.

Die Vorhabenträgerin hatte bislang vorgetragen, dass obgleich das Mindestabstandsgebot in einer Vielzahl von Fällen bei der Vorschlagstrasse nicht eingehalten werden würde, dieses Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumplanung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG im Rahmen einer Abwägung zurücktreten soll. Wohl in Erwartung der Entscheidung des Hessischen Landtages gibt die Vorhabenträgerin an, dass ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG anzustreben sei.

„Sonstige Erfordernisse der Raumordnung wie das in Aufstellung befindliche Ziel 5.3.4-5 LEP Hessen (LEP HE-ENTWURF 2017) sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG wie Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

*Sollte dieses Ziel in der derzeitigen Formulierung Gültigkeit erlangen und somit bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen keine Konformität in den Abstandsbe-
reichen zur Wohngebäuden und ähnlichen sensiblen Bereichen mehr gegeben sein,
wäre ein Zielabweichungsverfahren anzustreben.“¹⁴¹*

Die Vorhabenträgerin nimmt im Weiteren bei ihrer Raumverträglichkeitsstudie, bei der eine Konformität der Bestandstrasse mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung aufgezeigt werden soll, diese „Abwägung“ vorweg, und trägt vor, weswegen das in der Aufstellung befindliche Ziel des Mindestabstandsgebotes hinter die für die Nutzung der Bestandsleitung sprechenden raumordnerischen Belangen zurücktreten soll.¹⁴²

Aufgrund der im Zuge der Konformitätsbetrachtung vorgenommenen Wegwägung des Mindestabstandsgebotes überschreitet die Vorhabenträgerin ebenfalls den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung.

2.3.4 Fazit zur Raumverträglichkeitsstudie

Danach hat die Bundesnetzagentur die Vorhabenträgerin aufzufordern, eine Raumverträglichkeitsprüfung für die linksrheinischen alternativen Trassenkorridore wie auch ggf. für anderweitige Trassenkorridore zu erstellen.

2.4 Unzureichende Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG

Die Bekanntmachung besitzt nicht die erforderliche Anstoßwirkung (C.I.2.4.1). Zudem werden die Einwendungen bei Verwendung des Onlineformulars rechtswidrig auf 30.000 Zeichen beschränkt. Dies kann bei einem Laien zu der Täuschung führen, diese Beschränkung gelte auch für die übrigen Arten der Einwendungserhebung (C.I.2.4.2). Zudem gibt die Bundesnetzagentur die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung unzutreffend an, indem sie auf nicht existente Vorschriften verweist (C.I.2.4.3). Dies hat zur Folge, dass eine erneute

¹⁴¹ Gesamtbeurteilung S. 10-3 Unterlagen gem. NABEG (Hauptdokument).

¹⁴² Gliederungspunkt 6.3.5.2 S. 6-43ff. Unterlagen gem. NABEG (Hauptdokument).

– rechtmäßige – Bekanntmachung erfolgen muss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen ist (C.I.2.4.4).

2.4.1 Keine Anstoßwirkung

Die Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere besitzt sie nicht die erforderliche Anstoßwirkung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 9 Abs. 3 NABEG i. V. m. § 14i UVPG a. F. Im Rahmen des § 14i UVPG a. F. findet § 73 Abs. 5 VwVfG Anwendung, der den weiteren Inhalt der Bekanntmachung in allgemeiner Form regelt.¹⁴³ Für NABEG, UVPG und VwVfG ist unstreitig, dass die Bekanntmachung Anstoßwirkung besitzen muss. Sie muss so detailliert sein, dass potentiell Betroffene erkennen können, ob sie von dem Vorhaben möglicherweise in ihren Rechten betroffen sein könnten und sie sich deshalb beteiligen sollten (Anstoßwirkung).¹⁴⁴ Damit die Bekanntmachung die Anstoßfunktion erfüllt, ist zwingend erforderlich, dass das Vorhaben hinreichend klar und genau bestimmt wird. Die Beschreibung muss es dem Betroffenen ermöglichen abzuschätzen, ob ihn das Vorhaben beeinträchtigt.¹⁴⁵ Dem Bekanntmachungstext kann die Betroffenheit nur dann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, wenn sich aus ihr die räumliche Lage des Vorhabens und die Art des Vorhabens ergeben.¹⁴⁶

Diesen Anforderungen wird die Bekanntmachung nicht gerecht. Die Bundesnetzagentur orientiert sich offensichtlich ausschließlich am Wortlaut des § 9 Abs. 3 NABEG. Danach muss die Bekanntmachung u. a. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore enthalten. Legt man die oben dargestellten Anforderungen zugrunde, ist schon fraglich, ob die in der Bekanntmachung enthaltene Karte und die allgemeinen Ausführungen zum Verlauf der Trassenkorridore ausreichend sind. Der Betroffene kann diesen Angaben nicht entnehmen, ob er von dem Trassenkorridor betroffen ist (räumliche Lage). Jeden-

¹⁴³ Wagner in: Hoppe/Beckmann, Kommentar zum UVPG, 4. Aufl. 2012, § 14i Rn. 24.

¹⁴⁴ Durinke in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 9 Rn. 34.

¹⁴⁵ Ramsauer/Wysk in: Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 73 Rn. 110.

¹⁴⁶ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 01.09.1999 – 11 A 2/98, NVwZ 2000, 68 (69).

falls völlig ungenügend sind die Ausführungen zur Art des Vorhabens. Zunächst heißt es in der Überschrift „Bundesfachplanung der Höchstspannungsleitung“. Die Bekanntmachung enthält keinerlei Erläuterungen zu der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Hybridtechnologie geschweige denn zur Umschaltoption bzw. zu den unterschiedlichen Betriebsmodi¹⁴⁷. Zudem werden – wie auch im Umweltbericht – Vorkenntnisse in der Bevölkerung vorausgesetzt, die erforderlich sind, um die Bekanntmachung zu verstehen. So wird zwar erwähnt, dass der festgelegte Trassenkorridor für die anschließende Planfeststellung verbindlich ist. Der Leser erfährt aber an keiner Stelle der Bekanntmachung, worum es sich bei einem Trassenkorridor überhaupt handelt. Dies erfährt er erst, wenn er sich die Unterlagen durchsieht.

2.4.2 Unzulässige Beschränkung der zulässigen Zeichen

Darüber hinaus vermittelt die „Bekanntmachungstechnik“ der Bundesnetzagentur dem Leser den Eindruck, er wäre mit seinen Einwendungen auf einen Umfang von maximal 30.000 Zeichen beschränkt. In der Bekanntmachung heißt es:

„Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch **vorzugsweise**¹⁴⁸ per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/beteiligung2-d)“*

Dort angelangt wird dem Leser mitgeteilt:

*„Für die Übermittlung Ihrer Einwendungen nutzen Sie bitte **vorzugsweise**¹⁴⁹ das für dieses Vorhaben bereitgestellte Onlineformular.“*

Über den Link *Onlineformular* gelangt er sodann zu selbigem. Dieses teilt ihm für das Textfeld „Stellungnahme“ mit, dass ihm „max. 30.000 Zeichen“ zur Verfügung stehen. Eine solche Begrenzung ist selbstredend rechtswidrig.

Durch den Zusatz „vorzugsweise“ kann dem Laien darüber hinaus der Eindruck vermittelt werden, dass sich die Beschränkung auch auf die beiden anderen Arten der Einwendungshebung (schriftlich; zur Niederschrift) bezieht. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der

¹⁴⁷ Näher hierzu: C.II.2.5.1.

¹⁴⁸ Hervorhebung durch Verfasser.

¹⁴⁹ Hervorhebung durch Verfasser.

Laien sowohl bei Verwendung des Formulars als auch bei der Erhebung schriftlicher Einwendungen auf die 30.000 Zeichen beschränkt und nicht all das einwendet, was er gerne einwenden würde. Der Umstand, dass eine anderweitige Form der Erhebung von Einwendungen möglich ist, hebt die Rechtswidrigkeit der Beschränkung nicht auf.

Hierdurch beschränkt die Bundesnetzagentur massiv das Einwendungsrecht des bzw. der Betroffenen.

2.4.3 Unzutreffende Angabe der rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinzu kommt, dass die Bundesnetzagentur den Leser der Bekanntmachung bereits darüber im Unklaren lässt, nach welchen rechtlichen Vorschriften sich die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet. So verweist die Bundesnetzagentur auf § 14i UVPG. Diese Vorschrift existiert nicht (mehr). Sie wurde bereits mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) abgeschafft. Die Bundesnetzagentur meint wohl § 14i UVPG alte Fassung.¹⁵⁰ Die Vorhabenträgerin nimmt dem Laien, der die Feinheiten zu den Änderungen des UVPG und die alten Fassung nicht kennen muss, bereits die Möglichkeit, sich über die rechtlichen Grundlagen Klarheit zu verschaffen, nach denen er beteiligt werden soll. So ist Anstoßwirkung nicht zu erzielen.

2.4.4 Rechtsfolge

Die fehlende Anstoßwirkung der Bekanntmachung, die Beschränkung der Einwendungen bei Verwendung des Onlineformulars auf 30.000 Zeichen und die aufgezeigte Irreführung des Laien haben zur Folge, dass eine erneute – rechtmäßige – Bekanntmachung erfolgen muss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen ist. Eine ordnungsgemäße Bundesfachplanung ist nicht möglich, wenn den Betroffenen bereits in einem derart frühen Verfahrensstadium der Rechtsschutz erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

¹⁵⁰ Vergleiche zur Anwendung auch: Seite 5-1 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

2.5 Unzulässige Erschwernisse bei Erhebung der Einwendungen

Das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte, nach der Bekanntmachung „vorzugsweise“ zu verwendende Onlineformular funktionierte nicht zu jeder Zeit während der Einwendungsfrist. Wir legen als **Anlage 26** einen Screenshot bei, wonach einem Anwender, der Einwendungen erheben wollte, mitgeteilt wird:

„Die angeforderte Seite gibt es nicht.“

Es ist davon auszugehen, dass dies kein Einzelfall war. Durch den Zusatz „vorzugsweise“ kann dem Laien darüber hinaus der Eindruck vermittelt werden, dass, wenn schon die vorzugsweise zu verwendende Art nicht mehr aktiviert ist, erst Recht keine Einwendungen mehr auf den beiden anderen (nachrangigen) Arten der Einwendungserhebung (schriftlich; zur Niederschrift) möglich ist. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Laie, der auf seinem Rechner eine solche Mitteilung sieht, von der Erhebung der Einwendungen hat abhalten lassen. Genauso wenig ist ausgeschlossen, dass kurz vor Ablauf der Einwendungsfrist vergleichbare technische Fehler aufgetreten sind, die die Erhebung von Einwendungen unmöglich gemacht hat. Schriftliche Erhebung oder zur Niederschrift sind im letztgenannten Fall aus Zeitgründen nicht mehr möglich.

Eine ordnungsgemäße Bundesfachplanung ist nicht möglich, wenn den Betroffenen die Erhebung von Einwendungen derart erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.¹⁵¹

II. Materielle Rechtsfehler

1. Zwecke des § 1 Abs. 1 EnWG

Bei der Bundesfachplanung sind nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu erfüllen. Das heißt: Der Trassenkorridor ist so zu bestimmen, dass die darin zu errichtende Leitung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit (C.II.1.1), die Preisgünstigkeit (C.II.1.2), die Effizienz (C.II.1.3) und die Umweltverträglichkeit (C.II.1.4) optimiert ist.

¹⁵¹ Trotz Kenntnis hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Homepage bis zum 13.08.2018 nicht darauf hingewiesen, dass dieser technische Fehler behoben sei.

1.1 Sicherheit

Vorrangiges Ziel des Energierechts ist die Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung. Um das **Ergebnis** vorweg zu nehmen: Mit Blick auf das hier zu beurteilende Vorhaben ist die Sicherheit zum einen in ihrer Ausprägung als **Versorgungssicherheit** beeinträchtigt. Zum anderen ist die Sicherheit gefährdet, weil von dem geplanten Leitungssystem **schädliche Umwelteinwirkungen** ausgehen werden.

1.1.1 Gefährdung der Versorgungssicherheit durch „Umschaltoption“

In Abweichung von der Festlegung in Nr. 2 des Bundesbedarfsplans will die Vorhabenträgerin keine reine Gleichstromleitung, sondern eine Leitung errichten, die zumindest temporär auch mit Drehstrom betrieben werden wird.¹⁵²

Temporärer Drehstrombetrieb – Umschaltoption¹⁵³

Hierbei handelt es sich **nicht lediglich** um eine „**zusätzliche Funktion**“ der eigentlich vorgesehenen HGÜ-Leitung. Vielmehr handelt es sich – nach den Worten der Vorhabenträgerin – um eine Form, die

„so noch nicht realisiert“

Kapitel 3, S. 4

worden sei. Diese über den Bundesbedarfsplan hinausgehende **Umschaltoption** der Leitung **kann** sogar die eigentliche, vom Gesetzgeber vorgesehene **Übertragungsfunktion gefährden**: Aufgrund der Neuartigkeit und fehlenden Erprobung der Umschaltmöglichkeit können – nach Meinung der Vorhabenträgerin (!) – **Totalausfälle** nicht ausgeschlossen werden!

„Hybridform – ... – sowie durch die Ausführung von Konvertern im Multiterminalbetrieb eine neuartige Übertragungslösung. Diese wurde so noch nicht realisiert und stellt einen weiteren Pilotcharakter des Vorhabens dar (...). Daher kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es nach der Umsetzung des Vorhabens anfangs zu heute nicht absehbaren Nichtverfügbarkeiten kommt.“

¹⁵² Etwa Kapitel 1 – Allgemeinverständliche Zusammenfassung, S. 6.

¹⁵³ Kapitel 3 – Beschreibung des Vorhabens, S. 4.

Kapitel 3, S. 4 f.

Die Vorhabenträgerin rechnet durch die Umschaltmöglichkeit jedoch nicht nur mit Totalausfällen der Leitung selbst – sie sieht auch **negative Rückwirkungen auf die Netzstabilität** insgesamt: Um trotz der infolge einer Umschaltung des Netzbetriebs von Wechsel- auf Gleichstrom oder von Gleichstrom auf Wechselstrom nicht auszuschließenden Totalausfälle

„jederzeit einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten, müssten in einem solchen Fall aller Voraussicht nach marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (wie z.B. Eingriffe in die Stromerzeugung in Kraftwerken) ergriffen werden.“

Kapitel 3, S. 5.

Im Ergebnis gefährdet die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Umschaltoption die Versorgungssicherheit.

Und das obwohl der Einbau einer Umschaltoption nicht erforderlich ist! Dazu näher unten, C.II.2.1.2 = S. 88.

1.1.2 Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch den Abbau der Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin wird nicht nur das heute bestehende 220-kV-Wechselstromleitersystem durch ein neues Leitungssystem ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme wird sich nicht im Austausch von Leiterseilen erschöpfen. Die aus Lärmschutzgründen von der Vorhabenträgerin vorgesehenen besonders dicken Leitungen sind besonders schwer. Derart schwere Leiterseile können nicht einfach auf alte Masten aufgeseilt werden. Viele Masten müssen verstärkt – wahrscheinlich mit neuen Fundamenten versehen, durch höhere und mehrere Masten ersetzt werden. Hierbei muss die Bestandsleitung – das bestehend bleibende 380-kV-Wechselstromleitungssystem – abgeschaltet und abgenommen werden. Das stellt eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit dar!

1.1.3 Beeinträchtigung der Sicherheit durch schädliche Umwelteinwirkungen

Diese Aspekte werden nachfolgend im Kapitel Immissionsschutzrecht (C.II.2.5 = S. 112) detailliert aufgearbeitet.

1.2 Preisgünstigkeit

Die Preisgünstigkeit kann nicht beurteilt werden, solange keine aussagekräftige fundierte Alternativenprüfung vorliegt. Eine solche Alternativenprüfung hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Es erscheint zweifelhaft, dass gerade die Alternative die für die Energieverbraucher letztendlich kostengünstigste sein soll,

- für die ein intaktes und genutztes 380-kV-Wechselstromleitungssystem umgebaut werden soll, das ansonsten nicht angetastet werden müsste;
- die mit einer aufwendigen Umschaltoption ausgebaut werden soll, die die Transportfunktion der Gleichstromübertragung gefährdet und tatsächlich nicht erforderlich ist;
- für die infolge einer anders nicht lösbaren Lärmschutzproblematik extrem dicke Leiterseile aufgeseilt werden müssen – mit der Folge des Umbaus des Mastensystems.

Ohne dass die Vorhabenträgerin eine entsprechend preislich – unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Netznutzungsentgelte – fundierte Alternativenprüfung vorlegt, ist diese Frage nicht zu beantworten.

1.3 Effizienz

Das Kriterium der Effizienz ist durch die Unterkriterien „Energieeffizienz“ und „Kosteneffizienz“ zu konkretisieren.¹⁵⁴

Energieeffizienz meint mit Blick auf den Transportnetzbetrieb die Effizienz des Einsatzes von Primärenergieträgern beim Transport der Energie.¹⁵⁵ Der Einbau einer Umschaltoption ist

¹⁵⁴ Kupfer, NVwZ 2017, 428 (431).

nicht energieeffizienter als der getrennte Betrieb von Wechselstromübertragungsleitungen (beide bereits heute installierte Übertragungsleitungssysteme) und Gleichstromübertragungsleitungen (Ultrahochspannung nach den Vorgaben des Bundesbedarfsplans ohne Umschaltoption).

Kosteneffizienz ist netz- und netzbetreiberbezogen. Sie stellt auf das Verhältnis der beim Netzbetreiber künftig für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens entstehenden Kosten zu einem sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Netzbetrieb ab.¹⁵⁶ Der Abbau einer an sich nutzbaren Wechselstromübertragungsleitung, der Aufbau einer Gleichstromübertragungsleitung mit – an sich – nicht erforderlicher Umschaltoption, die Ablehnung der Erdverkabelung unter Verweis auf einen „umgeschalteten“ Wechselstrombetrieb und die mit all dem einhergehende Gefährdung der Netzintegrität ist sicher nicht kosteneffizient!

Ergebnis: Weder zur Energieeffizienz noch zur Kosteneffizienz finden sich hinreichende Ausführungen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Das ist inakzeptabel. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

1.4 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit kann nicht beurteilt werden, solange keine aussagekräftige fundierte SUP durchgeführt und kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Umweltbericht vorgelegt wurde (C.I.2.2). Es erscheint zweifelhaft, dass eine Alternative umweltverträglich sein soll, die in ganz erheblichem Umfang mit den in Nr. 6.1 der TA-Lärm festgelegten Richtwerten (C.II.2.5.2) und mit den zwingenden Vorgaben der 26. BImSchV (C.II.2.5.3) kollidiert. Ohne dass die Vorhabenträgerin einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Umweltbericht vorlegt, ist die Frage nach der Umweltverträglichkeit nicht zu beantworten. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

¹⁵⁵ Vgl. *Hellermann/Hermes* in: *Britz/Hellermann/Hermes, EnWG*, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 36.

¹⁵⁶ Vgl. *Kupfer*, *NVwZ* 2017, 428 (431).

2. Verstöße gegen zwingendes Recht

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende **öffentliche oder private Belange** entgegenstehen. Sie prüft insbesondere – so **Satz 3** – die Übereinstimmung mit den **Erfordernissen der Raumordnung**. Gegenstand der Prüfung sind auch – so **Satz 4** – etwaige ernsthaft in Betracht kommende **Alternativen von Trassenkorridoren**. Für die Bundesfachplanung ist eine **SUP** durchzuführen (Abs. 4). Diese muss so differenziert sein, dass in der UVP-Prüfung, die in der auf die Bundesfachplanung nachfolgenden Planfeststellung durchzuführen ist, auf den Umweltbericht in der Bundesfachplanung Bezug genommen werden kann (§ 21 Abs. 4 NABEG). Somit ist festzuhalten, dass die Bundesfachplanung „weit über die Prüfung der Raumverträglichkeit der Höchstspannungsleitungen“ hinausgeht.¹⁵⁷

Die Bundesnetzagentur hat in der Bundesfachplanung **eine eigene planerische Entscheidung** zu treffen!¹⁵⁸ Sie vollzieht nicht nur den Abwägungsvorschlag des Vorhabenträgers nach. Das hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 S. 2 NABEG unmissverständlich klargestellt: „Die Bundesnetzagentur ist an den Antrag des Vorhabenträgers und die Vorschläge der Länder nicht gebunden.“

Aus all dem wird deutlich, dass für die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung grundsätzlich die gleichen **rechtlichen Maßstäbe** gelten wie für die nachgelagerte Planfeststellung: **Die planerische Entscheidung der Bundesnetzagentur darf nicht gegen zwingendes Recht verstoßen und muss inhaltlich ausgewogen sein (Abwägungsgebot).**¹⁵⁹

Maßgeblich sind dabei grundsätzlich alle Anforderungen, denen auch die nachfolgende Planfeststellung unterliegt. Von der Planfeststellung unterscheidet sich die Bundesfachplanung dadurch, dass sie sich auf die Bestimmung des Trassenkorridors beschränkt – nicht aber die Errichtung des Vorhabens und dessen Betrieb zulässt. Vor diesem Hintergrund ist es hinreichend – für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung aber auch **notwendig** –, dass die Bundesnetzagentur **alle Aspekte** in den Blick nimmt und würdigt, die für sich genommen, in

¹⁵⁷ *Riese/Nebel* in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 5 NABEG Rn. 9.

¹⁵⁸ Ebenso *Schlacke* in: 38. Fachtagung GfU Leipzig 2014, S. 101 Rn. 5, 8 und 10 ff.

¹⁵⁹ *De Witt* in: ders./Scheuten, NABEG, 2013, § 5 Rn. 4; *de Witt* in: Danner/Theobald, Energierecht IV, Stand: Jan. 2018, NABEG § 5 Rn. 1; *Schlacke* in: 38. Fachtagung GfU Leipzig 2014, S. 101 Rn. 13 ff.; *Durner* in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2016, Kap. 102 Rn. 49.

ihrer gemeinsamen Betroffenheit mit anderen Belangen oder auch im Konflikt mit anderen Interessen und Belangen **geeignet sind, die Festlegung des Korridors zu beeinflussen**. Insofern bleibt der Betrachtungswinkel zwar „weiter“ – im Sinne von weniger detailscharf – als in der (nachfolgenden) Planfeststellung. Die Belange sind aber gleichwohl umfassend zu ermitteln, zu bewerten und insoweit auszugleichen als es erforderlich ist, um einen ausgewogenen Trassenkorridor zu bestimmen.

2.1 Abweichung vom Bundesbedarfsplan, keine Planrechtfertigung

2.1.1 Festlegung im Bundesbedarfsplan

Im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz) ist als Nr. 2 das folgende Vorhaben aufgenommen:

„2. Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg; Gleichstrom; A1, B“

Damit steht fest, dass die Leitung, die durch die Festlegung Nr. 2 im Bundesbedarfsplan planerisch gerechtfertigt und privilegiert wird, mit **Gleichstrom** zu betreiben ist.

2.1.2 Das konkrete Vorhaben – Umschaltoption

Die Vorhabenträgerin will aber keine reine Gleichstromleitung, sondern eine Leitung errichten, die zumindest temporär auch mit Drehstrom betrieben werden wird.¹⁶⁰

Temporärer Drehstrombetrieb – Umschaltoption¹⁶¹

Damit weicht die Vorhabenträgerin von der Festlegung im Bundesbedarfsplan ab, dass das Vorhaben Nr. 2 mit Gleichstrom zu betreiben ist.

¹⁶⁰ Etwa Kapitel 1 – Allgemeinverständliche Zusammenfassung, S. 6.

¹⁶¹ Kapitel 3 – Beschreibung des Vorhabens, S. 4.

Hierbei handelt es sich **nicht lediglich** um eine „**zusätzliche Funktion**“ der eigentlich vorgesehenen HGÜ-Leitung. Vielmehr handelt es sich – nach den Worten der Vorhabenträgerin – um eine Form, die

„so noch nicht realisiert“

Kapitel 3, S. 4

worden sei. Diese über den Bundesbedarfsplan hinausgehende **Umschaltoption** der Leitung **kann** sogar die eigentliche, vom Gesetzgeber vorgesehene **Übertragungsfunktion gefährden**: Aufgrund der Neuartigkeit und fehlenden Erprobung der Umschaltmöglichkeit können – nach Meinung der Vorhabenträgerin (!) – **Totalausfälle** nicht ausgeschlossen werden!

„Hybridform – ... – sowie durch die Ausführung von Konvertern im Multiterminalbetrieb eine neuartige Übertragungslösung. Diese wurde so noch nicht realisiert und stellt einen weiteren Pilotcharakter des Vorhabens dar (...). Daher kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es nach der Umsetzung des Vorhabens anfangs zu heute nicht absehbaren Nichtverfügbarkeiten kommt.“

Kapitel 3, S. 4 f.

Die Vorhabenträgerin rechnet durch die Umschaltmöglichkeit jedoch nicht nur mit Totalausfällen der Leitung selbst – sie sieht auch **negative Rückwirkungen auf die Netzstabilität** insgesamt: Um trotz der infolge einer Umschaltung des Netzbetriebs von Wechsel- auf Gleichstrom oder von Gleichstrom auf Wechselstrom nicht auszuschließenden Totalausfälle

„jederzeit einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten, müssten in einem solchen Fall aller Voraussicht nach marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (wie z.B. Eingriffe in die Stromerzeugung in Kraftwerken) ergriffen werden.“

Kapitel 3, S. 5.

Wichtig ist dabei: Die **Umschaltoption** ist – auch aus Sicht der Vorhabenträgerin (!) – **nur** deshalb **notwendig, weil das Vorhaben in der Vorschlagstrasse geführt werden soll**. Heute sind auf dem bestehenden Mastensystem bereits zwei Leitungssysteme installiert: ein 380-kV-Wechselstromleitungssystem und ein Leitungssystem, das ebenfalls im 380-kV-Wechselstrombetrieb geführt werden könnte – tatsächlich aber nicht genutzt wird.

Näher dazu oben, B.I = S. 16.

Würde die Vorhabenträgerin – wie vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan vorgesehen – ihr Vorhaben als reine Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung an anderer Stelle errichten, wäre der Einbau einer Umschaltoption überhaupt nicht notwendig, da auf dem heutigen – dann von der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung unberührten – Mastensystem bereits zwei Wechselstromübertragungssysteme installiert sind. Um den Wechselstromnetzbetrieb zu ermöglichen, müsste die Vorhabenträgerin nur das heute nicht genutzte – zweite – Wechselstromübertragungssystem einschalten – sie müsste aber nicht die neue HGÜ-Leitung auf Wechselstrombetrieb umschalten. Sie könnte die neue HGÜ-Leitung an anderer Stelle als Erdkabel errichten – so wie auch alle anderen HGÜ-Vorhaben des Bundesbedarfsplans als Erdkabel errichtet werden.

2.1.3 Keine Planrechtfertigung

Es liegt auf der Hand, dass die Ersetzung einer HGÜ-Leitung durch eine Umschaltleitung – mit der Gefahr von Totalausfällen und derart gravierenden Rückwirkungen auf die Netzstabilität, dass Kraftwerksabschaltungen erforderlich sein können – nicht durch das Bundesbedarfsplangesetz gedeckt ist.

Zwar ist eine von der Festlegung im Bundesbedarfsplan abweichende Leitung nicht per se verboten. **Eine von den Festlegungen im Bundesbedarfsplan abweichende Leitung wird durch den Bundesbedarfsplan aber nicht gerechtfertigt.** Dies gilt erst recht, wenn mit der von der Vorhabenträgerin tatsächlich geplanten Leitung die vom Gesetzgeber bestimmte Übertragungsfunktion sogar gefährdet wird.

Will die Vorhabenträgerin eine andere Leitung als das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans errichten, insbesondere eine Leitung, die nicht nur mit Gleichstrom, sondern zumindest temporär auch mit Drehstrom betrieben wird, dann kann sie sich nicht darauf berufen, für das Vorhaben Nr. 2 habe der Gesetzgeber dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit, dessen vordringlichen Bedarf und das überragende öffentliche Interesse hieran festgestellt. Diese andere – auch mit Drehstrom zu betreibende – Leitung bedarf einer eigenständigen planungsrechtlichen Rechtfertigung.

Erst recht ist dieser Verstoß gegen den Bundesbedarfsplan nicht geeignet, die Alternativenprüfung zu determinieren. Die Erdverkabelung kann deshalb nicht mit dem Argument abgelehnt werden, eine Erdverkabelung sei für Leitungen, die mit Drehstrom betrieben werden, weniger geeignet oder mit erhöhten Kosten verbunden.¹⁶² Tatsächlich ist das Vorhaben Nr. 2 nämlich ausschließlich mit Gleichstrom zu betreiben und deshalb geeignet, als Erdkabel errichtet zu werden.

Für diese andere – temporär mit Drehstrom zu betreibende – **Hybridleitung** gibt es **keine gesetzliche Bedarfsfestlegung**. Für diese Leitung muss eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden. **Diese Einzelfallprüfung fehlt! Das vorliegende Verfahren ist planungsrechtlich nicht gerechtfertigt.**

2.2 Erfordernisse der Raumordnung

Die vorliegende Planung kollidiert mit in Raumordnungsplänen – Landesentwicklungsplan (C.II.2.2.1 = S. 91) und Regionalplan Südhessen (C.II.2.2.2 = S. 94) – nunmehr festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung! Aus diesem Grund ist das Vorhaben – gemessen am LEP und am Regionalplan (C.II.2.2.3 = S. 94) – unzulässig (C.II.2.2.4 = S. 96).

2.2.1 LEP Hessen

Am 21.06.2018 hat der Hessische Landtag der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) zugestimmt. Der LEP enthält die folgenden für das vorliegende Vorhaben maßgeblichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

„5.3.4 Energieübertragung/Energietransport

5.3.4-1 (G) Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.

¹⁶² Hierzu näher unten, C.II.3.2 = S. 165.

5.3.4-2 (G) Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.

5.3.4-3 (Z) Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

5.3.4-4 (Z) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.

5.3.4-5 (Z) Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und

- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.

5.3.4-6 (Z) Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.

5.3.4-7 (Z) Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

Begründung zu 5.3.4:

Die mit Vorrang ausgestattete Einspeisung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sowie die sichere Endenergieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze für die Stromübertragung und den Erdgastransport. Konflikte mit anderen Raumnutzungen können durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen gemindert werden. Zur Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Kapazitätssteigerung im Sinne des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) soweit wie möglich durch die Nutzung der Bestandsleitungen (z.B. geringfügige Anpassungen durch Zubeseilung ohne wesentliche Änderungen der Masten bzw. durch nur punktuelle Umbauten und Ergänzung einzelner Mastneubauten) umzusetzen. Ist eine Nutzung der Bestandsleitungen nicht möglich, sind vorhandene Trassen zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich, wenn:

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden.

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger gehören zum Verteilnetz. Die regionale Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen kann einen Ausbau des Verteilnetzes erforderlich machen. Nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sind diese Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen, wenn die Gesamtkosten für die Errichtung des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitungen den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Der angestrebte Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene mit einer Leitungsspannung von mehr als 220 kV erfordert die Planung zusätzlicher Trassenkorridore. Die Vorhaben, für die eine landes- bzw. bundesweite energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen, sind im Energieleitungsausbaugesetz sowie im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Die Raumverträglichkeit dieser Trassen wird im Zuge einer Raumverträglichkeitsprüfung durch die Regionalplanungsbehörden bzw. im Zuge der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur geprüft.

Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine neue Freileitungstrasse raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält. Die Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden von 400 m bzw. 200 m können den fachlichen Gesundheitsschutz nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzrechtes und der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ergänzen.

Sie sollen vorsorgend und konfliktbewältigend dazu beitragen, indem neben der Wohnnutzung auch die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (z.B. Erholung, Sport berücksichtigt werden. Bei bewohnten Gebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes vertretbar, da im bauplanungsrechtlichen Außenbereich eine Wohnbebauung nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die oben genannten Abstände sind geeignet, das Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen, z.B. Sichtbeeinträchtigungen, ebenso deutlich zu verringern. Die genannten Mindestabstände von 400 m bzw. 200 m stehen im Einklang mit den Erfordernissen des Energieleitungsausbaugesetzes und des Bundesbedarfsplangesetzes für eine Prüfung der Ausführung als Erdkabel.“

2.2.2 Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010¹⁶³ finden sich die folgenden Vorgaben:

„Trassierung von Leitungen

G8.1-6 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.

G8.1-7 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.

G8.1-8 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.

G8.1-9 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen.

G8.1-10 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.“

2.2.3 Verstoß gegen den LEP und den Regionalplan

Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine Freileitungstrasse nur raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält.

So ausdrücklich LEP, Begründung zu 5.3.4, dazu näher oben C.II.2.2.1 = S. 91.

Indem das Vorhaben bis auf wenige Meter an die Wohnbebauung heranrückt, verstößt das Vorhaben massiv gegen die 400-Meter-Abstandsvorgabe.

¹⁶³ Für die Planungsregion Südhessen gilt der Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Er wurde am 17.12.2010 von der Regionalversammlung beschlossen und im Juni 2011 von der Landesregierung genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 17.10.2011 (Staatsanzeiger 42/2011) ist der Plan in Kraft getreten.

Dieser Zielverstoß kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass nach Ziel Nr. 5.3.4-3 die Nutzung vorhandener Trassen stets Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat. Als externe Begrenzung greift die vom Land vorgegebene Subsidiarität des NOVA-Prinzips. Als interne Begrenzung kommt das Maß der erforderlichen Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Das NOVA-Prinzip ist vom Plangeber von vornherein der Abstandsregelung untergeordnet worden:

„Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine neue Freileitungstrasse raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält.“

Weiter steht das NOVA-Prinzip – intern, d. h. aus sich selbst heraus, und damit unabhängig von der Abstandsregelung – unter dem Vorbehalt, dass die vorhandene Trasse nur geringfügig angepasst werden muss. Insbesondere „wesentliche Änderungen der Masten“ oder mehr als „punktuelle Umbauten“ schließen den Vorrang bestehender Trassen aus. Das vorliegende Vorhaben kann jedoch nur mit massiven Umbauten umgesetzt werden.

Die Vorhabenträgerin wird ihr Vorhaben tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen realisieren können. Allein die von ihr zur Bewältigung der Lärmproblematik angekündigten extrem dicken Leiterseile werden unvergleichlich schwerer sein, als die heute aufgeseilten Leiter. Masterrhöhungen, -verstärkungen und die Errichtung neuer Masten werden unvermeidlich sein. Zur Ermöglichung der Umschaltoption – Wechsel von Gleichstromnetzbetrieb auf Wechselstromnetzbetrieb auf ein- und derselben Leitung – müssen Konverter im Multiterminalbetrieb errichtet werden.

Damit verstößt das Vorhaben massiv gegen das Ziel 5.3.4-5 des LEP! Mit diesem Verstoß gegen den LEP geht zugleich ein Verstoß gegen den Grundsatz G8.1-10 (Freileitungsverbot in der Nähe von Siedlungsflächen) des Regionalplans Südhessen einher.

Die Vorhabenträgerin kann sich dabei nicht auf die in einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung geäußerte Meinung berufen, wonach die im geänderten hessischen Landesentwicklungsplan vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung nur bei solchen Netzausbauvorhaben gelten sollten, die in einer neuen Trasse geplant werden.¹⁶⁴ In der Begründung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

¹⁶⁴ Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 30.07.2018 an die BI Niedernhausen Eppstein (**Anlage 3**).

wird schließlich **lediglich** angegeben, dass „im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung eine neue Freileitungstrasse raumverträglich ist, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält“¹⁶⁵. Der ausdrückliche, respektive inzidente Ausschluss des Mindestabstandsgebotes bei Bestandstrassen wird damit aber nicht festgelegt. Maßgeblich ist die Durchführung einer **Planung**. Bei der **Bundesfachplanung** und der sich anschließenden **Planfeststellung** handelt es sich augenscheinlich um eine Planung. Der Plangeber hat in der letzten Fassung der Begründung zum Landesentwicklungsplan Hessen 2000 das Wort „neue“ vor Freileitungstrasse eingeführt. Bei Bestandstrassen dagegen ist – wie es auch der Herr Staatsminister Al Wazir in seinem Schreiben vom 18.07.2018 an den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises ausführt – dagegen zu prüfen, ob wo immer möglich, die bestehende Leitung von der Wohnbebauung abgerückt werden kann.¹⁶⁶

Die Vorhabenträgerin gibt in ihren Unterlagen selbst an, dass aufgrund des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG eingeleitet werden müsse, soweit sich das Mindestabstandsgebot nicht mehr lediglich in Aufstellung befindet.¹⁶⁷

Die Argumentation reduziert sich so wieder auf die Nutzung der Bestandsleitung. Wie unter C.I.1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**ausgeführt, ist die Anwendbarkeit des NABEG hier höchst zweifelhaft.

Der Rückschluss der Vorhabenträgerin, dass die Nutzung der Bestandsleitung im Vorschlagskorridor nur dann gegenüber dem Mindestabstandsgebot zurücktreten könne, wenn das Mindestabstandsgebot das überragend wichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens übertreffe, geht fehl. Die gesetzgeberische Festlegung des überragend wichtigen Interesses kann im **Einzelfall** dazu führen, dass Individualinteressen zurücktreten müssen. Dies verlangt dann aber eine **Einzelfallbetrachtung**. Die Vorhabenträgerin hat keine Einzelfallbetrachtung durchgeführt.

2.2.4 Raumordnungswidrigkeit des Vorhabens

Die von der Bundesnetzagentur vorliegend durchzuführende Bundesfachplanung ist eine raumbedeutsame Planung im Sinn von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG.

¹⁶⁵ Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans S. 96 <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/8/06158.pdf>. Hessischer Landtag Dr. 19/6158 neu vom 13.03.2018

¹⁶⁶ Schreiben des Herrn Staatsministers Al-Wazir an den Herrn Landrat Frank Kilian vom 18.07.2018 (siehe unten)

¹⁶⁷ Seite 6-40 und 10-4 Unterlagen § 8 NABEG (Hauptdokument).

Hierzu bereits eingehend oben, C.II.2 = S. 87.

Folglich *muss* (!) nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG das Ziel Nr. 5.3.4-4 des LEP beachtet, d. h. die dort vorgesehenen Abstandsregelungen eingehalten werden.

Zwar sind Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) „nur“ im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 letzter Hs. ROG), d. h. ordnungsgemäß zu behandeln. Weshalb der Grundsatz G8.1-10 des Regionalplans keine in der Abwägung unüberwindliche Hürde darstellt. Dadurch, dass die in dem Grundsatz angesprochene Abstandsregelung zwischenzeitlich aber in dem Ziel des LEP aufgegangen ist und das dort ebenfalls angesprochene Überspannverbot sich ebenso in § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV wiederfindet,

zum Überspannverbot näher, unten C.II.2.5.3.3 = S. 140,

kommt auch diesem Grundsatz faktisch zwingende Bedeutung zu.

2.2.4.1 Relevante Erfordernisse der Raumordnung

Neben den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die aus den oben genannten Plänen entnommen werden, werden die bundesgesetzlichen Grundsätze der Raumordnung aus § 2 Abs. 2 ROG als Beurteilungsmaßstäbe für das Vorhaben herangezogen.¹⁶⁸

Hierzu gehören dann der Schutz des Freiraums und der Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 und 6 ROG), die Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und ROG), der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 6 ROG) und die sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgütern, Schutz von Grundwasservorkommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Berücksichtigung des Biotopschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5). Dies gilt dann ebenso für die Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5).¹⁶⁹ Die Vorhabenträgerin

¹⁶⁸ Gliederungspunkt 6.2.5 S. 6-26/27 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁶⁹ Gliederungspunkt 6.2.5 S. 6-27/28 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

zeigt im Einzelnen auf, dass die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung in den Zielen und Grundsätzen der diversen Regionalpläne aufgenommen wurden.

2.2.4.2 Beschränkung der Konfliktrisikobewertung

Die Vorhabenträgerin nimmt eine Konfliktrisikobewertung vor, die sich nur auf den Trassenkorridor begrenzt.

„Im Ergebnis der Konfliktrisikobewertung erhält jede raumordnerisch belegte Fläche innerhalb des Trassenkorridors ein Konfliktrisiko, das sich aus der Verknüpfung des für die jeweilige Fläche bestimmten Restriktionsniveaus mit der Wirkintensität des Vorhabens ... ergibt.“

Die Vorhabenträgerin gibt dabei an:

„Gemäß ihrer textlichen Definition sind keine raumordnerisch belegten Flächen außerhalb des Trassenkorridors aufgrund mittelbarer Wirkungen des Vorhabens zu betrachten und somit auch nicht hinsichtlich ihres Konfliktrisikos zu bewerten.“¹⁷⁰

2.2.4.3 Beschränkung der Bewertung der raumordnerischen Konflikte

Die Vorhabenträgerin interpretiert den Auftrag des Untersuchungsrahmens, eine zusammenführende Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Trassenkorridoralternativen dahingehend, dass sie eine Einschätzung der raumordnerischen Konflikte lediglich innerhalb des gesamten Trassenkorridors vornimmt. Die Bestandsleitung ist dabei nahezu durchgehend die Trassenachse.¹⁷¹ Alternativen werden, da zuvor abgeschichtet, nicht betrachtet:

„Für den Trassenkorridor werden zum einen Bereiche identifiziert, für die im Falle der Nicht-Nutzung der Bestandsleitung keine Konformität gegeben ist (potenzielle Zielkonflikte) und die zu einer teilweisen oder vollständigen Verlegung des Trassenkorridors führen würden. Zum anderen werden innerhalb des Trassenkorridors Engstellen identifiziert, die durch die Lage von Flächen, die mit raumordnerischen Kon-

¹⁷⁰ Gliederungspunkt 6.3.3 S. 6-34 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁷¹ Gliederungspunkt 6.3.5 Seite 6-34 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

*flikten belegt sind, entstehen. Somit werden mögliche Einschränkungen der planerischen Freiheit für einen Leitungsneubau ... hervorgehoben.*¹⁷²

2.2.4.4 Bewertung der Konformität bei einem Neubau der Leitung im Vorschlagskorridor

Im Ergebnis wird bei der trassenbezogenen Auswertung bei den Trassenkorridorabschnitten 01 und 02 angenommen, dass die Konformität mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bis auf 5 Bereiche im Fall eines Neubaus einer Freileitung im Vorschlagskorridor herstellbar sind bzw. eine Engstelle konstatiert wird. Diese Ausnahmen betreffen u.a. Idstein und Eppstein. Bei einer Neutrassierung innerhalb des Vorschlagskorridors werden bei einigen Trassenkorridorsegmenten einzelne Widersprüche zu den Zielen des Regionalplans Südhessen aufgezeigt. So u.a. die Ziele 4.4-3 (Schaffung und Erhaltung von Grüngeländen), 4.2-7 und 10.2-6 (Erhaltung unzerschnittener größerer Waldgebiete). Die raumordnerische Konformität sei hierüber aber nicht betroffen, da die Grundsätze hier keine allgemeine Bindungswirkung entfalten, sondern lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.¹⁷³ Für den die Stadt Hochheim betreffenden Trassenkorridorabschnitt 02 wird angenommen, dass die Konformität herstellbar ist.¹⁷⁴

2.2.4.5 Bewertung der Konformität bei Nutzung der Bestandsleitung

Die Vorhabenträgerin ist im Ergebnis der Auffassung, dass nur bei Nutzung der Bestandsleitung das geplante Vorhaben im Vorschlagskorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Obgleich das Mindestabstandsgebot in einer Vielzahl von Fällen nicht eingehalten wird, **soll das gerade aufgestellte Ziel als sonstiges Erfordernis der Raumplanung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG im Rahmen der Abwägung respektive im Zielabweichungsverfahren zurücktreten.** Die Vorhabenträgerin nimmt danach nicht nur eine Abwägung und Entscheidung vorweg, die der Bundesnetzagentur obliegt, sie führt zur Begründung, weswe-

¹⁷² S. 6-34 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁷³ Gliederungspunkt 6.3.5 S. 6-35 bis 6-37 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁷⁴ Gliederungspunkt 6.3.5.1.2 S. 6-39 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

gen das Mindestabstandsgebot hinter den für die Nutzung der Bestandsleitung stehenden Belangen zurücktreten soll, vielmehr keine überzeugenden Gründe an.

2.2.4.6 Gegenpositionen zum „Wegwägen des Mindestabstandsgebotes“ durch die Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt zunächst ausschließlich Positionen an, die für ein Zurücktreten des Mindestabstandsgebotes sprechen. **Gegenpositionen** führt sie nicht auf und setzt sich so auch nicht mit ihnen auseinander.

Ihrer Darstellung, dass bei der Gewichtung berücksichtigt werden sollte, dass die **Siedlungsflächen an bestehende Leitungen heran ausgewiesen wurden**¹⁷⁵, ist zu entgegnen, dass die Rechtsvorgänger der Vorhabenträgerin und die Vorhabenträgerin selbst dem „Heranrücken“ nicht widersprochen haben. Soweit bekannt, bestehen die konfliktbeladenen Siedlungsbereiche aber schon mehr als 40 Jahren. Nach erster Überprüfung wurden die meisten der überspannten bzw. im 400-Meter-Abstands-Streifen liegenden Wohngebiete vor Erteilung des Nichtbeanstandungsbescheides bauplanungsrechtlich ausgewiesen.

Im Unterschied zur Vorhabenträgerin können die Bauherren in den Kommunen rechtmäßige Baugenehmigungen vorweisen. Die Vorhabenträgerin stützt sich auf einen mehr als 90 Jahre alten „Planfeststellungsbeschluss“ und einen Nichtbeanstandungsbescheid aus dem Jahr 1978, dessen Bestimmungen sie offensichtlich nicht vollends eingehalten hat.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass mittels einer **Bestandsleitung dem raumordnerischen Bündelungsgebot aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG** am besten Rechnung getragen wird. Der Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt sieht vor, dass durch Mitnutzung vorhandener Stromkreise oder Gestänge oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Höchstspannungsleitungen vermeidbar ist. Bei der Aufstellung des Grundsatzes 8.1-6 war aber nicht vorgesehen, eine Hybridleitung zu errichten. Vorbild für diese Regelung sind die Spannungserhöhungen bei einer Drehstromleitung im Sinne eines „Spannungsupgrades“. Dem Bündelungsgebot kann aber auch anderweitig ent-

¹⁷⁵ S.6-43 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

sprochen werden. Wenn im Grundsatz 8.1-6 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt ausgeführt wird, dass „dennoch“ erforderliche Höchstspannungsleitungen parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Freileitungen oder linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden sollen, dann steht dahinter die Aufforderung zu einer sorgfältigen Prüfung, ob anderweitige Stromleitungstrassen, die diesen Grundsätzen entsprechen, in Frage kommen können. Dies vor allem deswegen, um die weitere Belastung der durch die neue Hybridleitung Betroffenen zu reduzieren oder im günstigsten Fall auszuschließen. So wäre das Mindestabstandsgebot mit dem Bündelungsgebot in Einklang zu bringen. Ggf. könnten auch Teile der Mastanlagen und Seile an anderen Stellen verwendet werden.

Weiterhin sei die Nutzung der Bestandsleitung mit dem Grundsatz 8.1.-7 des Regionalplans Südhessen/Regionaler FNP Frankfurt am besten vereinbar, da **die dort festgelegte Zerschneidung für Natur und Landschaft** vermieden werde. Ein Neubau dagegen führe zwingend zu Zerschneidungen und würde diesem Grundsatz im schlimmsten Fall in gar keiner Weise gerecht werden. Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit der Nutzung der Bestandsleitung vereinbar seien, dagegen sei es bei einem Neubau nicht auszuschließen, dass es in Einzelfällen zu Einschränkungen von vorrangigen Funktionen von Natur und Landschaft komme. Eine Freileitung könne beispielsweise durch die Trennwirkung in Vernetzungsräumen **zu einer Einschränkung der mit dem Regionalen Grünzug verfolgten Zielsetzung** führen. Bei Nutzung der Bestandsleitung sei eine Unvereinbarkeit dagegen ausgeschlossen.¹⁷⁶ Die Betroffenheit hierzu wird aber ausschließlich für den Trassenkorridor 02-016 und 017, also im Trassenkorridorabschnitt von Hofheim-Marxheim nach Riedstadt angegeben.

Die Vorhabenträgerin gibt aber nicht an, warum diese Einzelbetroffenheit im Trassenkorridorsegment 02-016 und 02-017 als Argument herangezogen wird, um generell zu begründen, dass das Mindestabstandsgebot unbeachtlich sei. Nach unserer Einschätzung besteht in den besagten Trassenkorridorsegmenten überhaupt keine Konfliktlage mit der Wohnbebauung.

Fragwürdig ist auch die Begründung, wonach dem in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG statuierten **Grundsatz der sicheren und kostengünstigeren Energieversorgung** durch eine zeitnahe

¹⁷⁶ S. 6-45 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

Nutzung der Bestandsleitung durch Umbau in eine Hybridleitung am besten Rechnung getragen werden kann. Die Vorhabenträgerin selbst hat gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan schon mehr als ein Jahr länger als vorgesehen benötigt, um die jetzt vorliegenden Unterlagen nach § 8 NABEG vorzulegen. Weiterhin wird die der Vorhabenträgerin bekannte fehlende Akzeptanz bei den betroffenen Bürgern und in den Kommunen gegenüber der Hybridleitung nicht erwähnt.

Die Kommunen würden dabei gerade die Nutzung alternativer Trassen aktiv unterstützen.

Weiterhin werden seitens der Vorhabenträgerin bzw. im Konzern der Vorhabenträgerin auch Netzersatzanlagen geplant, um den Zeitraum zwischen der Abschaltung der letzten Kernkraftwerke und der Fertigstellung der großen Gleichstromtrassen zu begegnen. Mithin scheint der Zeitfaktor im Hinblick auf die Fertigstellung der Gleichstromleitungen doch keine vorrangige Rolle zu spielen.¹⁷⁷

Die Vorhabenträgerin führt an, dass die Nutzung der Bestandsleitung des Weiteren mit den Zielvorgaben für Vorranggebiete der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der festgelegten Siedlungsgebiete wie der Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie, wie zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und für Windenergie vereinbar seien. Die genannten Ziele **könnten sicherlich nur** tangiert werden, wenn ein Neubau erfolgte. Mit diesen allgemeinen Darstellungen lässt sich aber das Mindestabstandsgebot nicht von vorneherein ausschließen. Es ist die aktuelle Bestandsleitung, die dem Mindestabstandsgebot im Bereich der Wohnbebauung nicht entspricht.

Weiterhin soll zur Abwägung herangezogen werden können, dass **die Siedlungsflächen zumindest nicht neu überspannt** werden müssen und in ihrer Nähe zumindest keine neuen Freileitungen geführt werden¹⁷⁸. Mit der Hybridleitung werden die Siedlungsflächen, die sowieso nicht überspannt werden sollten, mittels einer anderen Technologie überspannt. Dies dann mit teils höheren Masten, dickeren Seilen und vor allem mit definitiv höheren Belastungen (Lärm, EMF). Danach ist kein relevanter Vorteil feststellbar. Dies vor allem dann nicht,

¹⁷⁷ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Verorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html.

¹⁷⁸ S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

wenn bei einer Nutzung einer Verschwenkung, der Nutzung eines anderweitigen Trassenkorridors oder einer Erdverkabelung überhaupt keine Überspannung notwendig würde.

Es soll für die **Überwindbarkeit** des entgegenstehenden Belanges des Mindestabstandsgebotes sprechen, dass der Vorschlagskorridor unter Nutzung der Bestandsstrasse das **NOVA-Prinzip aus § 11 Abs. 1, § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG** bestmöglich umsetzt.¹⁷⁹ Die Darstellung der Vorhabenträgerin soll implizieren, dass es sich bei dem Umbau von einer Bestandsleitung in eine Hybridleitung, bei dem nur ein 380 kV-Drehstromkreis in Betrieb ist, lediglich darum handelt, vorhandene Leitungen zu verstärken. Dies ist falsch. Eine Drehstromleitung muss vollkommen abgebaut werden. Aufgrund der Vorgaben an die Seilkonfiguration müssen Masten erhöht, ggf. ersetzt werden. Bei der Ersetzung der Masten sind dann geeignete Standorte auszuwählen. Der Umstand, dass es sich hierbei um einen grundlegenden Technologiewechsel handelt, da die Hybridleitung erstmals in Europa eingesetzt würde, spricht gegen die Annahme, dass das NOVA-Prinzip überhaupt einschlägig ist. Die Vorhabenträgerin verkürzt eine Abwägungsentscheidung, indem sie zur Begründung einen Planungsgrundsatz heranzieht. Dies hat die Rechtsprechung des BVerwG erst kürzlich für den Planungsgrundsatz des Ausbaus einer Bestandsleitung beanstandet.¹⁸⁰

Es soll für den Vorschlagskorridor sprechen, dass durch die **Nutzung der Bestandsleitung mögliche Konflikte mit gemeindlichen Planungen minimiert** werden, da die vorhandene Trasse automatisch Gegenstand gemeindlicher Planungen ist und bereits in der Vergangenheit war. Bedenkt man, dass die Gemeinde Hünstetten und die Stadt Eppstein, wie auch die Stadt Idstein konkrete Verschwenkungsvorschläge teils in Abstimmung, zumindest aber in Kenntnis mit der Vorhabenträgerin unterbreitet haben, so kann diese Aussage nicht nachvollzogen werden. Die Bestandsleitung ist durch ihre jetzt vorgesehene Umgestaltung als weltweit erste Hybridleitung Grund dafür, dass sich die betroffenen Kommunen vehement gegen das konkrete Vorhaben zur Wehr setzen. Die Kommunen nehmen lieber erhebliche Einschränkungen und Konflikte bei ihrer gemeindlichen Planungshoheit in Kauf, als dass die neue Hybridleitung auf der rechtswidrig nicht planfestgestellten Bestandsleitung errichtet wird. Die Kommunen hatten in den letzten 90 Jahren nahezu keinen Einfluss auf die Lage, die Ausprägung

¹⁷⁹ S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁸⁰ BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR/1/13, juris Rd. 54.

und die Entwicklung der Bestandsleitung gehabt. Die fehlende Möglichkeit der Einflussnahme nun als Vorteil im Abwägungsprozess darzustellen, ist nicht nachvollziehbar.

Auch angesichts dieser Bedenken und Schwächen in der Argumentation zum allgemeinen „Wegwichten“ des Mindestabstandsgebotes hat die Vorhabenträgerin die **Konformität der Vorschlagstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht bzw. nicht ausreichend** belegt.

2.2.5 Fazit zur „Abwägung“ der Vorhabenträgerin im Rahmen der Konformitätsfeststellung

Die Vorhabenträgerin stellt die Konformität der Vorschlagstrasse und damit der Errichtung der Hybridleitung auf der Bestandstrasse mit dem zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen noch in der Aufstellung befindlichen Ziel des Mindestabstandsgebotes fest¹⁸¹, indem sie in abstrakter Art und Weise dieses Ziel wegwichtet, sprich es gegenüber anderen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zurückstellt. Auch hier führt sie keine Einzelfallprüfung durch. Die Konformitätsbewertung entspricht danach nicht den Anforderungen der im Untersuchungsrahmen von der Bundesnetzagentur aufgezeigten Anforderungen.

2.3 Städtebauliche Planung

2.3.1 Flächennutzungspläne

2.3.1.1 Allgemeiner Teil

Aus der Funktion der Bundesnetzagentur als öffentliche Planungsträger der Bundesfachplanung ergibt sich, dass sie ihre Planungen gemäß § 7 S. 1 BauGB an bestehende Flächennutzungspläne anzupassen hat.

¹⁸¹ S. 6-47 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument).

2.3.1.2 **Widersprüchliche/unvollständige Darstellung der Betroffenheit in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG**

Hierfür wäre allerdings zuerst einmal erforderlich, dass die Vorhabenträgerin die Daten aus den von der Bundesfachplanung betroffenen Flächennutzungsplänen vollständig und richtig erkennt, erfasst und in ihre Unterlagen gem. § 8 NABEG integriert. Dies ist jedoch offensichtlich nicht geschehen.

Karte B.2.10 enthält für die **Stadt Hofheim am Taunus** nicht alle Darstellungen aus dem regionalen Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain. Am rechten Rand der Trassenkorridor-segmente 01-088 und 01-089 westlich der B519 fehlt die Darstellung einer „gewerblichen Baufläche geplant“. Auf derselben Höhe im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum (östlich der B519) fehlt die Darstellung einer „Wohnbaufläche geplant“. Auf Höhe Trassenkorridor-segment 01-082 im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum (östlich Eppsteiner Straße, nördlich der Straße „Am Domherrnwald“) fehlt die Darstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf Bestand bzw. geplant“.

Auf Seite 7-15 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument) benennt die Vorhabenträgerin für die **Stadt Hofheim am Taunus** folgenden Auszug aus dem regionalen Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain, Bereich Hofheim am Taunus:

*„gewerbliche Baufläche
(Südlich der A66, angrenzend an eine gemäß ATKIS bestehende Deponie, die bis unter der bestehenden Freileitung reicht, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 106 m)“*

Das ist falsch. Es handelt sich um eine Fläche „Wald, Zuwachs“. Unabhängig davon ist die von der Vorhabenträgerin unterstellte gewerbliche Baufläche nicht in Karte B.2.10 Blatt 3 enthalten. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind somit widersprüchlich.

Auf Seite 7-16 Unterlagen gem. § 8 NABEG (Hauptdokument) benennt die Vorhabenträgerin für die **Stadt Flörsheim am Main** folgenden Auszug aus dem regionalen Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain, Bereich Flörsheim:

*„gewerbliche Baufläche
(Westlich von Wicker, Annäherung an bestehende Freileitung auf ca. 290 m von bisher ca. 375 m)“*

In Karte B.2.10 Blatt 3 ist diese Fläche jedoch nicht enthalten. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind somit widersprüchlich.

Es zeigt sich einmal mehr, mit welcher (Un-)Genauigkeit die Vorhabenträgerin die Unterlagen gemäß § 8 NABEG erstellt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, vollständiges und einheitliches Kartenmaterial vorzulegen, das mit dem Hauptdokument kongruent ist. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.3.2 Bebauungspläne

2.3.2.1 Allgemeiner Teil

Es dürfte zwar als allgemein anerkannt gelten, dass § 38 BauGB analog auf die Bundesfachplanung anzuwenden ist. Dies hat allerdings „nur“ zur Folge, dass die Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu Abwägungsmaterial transformiert werden.¹⁸² Die von der Vorhabenträgerin gezogenen Schlüsse lassen sich hierauf jedoch nicht stützen. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin gewählten Vorgehensweise in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG sind zunächst die von der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Berücksichtigung der Bebauungspläne im Rahmen der Bundesfachplanung aufgestellten Kriterien zu beleuchten und klarzustellen. Die Vorhabenträgerin legt sich vorschnell auf die Bestandstrasse fest (C.II.2.3.2.1.1), was sie zu unzutreffenden Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB verleitet (C.II.2.3.2.1.2). Das Vorgehen der Vorhabenträgerin führt zu einer unvollständigen Darstellung der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung (C.II.2.3.2.1.4).

2.3.2.1.1 Vorfestlegung auf die Bestandstrasse

Zunächst geht die Vorhabenträgerin – wie an vielen anderen Stellen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG – wie selbstverständlich davon aus, dass:

¹⁸² Durner in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2016, Kap. 102 Rn. 64.

„Das geplante Vorhaben sieht keinen Neubau einer Freileitung vor, sondern die Nutzung bestehender Leitungen.“¹⁸³

Diesen Ansatz legt die Vorhabenträgerin ihren Ausführungen zur kommunalen Bauleitplanung zugrunde, obwohl ihr bewusst ist, dass sie sich im Stadium der Bundesfachplanung befindet und zu unterstellen ist, dass die Freileitung überall innerhalb des Korridors und somit auch an dessen Rand verlaufen kann.¹⁸⁴ Hiermit ignoriert die Vorhabenträgerin bewusst die Wirkungen der Entscheidung in der Bundesfachplanung. Der darin festgelegte Trassenkorridor ist für die anschließende Planfeststellung verbindlich. Die Freileitung kann überall innerhalb des Korridors verlaufen. Durch die sich bereits in diesem frühen Planungsstadium bei der Vorhabenträgerin verfestigte Gewissheit, das geplante Vorhaben sehe keinen Neubau vor, sondern die Nutzung bestehender Leitungen, verstellt sie sich den Blick auf den tatsächlichen Umfang der hinsichtlich der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigenden Aspekte.

2.3.2.1.2 Unzutreffende Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB

Diesen verkürzten Ansatz zugrunde gelegt führt die Vorhabenträgerin weiter aus:

„Bei der Aufstellung der Bauleitplanung gilt der gesetzliche Auftrag, die Belange eventuell konkurrierender Raumnutzungen zu berücksichtigen. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die kommunalen Planungsträger den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mitberücksichtigt haben.“¹⁸⁵

Diese Aussage ist – und dies verschweigt die Vorhabenträgerin – nur insofern richtig, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, die betreffende Kommune habe bei ihren Bebauungsplänen die konkret bestehende Leitung berücksichtigt. Im Übrigen liegt die Vorhabenträgerin jedoch falsch. Zum einen haben die Kommunen nicht eine Ultranet-Trasse in Ihrer Bauleitplanung berücksichtigt. Sie haben auch nicht die von der Vorhabenträgerin ungeprüft gelassenen unterschiedlichen Betriebsmodi bzw. die Umschaltoption¹⁸⁶ berücksichtigt. Zum anderen – und dies verkennt die Vorhabenträgerin durch die Beschränkung ihres Blicks

¹⁸³ Seite 1-16, 7-2, der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁸⁴ So die Vorhabenträgerin auf Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und Seite 5-23 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁸⁵ Seite 1-16, 7-2, der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁸⁶ Näher hierzu: C.II.2.5.1.

auf den vorhandenen Leitungsbestand – hat die Kommune im Verfahren zur Aufstellung ihrer Bebauungspläne nicht berücksichtigt, dass die Trassenachse verlegt wird. So war die Kommune bei Aufstellung eines Bebauungsplans am Rand des Trassenkorridors oder (lediglich) im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum und damit in einem Abstand von mehreren hundert Metern zum Leitungsbestand sicher nicht gehalten, den vorhandenen Leitungsbestand bei ihrer Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB mit zu berücksichtigen.

2.3.2.1.3 Darstellung der Betroffenheit der Bauleitplanung in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG

Ausführungen zur Betroffenheit finden sich versteckt auf Seite 5-71 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG und auf Seite 7-2 ff. der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Auf Seite 5-71 verweist die Vorhabenträgerin auf Karte B.2.10¹⁸⁷, in der „geplante“ Flächen unterschiedlicher Nutzung und geplante Nutzungen dargestellt sind. Durch den Verweis auf Kapitel 7.2 vermittelt die Vorhabenträgerin jedenfalls, dass die Betroffenheit in der Bauleitplanung – jedenfalls auch – in Karte B.2.10 dargestellt ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass sie im nächsten Satz ihre Ausführungen zu § 1 Abs. 7 BauGB macht. Auf Seite 7-3 Unterlagen gemäß § 8 NABEG verweist sie zudem auf Anhang D.1.1 (geprüfte Bauleitpläne) und „identifiziert“ auf den folgenden Seiten in zwölf Gemeinden Gebiete, die deutlich in den bisher unbebauten Bereich hineinragen und bei denen sie Änderungspotential sieht. Da die Unterlagen gemäß § 8 NABEG keine aussagekräftigere Karte als Karte B.2.10 enthalten und sich die Ausführungen zur Betroffenheit in der Bauleitplanung auf das vorzitierte beschränken, ist davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin davon ausgeht, dass sie die Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung hiermit vollständig dargestellt hat.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Kartenmaterial der Vorhabenträgerin und damit die Unterlagen gemäß § 8 NABEG widersprüchlich und irreführend sind. Die Vorhabenträgerin geht auf Blatt 2 von 3 der Karte B.2.10 für die darin aufgeführten Kommunen davon aus, es bestehe eine Vorbelastung (vgl. die dortige Legende und die eingezeichneten Leitungen bzw. die BAB). Eine solche Vorbelastung soll nach Blatt 3 von 3 der Karte B.2.10 für die

¹⁸⁷ Planungen im Untersuchungsraum (Prognose Null-Fall).

darin aufgeführten Kommunen nicht bestehen. Es fehlt sowohl an der Legende als auch an der Darstellung in der Karte. Für die Kommunen und die Betroffenen ist nicht ersichtlich, was die Vorhabenträgerin mit den unterschiedlichen Darstellungen bezweckt. Geht sie für die Kommunen, die sich auf Blatt 3 von 3 der Karte B.2.10 wiederfinden, davon aus, Bestandsleitungen hätten eben gerade nicht nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden müssen? Legt sie damit bei unterschiedlichen Kommunen unterschiedliche Maßstäbe an? Gelten die unter C.II.2.3.2.1 und C.II.2.3.2.1.1 zitierten Ausführungen der Vorhabenträgerin oder gelten sie nicht? Hinzu kommt, dass sich manche Kommunen, z. B. Idstein, auf Blatt 2 von 3 und Blatt 3 von 3 wiederfinden, sodass die Unterlagen der Vorhabenträgerin hinsichtlich ein und derselben Kommune von unterschiedlichen Tatsachen ausgehen. Eine weitere Irreführung bzw. Ungenauigkeit und Unvollständigkeit geht damit einher, dass die Darstellungen der Vorhabenträgerin auf den unterschiedlichen Blättern von Karte B.2.10 unterschiedliche Gegenstände haben. So finden sich laut Legende auf Blatt 2 Bebauungspläne und Flächennutzungspläne während auf Blatt 3 nur Flächennutzungspläne dargestellt sind. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, vollständiges und einheitliches Kartenmaterial vorzulegen. Falls die Karten vollständig sein sollten, hat die Vorhabenträgerin die Gründe für die aufgezeigten Unterschiede darzulegen. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.3.2.1.4 Unvollständige Darstellung der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung

Aufgrund der Vorfestlegung auf die Bestandstrasse und der unzutreffenden Annahmen hinsichtlich § 1 Abs. 7 BauGB stellt die Vorhabenträgerin die Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung völlig unzureichend dar. So sind bereits diejenigen Bebauungspläne der Kommunen betroffen, deren Geltungsbereich in der Nähe der Bestandsleitung liegt. Weder Ultramet, noch die Betriebsmodi bzw. die Umschaltoption konnten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zudem sind aufgrund der Wirkungen der Bundesfachplanung sämtliche Bebauungspläne betroffen, deren Geltungsbereich im Trassenkorridor oder an dessen Grenze im schutzgutspezifischen Untersuchungsraum liegt. Denn grundsätzlich darf die Trasse an jeder Stelle im Trassenkorridor geführt werden, der Gegenstand der Entscheidung in der Bundesfachplanung ist. Die Vorhabenträgerin verkennt diese Betroffenheit, da sie sich den Blick

verstellt, indem sie sich auf die Bestandstrasse vorfestlegt. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.3.2.2 Ausgesuchte Beispiele konkreter Betroffenheiten von Bebauungsplänen durch das Vorhaben

Im Folgenden sei anhand eines prägnanten Beispiels aufgezeigt, welches geringes Problembewusstsein die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Betroffenheit der Kommunen in ihrer Bauleitplanung hat. So reicht in Trassenkorridorsegment 01-073 der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Lenzhahner Weg“ und die mit ihm festgesetzten reinen Wohngebiete von beiden Seiten bis an die von der Vorhabenträgerin präferierte Trassenachse (Bestandsleitung) heran. Er wird durch sie gekreuzt. Die kommunale Bauleitplanung ist betroffen, da weder Ultranet, noch die Betriebsmodi bzw. die Umschaltoption in der Bauleitplanung berücksichtigt werden konnten. Zudem ist besagter Bebauungsplan auch in der Weise betroffen, dass die Freileitung überall innerhalb des Korridors und somit auch an dessen Rand verlaufen kann.¹⁸⁸ Dies hat die Vorhabenträgerin bei der Ermittlung und Bewertung von Betroffenheit der Kommunen in der Bauleitung zu beachten. In Karte B.2.10 finden sich hingegen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorhabenträgerin eine Betroffenheit erkannt hätte – farbliche Hervorhebungen fehlen vollständig.

2.4 Naturschutzrecht

Die Vorhabenträgerin legt als Anlage I die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie¹⁸⁹ vor. Diese Studie, deren Gegenstand die Natura-2000-Vorprüfung und die – partiell durchgeführte – Verträglichkeitsuntersuchung sind, genügt nicht den Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie bzw. den Vorgaben im BNatSchG. Die genannten Regelwerke haben sämtlich den intensiven und wirksamen Schutz der betreffenden Arten zum Ziel. Der EuGH hat in den ver-

¹⁸⁸ So die Vorhabenträgerin auf Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und Seite 5-23 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

¹⁸⁹ Die „Unterlagen gemäß § 8 NABEG zur Bundesfachplanung Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt) November 2017 (Version April 2018) Anlage I“ werden im Rahmen dieser Einwendungen auch als „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ bezeichnet.

gangenen Jahren mehrfach die Bedeutung der beiden Richtlinien hervorgehoben und zahlreiche Entscheidungen „gekippt“, die hinter den geforderten Schutzstandards zurückblieben.

Ein wesentlicher Fehler der Vorhabenträgerin liegt in der von ihr angewendeten Methode. Zunächst geht sie zutreffend von Folgendem aus:

„Grundsätzlich ist somit der Gegenstand der Natura 2000-Prüfung der festzulegende Trassenkorridor, der Gegenstand der Bundesfachplanung ist. D. h., im Hinblick auf einen eventuellen Wirkzusammenhang zwischen dem zu prüfenden Gebiet und der letztlich geplanten Freileitung ist zu unterstellen, dass diese überall innerhalb des Korridors und somit auch an dessen Rand verlaufen kann.“¹⁹⁰

Sodann führt die Vorhabenträgerin jedoch wie selbstverständlich aus:

„Aufgrund der Besonderheit des geplanten Vorhabens, für das die angestrebte Führung der Trassenlinie innerhalb des Trassenkorridors schon weitestgehend bekannt ist, wird der Trassenkorridor als solcher nur im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung herangezogen.“¹⁹¹

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie besteht aus einer Vorprüfung (überschlägige Betrachtung¹⁹²) und einer vollumfänglichen Verträglichkeitsuntersuchung. Hinsichtlich des Trassenkorridors führt die Vorhabenträgerin lediglich eine überschlägige Betrachtung durch. Wenn nach der Vorprüfung Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet nicht sicher auszuschließen sind, führt die Vorhabenträgerin eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-VU) durch. Die Vorhabenträgerin spricht in diesem Zusammenhang auch von einer „vollumfänglichen Verträglichkeitsuntersuchung“¹⁹³.

Hiermit ignoriert die Vorhabenträgerin bewusst die Wirkungen der Entscheidung in der Bundesfachplanung. Der darin festgelegte Trassenkorridor ist für die anschließende Planfeststellung verbindlich. Die Freileitung kann überall innerhalb des Korridors verlaufen. Durch die sich bereits in diesem frühen Planungsstadium bei der Vorhabenträgerin verfestigte Gewissheit, die „Trassenlinie“ sei bereits bekannt, verkürzt sie die Natura 2000-VU unzulässig. Eine solche Prüfung für ein Verfahren, das die Raum- und Umweltverträglichkeit eines 1000 m

¹⁹⁰ Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

¹⁹¹ Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

¹⁹² Seite 2 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

¹⁹³ Seite 3 Natura 2000-Verträglichkeitsstudie.

breiten Trassenkorridors für das Planfeststellungsverfahren verbindlich feststellt¹⁹⁴, darf sich nicht auf eine konkrete und wenige Meter breite Trassenachse beschränken. Die Natura 2000-VU muss sich auf den in der Bundesfachplanung gegenständlichen Trassenkorridor erstrecken. Nur auf diese Weise wird eine ausreichende Datengrundlage für die Entscheidung in Bundesfachplanung gewährleistet.

Die vorgelegten Unterlagen zur Natura 2000-Verträglichkeit genügen nicht den europäischen und nationalen Bestimmungen. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, eine Natura 2000-VU für den gesamten Trassenkorridor vorzulegen. Auf Grundlage der bisherigen Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und Natura 2000-VU kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden. An diesem Befund ändert sich nichts dadurch, dass die aufgezeigte Unvollständigkeit bereits auf Seite 25 der Festlegung vom 24.06.2016 (§ 8 NABEG) angelegt ist.

2.5 Immissionsschutzrecht

Als Bewertungsmaßstab sind die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen des BImSchG

- hinsichtlich des von dem Vorhaben ausgehenden Lärms in Verbindung mit der TA Lärm (C.II.2.5.2) und
- hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden elektromagnetischen Felder in Verbindung mit der 26. BImSchV (C.II.2.5.3)

zu beachten.

„Ungeachtet dessen muss die Auswirkungsprognose den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 1 UVPG Rechnung tragen und sich nicht ausschließlich an der Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte orientieren.“

Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG, S. 14.

¹⁹⁴ Durner in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß, Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2016, Kap. 102 Rn. 14.

Für die konkrete Prüfung des Vorhabens – einmal am Maßstab der TA-Lärm und einmal am Maßstab der 26. BImSchV – sind zunächst die Spezifika des vorliegenden Vorhabens in den Vordergrund zu rücken (C.II.2.5.1). Diese Spezifika determinieren die nachfolgenden Prüfungen!

2.5.1 Spezifika von Ultramet: HGÜ, Hybridleitung und Umschaltoption

Das hier zu betrachtende Vorhaben – Ultramet – ist nicht nur eine **380-kV-Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung**. Das Vorhaben zeichnet sich durch zwei weitere Eigenschaften aus: In Verbindung mit der bereits bestehenden (alten) 380-kV-Drehstromleitung handelt es sich um ein **Hybridvorhaben** (Wechselstrom und Gleichstrom auf „einem Masten“). Hinzu kommt die von der Vorhabenträgerin vorgesehene „**Umschaltoption**“ (Wechsel von Gleichstrom- und Wechselstrombetrieb auf ein und derselben Leitung).

Dazu bereits eingehend oben, C.II.2.1.2 = S. 88.

Eine ordnungsgemäße Prüfung der von den Leitungen künftig ausgehenden Emissionen und auf die Menschen künftig einwirkenden Immissionen (insbes. Lärm und elektrische sowie magnetische Felder) setzt voraus, dass das **Vorhaben mit Blick auf diese Spezifika – Hochspannungsgleichstromleitung, Hybridleitung und Umschaltoption – insgesamt untersucht und rechtlich bewertet** wird. Eine sektorale Betrachtung – sei sie ausschließlich auf das neue Leitungssystem „Ultramet“ bezogen oder auf nur eine Betriebsart von Ultramet (entweder Gleichstrom oder Wechselstrom) – ist ungenügend. Alle Betriebsmodi müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden.

Folgende Betriebskombinationen stehen im Raum:

Bestandsleitung	in	380-kV-	Ultramet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Wechselstrombetrieb			
Bestandsleitung	in	380-kV-	Ultramet in 380-kV-Wechselstrombetrieb

Wechselstrombetrieb	
Bestandsleitung in 380-kV- Wechselstrombetrieb	Ultranet im Umschaltmodus

Ergebnis: Die **Vorhabenträgerin hat es versäumt**, diese (siehe die obenstehende tabellarische Darstellung) von ihr vorgesehenen **Betriebsmodi in ihrem jeweiligen Zusammenwirken zu erfassen, darzustellen und rechtlich korrekt zu würdigen**. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind ungenügend. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.5.2 TA-Lärm

Der von Energieleitungen ausgehende betriebsbedingte Lärm¹⁹⁵ fällt in den Anwendungsbereich der TA-Lärm. Um absehen zu können, ob sich das Vorhaben innerhalb des nach TA-Lärm zulässigen Emissionskorridors halten wird, hat die Vorhabenträgerin viel zu wenige Informationen vorgelegt (C.II.2.5.2.1). Dann hat sie die inhaltlichen Vorgaben der TA-Lärm selbst verändert, obwohl es sich bei der TA-Lärm um zwingendes Recht handelt (C.II.2.5.2.2). Das bloße Vorhandensein der Bestandsleitung rechtfertigt nicht die Annahme einer Gemengelage (C.II.2.5.2.3). Da die Bestandsleitung zumindest formell rechtswidrig ist, kann die von ihr ausgehende Belastung auch nicht als schutzmindernde Vorbelastung qualifiziert werden (C.II.2.5.2.4). Der vom Vorhaben ausgehende Emissionsbeitrag wird auch nicht irrelevant sein (C.II.2.5.2.5). Im Ergebnis zeigt sich damit, dass das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben gegen die TA-Lärm und damit gegen zwingendes Recht verstößt (C.II.2.5.2.6).

¹⁹⁵ Insbes. die sog. Koronageräusche; näher *Engel* in: Rosin/Pohlmann/Gentzsch/Metzenthin/Böwing, Praxiskommentar zum EnWG, §§ 43 bis 43h, Stand: Juli 2015, Rn. 288.

2.5.2.1 Angaben der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat für die **110 km lange Strecke durch viele Ortschaften acht Immissionspunkte** untersucht!

Dabei hat sie für **sieben** dieser acht **Immissionspunkte** die Überschreitung der „Richtwerte TA Lärm originär“ prognostiziert. Diese Prognosen betreffen den „temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption)“.

Das ist lediglich ein maßgeblicher Betriebsmodus!

Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet in 380-kV-Wechselstrombetrieb
Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet im Umschaltmodus

Keine Angaben finden sich insbesondere für den 1. Betriebsmodus (siehe Tabelle): Bestandsleitung in 380-kV-Wechselstrombetrieb und Ultranet in 380-kV-Gleichstrombetrieb! Und das obwohl es sich bei diesem Betriebsmodus um den künftigen Hauptanwendungsfall handeln soll.

Angaben zur **Vorbelastung** und zur **Gesamtbelastung fehlen** ebenfalls!

Ergebnis: Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind ungenügend. Auf dieser Grundlage kann keine ordnungsgemäße Bundesfachplanung durchgeführt werden.

2.5.2.2 TA-Lärm ist zwingendes Recht

Die TA-Lärm gehört zu dem von dem Vorhaben **zwingend einzuhaltenden Recht**. Mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts: ihr kommt **Bindungswirkung** zu.¹⁹⁶

„Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.“

BVerwGE 148, 353 Rn. 53.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Vorgehen der Vorhabenträgerin, Richtwerte der TA-Lärm selbst anzupassen, als rechtswidrig dar.

Vgl. etwa A.1.3 Prognosen zu Geräuschen, A.1.3.3, Blatt 1: Zum einen „Richtwert TA-Lärm originär“, zum anderen „Richtwert TA-Lärm angepasst“.

So hat die Vorhabenträgerin den Richtwert der TA-Lärm nach Nr. 6.1 für reine Wohngebiete in der Nacht von 35 dB(A) für ihr Vorhaben auf 40 dB(A) erhöht – hier etwa für die Gemeinde Niedernhausen und für Wildsachsen.

Das geht nicht! Die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete sind abschließend in Nr. 6.1 TA-Lärm normiert: und zwar tags mit 55 dB(A) und nachts mit 40 dB(A).

Hieraus ergeben sich **drei Folgerungen**:

Zunächst wird es für den Fall der Realisierung von Ultramet zu **ganz erheblichen Überschreitungen der Richtwerte nach Nr. 6.1** an den von der Vorhabenträgerin untersuchten Immissionspunkten kommen. In Anhang A.1.3. – Prognosen zu Geräuschen –¹⁹⁷ stellt die Vorhabenträgerin dar, dass es in der Nacht

→ in Wörsdorf in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“

→ in Niedernhausen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“

¹⁹⁶ BVerwGE 148, 353 Rn. 53.

¹⁹⁷ Genauer: Anhang A.1.3.3, Blatt 1.

- in Wildsachsen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“
- in Wildsachsen in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“
kommen wird.

Hieraus ist dann – **zweitens** – zu schließen, dass die Vorhabenträgerin **zu wenige Immissionspunkte untersucht** hat. Die Auswahl der von der Vorhabenträgerin angeführten Immissionsorte belegt, dass auch an anderen, auch weiter von der Leitung entfernten Orten, mit Wertüberschreitungen gerechnet werden muss.

Drittens hätte infolge der Überschreitung der Immissionsrichtwerte eine **detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 Anhang der TA-Lärm** durch die Vorhabenträgerin erarbeitet und den Unterlagen beigelegt werden müssen. Diese detaillierte Prognose fehlt!

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen“, 2017, S. 17.

Bundesnetzagentur, Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG vom 24.06.2016 – Az. 6.07.00.02/2-2-4, S. 21.

2.5.2.3 Keine Gemengelage nur wegen Bestandsleitung

Auch der Versuch der Vorhabenträgerin, aus einem bauplanungsrechtlich festgesetzten reinen Wohngebiet oder einem bauplanungsrechtlich festgesetzten allgemeinen Wohngebiet unter Hinweis auf die Bestandsleitung eine Gemengelage zu machen, trägt nicht. Sie schreibt:

„Aus der Wohnnutzung am Immissionsort und der Leitungstrasse als prägender Bereich mit eigenständigem Charakter ergibt sich eine Gemengelage (Nummer 6.7 TA Lärm), weil gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete unmittelbar aneinandergrenzen.“

Anhang A.1.3.3, Blatt 7.

Von der Bestandsleitung kann nicht auf das Vorliegen einer Gemengelage geschlossen werden! Die Bestandsleitung ist kein „Gebiet“ i.S.v. Nr. 6.7 TA-Lärm – die Bestandsleitung ist eine, auf einzelnen Grundstücken verlaufende Anlage.

Nr. 6.7 TA-Lärm lautet:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage),...“

In diesem Sinn deutlich *Beckert/Fabricius*, TA Lärm, 2. Aufl. 2008, S. 72: Der Auffassung, für die Annahme einer Gemengelage würde es ausreichen, dass Lärm von einzelnen Grundstücken, nicht jedoch von ganzen Baugebieten ausgehen muss,

„kann nicht gefolgt werden, denn sie würde das Richtwertgefüge der TA Lärm teilweise außer Kraft setzen.“

In diesem Sinn auch *Hansmann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht IV, Stand: 1.12.2017, Nr. 6 TA Lärm 3.1 Rn. 25:

*„Als Gemengelage bezeichnet die TA Lärm nicht die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern das Aneinandergrenzen von einerseits gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschwirkung vergleichbar genutzten **Gebieten** und von andererseits zum Wohnen dienenden **Gebieten**.“*

(Hervorhebungen im Original)

Das Gleiche – m.a.W.: das Erfordernis des Gebietsbezugs – ergibt sich im Umkehrschluss auch aus BVerwGE 148, 353 Rn. 55:

„Wegen ihrer Randlage zum Außenbereich gegenüber einem privilegierten Außenbereichsvorhaben (...) und ihrer Vorbelastung durch die fortbestehende Freileitung Bl. 2388 sind die Grundstücke nur vermindert schutzwürdig.“

Allein mit Blick auf die fortbestehende Freileitung schließt das Bundesverwaltungsgericht nicht auf eine Gemengelage. Auf eine Gemengelage schließt das Bundesverwaltungsgericht wegen der Randlage zum Außenbereich in dem dortigen Fall. Die bestehende Freileitung begründet keine Gemengelage, sondern wirkt in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall als Vorbelastung schutzmindernd.

Auf den vorliegenden Fall gewendet:

Der Schluss der Vorhabenträgerin von der Freileitung auf das Vorliegen einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA-Lärm trägt nicht. Da die betroffenen Immissionsorte nicht an den Außenbe-

reich grenzen¹⁹⁸ – das war in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall anders (!) – bleibt es bei der Gebietsart nach dem jeweiligen Bebauungsplan der Gemeinde. Die bestehende Freileitung ist ausschließlich unter dem Aspekt der schutzmindernden Vorbelastung zu berücksichtigen.

2.5.2.4 Keine schutzmindernde Vorbelastung durch Bestandsleitung

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2013 – BVerwGE 148, 353 – ist zu entnehmen, dass eine bestehende Freileitung in einem allgemeinen oder in einem reinen Wohngebiet nicht zu einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA-Lärm führt, sondern ggfs. unter dem Aspekt der schutzmindernden Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

Vorbelastungen durch Immissionsquellen, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vorliegend durch Bundesfachplanung und Planfeststellung zuzulassenden Leitungsvorhabens bereits vorhanden sind, können die **Schutzwürdigkeit reduzieren. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Vorbelastung mit der jetzt im Raum stehenden Belastung vergleichbar ist und von einer rechtmäßigen Anlage¹⁹⁹ ausgeht.** Beides ist vorliegend nicht der Fall!

Keine bereits bestehende vergleichbare Lärmvorbelastung:

Heute wird ein Übertragungsleitungssystem mit Wechselstrom betrieben. Typisch für diese Netzbetriebsart ist, dass hohe Luftfeuchtigkeit (Regen, Schneefall oder Nebel) hohe Lärmbelastungen begünstigt. Wahrnehmbar ist dann ein „Surren“.

Wird ein Übertragungsleitungssystem mit Gleichstrom betrieben, treten hohe Lärmbelastungen infolge von Koronaentladungen bei Trockenheit auf. Wahrnehmbar ist ein „Knistern“ – in Extremfällen ein „Knallen“.

Somit überlagern sich beide Lärmarten nicht – sie ergänzen sich zu einer umfassenden Lärmbeeinträchtigung. Rein physikalisch stellt der Lärm einer Wechselspannungsübertragung eine andere Art von Lärm dar als es die Geräuschentwicklung bei einer Höchstspan-

¹⁹⁸ Vgl. die zeichnerische Darstellung Anhang A.1.3.3, Blatt 2 „Niedernhausen“.

¹⁹⁹ Vgl. statt vieler *Jarass*, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 65.

nungsgleichstromübertragung ist. Insoweit kann nicht von einer Vorbelastung gesprochen werden, die in der nachfolgenden Belastung untergeht bzw. von dieser überlagert wird. Zu sprechen ist vielmehr von einer jeweils anderen Art sich nunmehr kumulierender Belastungen.

Die heute bereits bestehende Lärmbelastung infolge des Wechselstromübertragungsleitungs-systems ist – zumindest formell – rechtswidrig.

Dazu im Einzelnen oben, B = S. 15.

Damit kann sie den Schutzanspruch Lärmbetroffener gegenüber dem Vorhaben nicht mindern:

„Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen.“

BVerwG, NVwZ 2010, 1486.

2.5.2.5 Keine Irrelevanz des Emissionsbeitrags

Nachdem die Vorhabenträgerin für sich die Richtwerte nach Nr. 6.1 TA-Lärm rechtswidrig erhöht hat,

dazu eingehend oben, C.II.2.5.2.2,

und zu Unrecht eine Gemengelage angenommen hat,

dazu eingehend oben, C.II.2.5.2.3,

meint sie jetzt, die – nach all dem – noch immer verbleibende Wertüberschreitung sei irrelevant:

„Allerdings kann durch die Möglichkeit der Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser (durch die Verwendung von Leiterseilen mit einem größeren Durchmesser kann der Immissionsbeitrag um ca. 9 dB(A) reduziert werden) der Emissionsbeitrag des geplanten Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort um 6 dB(A)

unterschriften werden. Somit ist der Emissionsbeitrag des geplanten Vorhabens nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant einzustufen.“

Anhang A.1.3.3, Blatt 7.

Nr. 3.2.1 TA-Lärm enthält mehrere Fälle. Die Antragstellerin sagt nicht, welchen Fall sie für sich in Anspruch nehmen will. Tatsächlich ist kein Anwendungsfall einschlägig – schon deshalb nicht, weil die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

2.5.2.5.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA-Lärm nicht gegeben – Vorbelastung und Gesamtbelastung fehlen

Nr. 3.2.1 TA-Lärm ist „von hinten her“ zu lesen. In Abs. 6 sind die Anwendungsvoraussetzungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach der TA-Lärm normiert:

„Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsreich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Die nach dem zitierten Satz 1 des Abs. 6 der Nr. 3.2.1 TA-Lärm erforderlichen Bestimmungen der **Vorbelastung** und der **Gesamtbelastung fehlen** in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Die Darstellung der Vorbelastung kann auch nicht nach Satz 2 entfallen, da Ultranet die Richtwerte nach Nummer 6 überhaupt nicht unterschreiten, sondern erheblich überschreiten wird – um in der Regel 4 bis 6 dB(A). Die Darstellung der Gesamtbelastung ist in keinem Fall entbehrlich.

So auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in ihren „Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungsrassen“, 2017, S. 18:

„Eine Ermittlung der Vorbelastung kann in Einzelfällen auch bereits auf Ebene der Bundesfachplanungs- und Raumordnungsverfahren erforderlich sein, da die Immissionsrichtwerte durch die Summe aus Vor- und Zusatzbelastung nicht überschritten werden dürfen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn durch die Zusatzbelastung die

Grenzwerte nahezu ausgeschöpft sind oder konkrete Hinweise zu hohen und i.S. der TA Lärm zu berücksichtigenden Vorbelastungen vorliegen. Die Ermittlung erfolgt durch Berechnung der Immissionen und/oder deren Messung.“

Bereits jetzt ist festzuhalten: **Die Genehmigungsvoraussetzungen nach der TA-Lärm sind schon deshalb nicht gegeben, weil in den Unterlagen der Vorhabenträgerin weder die Vorbelastung noch die Gesamtbelastung dargestellt sind.**

2.5.2.5.2 Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA-Lärm

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA-Lärm ist die Zusatzbelastung durch das betrachtete Vorhaben irrelevant, wenn

„die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet“.

Allein die von Ultramet künftig ausgehende Belastung wird die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschreiten. Und zwar ganz erheblich – um in der Regel 4 bis 6 dB(A). Zur Gesamtbelastung – die nach dieser Regelung die zu betrachtende Größe ist – sagt die Antragstellerin nichts.

2.5.2.5.3 Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm

Eine Irrelevanz der von Ultramet ausgehenden Lärmbelastungen wäre nach dieser Regelung nur dann gegeben, wenn

„die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Nur dann wäre der von Ultramet zu erwartende Lärmbeitrag nicht kausal und insoweit rechtlich irrelevant. Für Ultramet gilt jedoch das Gegenteil: Das Vorhaben wird maßgeblich dazu beitragen, dass die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Und zwar ganz erheblich – um in der Regel 4 bis 6 dB(A).

2.5.2.5.4 Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, daß diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.“

So der Wortlaut von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA-Lärm.

Solange die Antragstellerin nicht **dauerhaft sichergestellt** hat – so die Regelung in Abs. 3 S. 1 –, dass tatsächlich hinreichend dicke Leiterseile zum Einsatz kommen werden, kann sie sich nicht auf eine entsprechende Minderungswirkung dickerer Leiterseile berufen!

Zu beachten ist: Der Einsatz **dickerer Leiterseile** wird mit einer **erheblichen Gewichtszunahme** und damit mit erheblich **höheren Anforderungen an die Statik der Tragemasten** verbunden sein. Sollen tatsächlich so dicke Leiterseile zum Einsatz kommen, dass eine maximale Geräuschreduzierung möglich sein wird, wird das andere – insbesondere stärkere und mehr – Masten sowie tragfähigere Fundamente erfordern als heute vorhanden sind. Hierzu finden sich keine hinreichenden Informationen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin.

Die Antragstellerin hat den Einsatz dickerer Leiterseile weder abgesichert, noch überhaupt festgelegt, von **welcher Art und von welcher konkreten Dicke** die zum Einsatz kommenden Leiterseile sein werden. Sie hat nicht nachgewiesen, dass durch den Einsatz bestimmter Leiterseile die **korrekten Richtwerte** – und nicht die von ihr selbst für sich und ihr Vorhaben erhöhten Richtwerte

dazu eingehend oben, C.II.2.5.2.2

sicher und auf Dauer um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten werden.

2.5.2.5.5 Kein Fall nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 f. TA-Lärm

Abs. 4 würde Sanierungsmaßnahmen an der Bestandsanlage voraussetzen. Hierzu hat die Antragstellerin nichts vorgetragen. Auch zu dominierenden Fremdgeräuschen hat die Antragstellerin nichts vorgetragen, so dass auch kein Fall nach Abs. 5 vorliegt.

2.5.2.6 Zwischenergebnis: Verstoß gegen TA-Lärm

In Anhang A.1.3. – Prognosen zu Geräuschen –²⁰⁰ stellt die Vorhabenträgerin dar, dass es in der Nacht

- in Wörsdorf in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“
- in Niedernhausen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“
- in Wildsachsen in einem reinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 41 dB(A)“
- in Wildsachsen in einem allgemeinen Wohngebiet zu Belastungen von „ca. 44 dB(A)“

kommen wird. Hierbei handelt es sich um ganz erhebliche Überschreitungen der Werte nach Nr. 6.1 der TA-Lärm.

Diese Wertüberschreitungen können nicht dadurch „weggewischt“ werden, dass die Vorhabenträgerin

- die jeweiligen gesetzlichen Richtwerte „anpasst“ (C.II.2.5.2.2 = S. 116);
- aus dem Vorhandensein der Bestandsleitung auf eine Gemengelage schließt (C.II.2.5.2.3 = S. 117);
- mit Blick auf die zumindest formell illegale Bestandsleitung eine schutzmindernde Vorbelastung zum Nachteil der betroffenen Anwohner in Anrechnung bringt (C.II.2.5.2.4 = S. 119) und

²⁰⁰ Genauer: Anhang A.1.3.3, Blatt 1.

→ den Emissionsbeitrag von Ultramet als nicht relevant einstuft (C.II.2.5.2.5 = S. 120).

Im **Ergebnis** steht fest: Das Vorhaben kollidiert in ganz erheblichem Umfang mit den in Nr. 6.1 der TA-Lärm festgelegten Richtwerten. Folglich ist es rechtswidrig und nicht zulassungsfähig.

Vor diesem Hintergrund sind die **Ausführungen der Vorhabenträgerin in der Gesamtbeurteilung irreführend!** Die Vorhabenträgerin schreibt:

„Die Prognoseberechnungen haben gezeigt, dass die Immissionsbeiträge des geplanten Vorhabens an den maßgeblichen Immissionsorten die spezifischen Richtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Anhang A.1.3). Somit sind die Immissionsbeiträge des geplanten Vorhabens nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant einzustufen.“

Kapitel 10 – Gesamtbeurteilung, S. 10-11.

Fehlerhaft ist auch der **Umweltbericht** der Vorhabenträgerin, soweit dort (Kapitel 5, 5.4.2.1.2.2, S. 5-209) die Lärmbelastung der Anwohner als unerheblich beiseitegeschoben und auf eine weitere Betrachtung ausdrücklich verzichtet wird.

Wir legen als **Anlage 26a** die

Gutachterliche Stellungnahme zu den schalltechnischen Aspekten in der Bundesfachplanung „Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg; Gleichstrom“

des Herrn Dr.-Ing. C. Maschke vom 15.08.2018 bei. Diese deckt ebenfalls Zweifel an der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin auf und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Unterlagen der Vorhabenträgerin sind nicht geeignet, Einwänden sowie Trägern öffentlicher Belange die akustischen Belastungen im Umfeld der Höchstspannungsfreileitung nachvollziehbar darzulegen.

So werden notwendige Eingangsdaten und Berechnungsmodelle für die längenbezogene Schallleistung nicht offengelegt.

Ist eine Abschätzung der längenbezogenen Schallleistung für die Umschaltoption (ausschließlich Drehstrom-Übertragungssysteme) aus der Literatur noch möglich, so bleibt die Berech-

nung des Regelfalls (gleichzeitige Gleich- und Drehstromübertragung) fachlich vollkommen unklar. Hier sind die Unterlagen der Vorhabenträgerin dringend nachzuarbeiten.

Die Kenntnis der längenbezogenen Schalleistung ist eine notwendige Voraussetzung zur überschlägigen Berechnung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten. Um die jeweiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten berechnen bzw. nachrechnen zu können sind die Sichtentfernungen zur Freileitung (kürzeste Entfernungen) erforderlich. Diese lassen sich grundsätzlich aus der kürzesten Entfernung am Boden zwischen den Immissionsorten und der Achse der Freileitung errechnen²⁰¹, gegebenenfalls auch aus den entsprechenden Koordinaten von Immissionsort und Freileitung. Entsprechende Angaben sind in den Unterlagen der Vorhabenträgerin jedoch nicht verzeichnet. Selbst eine überschlägige Prüfung der Beurteilungspegel ist mit den Angaben in den Unterlagen der Vorhabenträgerin nicht möglich.

Zur Reduzierung der angegebenen Beurteilungspegel wird in den Unterlagen der Vorhabenträgerin die Verwendung von Leiterseilen mit einem größeren Durchmesser angegeben. Mit solchen „dickeren“ Leiterseilen soll eine Pegelminderung von 9 dB erreicht und Konfliktsituationen beherrscht werden. Auf was für ein Leiterseil und mit welchen Abmaßen sich die Vorhabenträgerin bei der Geräuschreduktion von 9 dB bezieht, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Dickere Leiterseile können mit einer erheblichen Gewichtszunahme verbunden sein (> 2.500 kg/km anstatt wie bisher 998 kg/km). Die Frage der statischen Sicherheit bei einem solchen möglichen Lastzuwachs wird in den Unterlagen der Vorhabenträgerin nicht thematisiert. Sollten die Bestandmasten ertüchtigt werden müssen, um die zusätzliche Last sicher zu tragen, so wäre dies zwingend in den Planungsprozess aufzunehmen.

Ebenso hatten wir Herrn Dr. Kühner gebeten, ein Kurzgutachten zu erstellen. Er kommt zu folgenden Schlussfolgerungen.

- Die Zonendarstellung ist für die Innenseite falsch. Eine nähere Beschreibung der Ausbreitungsrechnung nach TA-Lärm fehlt. Lediglich für einen Ort wird ein konkreter Wert benannt, wobei offen ist, wie dieser im Detail bestimmt wurde. Eine detaillierte Darstellung des Standes der Lärmbekämpfung für solche Leitungstrassen fehlt.

²⁰¹ Dazu muss die Höhe der Freileitung und ihr Durchhang bekannt sein bzw. gesetzt werden.

- Die LAI-Hinweise Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, Stand: 01. August 2017, werden weitestgehend nicht berücksichtigt.
- Bereiche, in denen größere Leitungsdurchmesser eingesetzt werden sollen, sind nicht benannt, so dass Betroffene oder die jeweilige Kommune keine Kontrollmöglichkeit haben. Letzteres gilt insbesondere für Bereiche, die nach dem Flächennutzungsplan der Kommunen Wohngebiete ausweisen. Dazu gehört auch eine Angabe zu eventuellen Mehrkosten für die Leitungen mit größerem Durchmesser, um diesbezügliche Abwägungen vornehmen zu können.
- Ebenso fällt auf, dass parallel verlaufenden Stromleitungen nicht berücksichtigt werden.

Zonendarstellung

Herr Dr. Kühner stellt die Schallimmissionsproblematik der Trassenführung anhand der Abbildung 7.2-12 im Hauptdokument, dem Auszug des Regionalen Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain, exemplarisch dar.²⁰² Seitens unserer Mandantschaft wurden wir darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Auszug nicht - wie angegeben - um Hofheim sondern um Hochheim handelt.

Aus dieser Abbildung ist erkennbar, dass sich die Ostgrenze des Trassenverlaufs nach Nordosten kreisförmig ändert, weil die Richtung der Trasse von Süden gesehen zuerst nach Nordosten verläuft und dann nach Nordwesten um ca. 90° abknickt. Die Westgrenze der Trasse macht, wie die Trasse selbst, eine scharfe 90°-Drehung.

Geht man davon aus, dass außerhalb der dargestellten Trasse die Irrelevanzbedingung der TA Lärm erfüllt ist, dann gilt dies nicht für den Bereich des Knicks auf ca. ±500 m vom Eckpunkt in der westlichen Trassengrenze. Unter Vernachlässigung der Luftabsorption steigt der Pegel,

²⁰² Anlage 26b.

der von Hochspannungsleitungen abgestrahlt wird, am inneren Eckpunkt um 2 dB an; bei Einbeziehung der Luftabsorption des Schalls ist der relative Anstieg noch höher.

Das bedeutet, dass die Begrenzung auf der Innenseite bezüglich Lärm unzureichend ist. Selbst in 500 m Entfernung seitlich vom Eckpunkt liegt die Erhöhung noch bei 0.8 dB an der Trassengrenze. Das bedeutet, dass die dargestellten Trassengrenzen bei Änderung der Richtung nicht den Bereich möglicher Lärmkonflikte ausreichend darstellen.

LAI-Hinweise - Gebrauch dickerer Leiterseile

Noch sind in Deutschland keine Hochspannungs-Gleichstrom-(DC)-Leitungen gebaut bzw. vorhandene Trassen entsprechend erweitert worden. Es wird in den Unterlagen der Vorhabenträgerin nicht angegeben, wie die Berechnungen des längenbezogenen Schallleistungspegels durchgeführt wurden. Derzeit existiert dazu lediglich ein Normentwurf (DIN SPEC 8987: 2017-07). Ebenso wird nicht angegeben, auf welcher Berechnungsgrundlage die in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG zitierte Software „Winfield & Sound 2015“ beruht. Der Hinweis der Vorhabenträgerin im Hauptdokument Seite 3-43, 1. Absatz, dass die in die Berechnung einfließenden Parameter dem Anhang A.1.3.5 entnommen werden können, ist falsch. Die Anlage A.1.3 enthält unter der Überschrift „Schallprognosen Methodik“ lediglich den Hinweis, dass mit einer Höhe des untersten Seils von 21.5 m für eine Aufpunkthöhe von 4.5 m unter dem Seil gerechnet wurde. Weiter wird die Unsicherheit der Berechnung mit 1 dB genannt, und dass Abschirmungen nicht einbezogen wurden. Über die elektrischen Feldstärken an den Leiteroberflächen oder deren Durchmesser existiert keine Angabe. Lediglich im Anhang B.1.4, Seite 2, findet sich unter der Rubrik „Geräuschemissionen“, „dass bei **Bedarf** Leiterseile mit großem Durchmesser eingesetzt werden“. „Bei einer Verwendung von Leiterseilen mit 3 cm gegenüber 2 cm (Anhang B.1.4 Seite 2 von 6 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG) ergibt sich eine mögliche Reduzierung um ca. 9 dB“.

Es bleibt völlig offen, an welchen Orten von dieser Möglichkeit bei der vorgesehenen Bestandstrasse Gebrauch gemacht werden soll!

Die untere Seilhöhe an den Masten beträgt nach Anhang A.1.3 ca. 40 m. Nach Anlage A.1.3.4, Blatt 6, ergibt sich im Bereich der Masten eine mittlere Höhe aller Leitungen von 51 m, die am tiefsten Punkt dann ca. 31 m erreicht. Letzteres hätte eine grobe Abschätzung der

Schallausbreitung über größere Entfernungen erlaubt, wie dies auch in den LAI-Hinweisen gefordert wird. In den Unterlagen der Vorhabenträgerin finden sie hierzu aber keine Angaben.

Die Ausbreitungsrechnung nach TA Lärm hat nach DIN EN ISO 9613-2, Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, 1999-10 zu erfolgen (so auch das Hauptdokument A2.2 letzter Absatz). Allerdings ist diese Norm auf Höhen unter 30 m in der Anwendung begrenzt (siehe DIN EN ISO 9613-2 Abschnitt 9). Dieses Problem hat bei Windkraftanlagen zum so genannten Interimsverfahren geführt (siehe LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.6.2016). Die Berücksichtigung der Emissionshöhen in Bezug auf die DC-Leitungen ist nicht näher erläutert, so dass eine entsprechende Überprüfung nicht möglich ist. Offen ist, wie damit bei der Prognose umgegangen wird.

Es ist weder eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der Berechnung des längenbezogenen Schalleistungspegels noch die zugehörige Ausbreitungsrechnung in den Unterlagen der Vorhabenträgerin zu finden, wie sie nach den LAI-Hinweisen, Seite 8, 4. Aufbau von EMF- und Schallgutachten, 1. Absatz, gefordert ist. Im Anhang A.1.3.1, Blatt 3, wird für einen Immissionsort, der direkt unter der Trasse liegt (siehe Anhang A.1.3.1, Blatt 5), ein Beurteilungspegel von 48 dB(A) benannt, der einen Tonzuschlag enthält (wahrscheinlich 3 dB). Stromtrassen sind Linienschallquellen. Das bedeutet, dass der Schallpegel in erster Näherung proportional $10 \log(r/r_0)$ abnimmt ($r_0 = 1$ m und r der senkrechte Abstand zur mittleren Höhe der Leitungen). Geht man überschlägig von einer Emissionshöhe wie oben erläutert von 40 m und schallhartem Boden aus, dann beträgt der Immissionspegel in 500 m Abstand circa 11 dB weniger. Das bedeutet, dass der Pegel bei gerader Trassenführung am Rande des Trassenkorridors bei 37 dB(A) liegt und damit 2 dB über dem Richtwert nach TA Lärm und 8 dB über der Irrelevanzschwelle von 29 dB(A) für WR-Gebiete.

Parallel verlaufende Stromleitungen

Auffällig ist, dass die Vorhabenträgerin bei der Lärmermittlung nicht berücksichtigt, dass noch andere Stromtrassen zu ihrer Vorhabentrasse parallel verlaufen (Bilder **Anlage 26c**).

Aus den Bildern in der Anlage wird erkennbar, dass z. B. die untere Stromtrasse bei Kettig (Anhang A.1.3.1, Blatt 5) von der Vorhabenträgerin dargestellt wird, die obere dagegen nicht.

2.5.3 26. BImSchV

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist zwingend und insoweit auch trassenrelevant!²⁰³

Die von Energieleitungen ausgehenden betriebsbedingten elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Immissionen fallen in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Energieleitungen sind als sonstige ortsfeste Einrichtungen zwar Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG. Da Energieleitungen im Anhang 1 zur 4. BImSchV aber nicht aufgeführt sind, zählen sie nach deren § 1 Abs. 1 S. 1 nicht zu den nach § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Folglich sind Energieleitungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hinsichtlich der von den Leitungen ausgehenden elektrischen und elektromagnetischen Immissionen werden diese Anforderungen durch die 26. BImSchV konkretisiert.²⁰⁴

2.5.3.1 Fehlende Betriebsarten, fehlende Gesamtbetrachtung

Oben (C.II.2.5.1 = S. 113) wurde bereits dargelegt, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der von den Leitungen künftig ausgehenden Emissionen voraussetzt, dass das Vorhaben mit Blick auf seine Spezifika – **Hochspannungsgleichstromleitung, Hybridleitung und Umschaltp-tion** – insgesamt untersucht und rechtlich bewertet wird. Eine sektorale Betrachtung – sei sie ausschließlich auf das neue Leitungssystem „Ultranet“ bezogen oder auf nur eine Betriebsart von Ultranet (entweder Gleichstrom oder Wechselstrom) – ist ungenügend. Alle Betriebsmodi

²⁰³ Durner in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß (Fn. 159), Kap. 102 Rn. 66.

²⁰⁴ BVerwG, NVwZ 2018, 332 Rn. 19.

müssen in ihrem jeweiligen Zusammenwirken mit dem Wechselstrombetrieb der Bestandsleitung erfasst, dargestellt und gewürdigt werden.

Folgende Betriebskombinationen stehen im Raum:

Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet in 380-kV-Gleichstrombetrieb
Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet in 380-kV-Wechselstrombetrieb
Bestandsleitung Wechselstrombetrieb	in	380-kV-	Ultranet im Umschaltmodus

Dieser Vorgabe ist die Vorhabenträgerin nicht gerecht geworden. Sie hat sich darauf beschränkt, die Auswirkungen getrennt zu behandeln:

„Gleich- und Wechselfelder unterliegen keiner gemeinsamen Summationsbewertung, so dass die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte für Gleich- und Wechselfelder getrennt nachzuweisen ist.“

Kapitel 3 – Beschreibung des Vorhabens, S. 3-34 f.

Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung zum Immissionsschutzrecht – insbesondere bei der Gesamtlärmbetrachtung –, dass selbst dort, wo es keine allgemein anerkannten Berechnungsmodelle für Immissionsgesamtbelastungen gibt (etwa für die Summation von Fluglärm, Straßenverkehrs- und Gewerbelärm), **Gesamtabschätzungen** vorzunehmen sind. Das bloße Fehlen allgemein anerkannter Berechnungsmodelle stellt keine Rechtfertigung dafür da, Immissionsgesamtbelastungen nicht in die rechtliche Vorhabenprüfung einzubeziehen.

In diesem Sinne jetzt unlängst das Bundesverwaltungsgericht – und auch noch ausdrücklich zu Ultranet:

„Sollte die Ultranet-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden, würden in einem Hybridsystem eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies bedingt eine Überlagerung von schwingenden

und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss.“

BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11/17 – juris, Rn. 34.

Damit steht als **Ergebnis** fest: Die Untersuchung der Vorhabenträgerin zu den elektrischen und magnetischen Feldern ist infolge der **sektoralen Betrachtungsweise** der Vorhabenträgerin **ungenügend**. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht durchgeführt werden.

2.5.3.2 Rechtlicher Maßstab für Gleichstromanlagen

Zunächst – und nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin in erster Linie – soll es sich bei dem Vorhaben um eine **Gleichstromanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 26. BImSchV** handeln. Von dem Anlagenbegriff erfasst werden aber nicht nur die Leitung i.e.S., sondern auch alle Anlagen, die zur Umspannung oder zur Umrichtung von Gleichstrom im Rahmen des Vorhabens gehören.²⁰⁵

Nach **§ 3a der 26. BImSchV** sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. der in Anhang 1a zu § 3a 26. BImSchV genannte **Grenzwert der magnetischen Flussdichte** nicht überschritten wird, sowie
2. **Wirkungen** wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, **vermieden** werden.

Dabei sind – so § 3a S. 3 26. BImSchV ausdrücklich – **„alle relevanten Immissionen“** zu berücksichtigen. **Hierzu zählen auch die von der mit Drehstrom betriebenen Bestandsleitung ausgehenden Immissionen!**

²⁰⁵ Vgl. *Rebentisch* in: Feldhaus, BImSchG, Bd. 3, 2. Aufl., Stand: April 2017, 26. BImSchV, § 1 Rn. 19.

So ausdrücklich das Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11/17 – juris, Rn. 34:

„Sollte die Ultranet-Leitung auf dem Gestänge der planfestgestellten Leitung mitgenommen werden, würden in einem Hybridsystem eine Gleich- und mehrere Wechselstromleitungen parallel geführt. Dies bedingt eine Überlagerung von schwingenden und stehenden elektromagnetischen Feldern, deren Zusammenwirken in der Planfeststellung bewältigt werden muss. ... Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei Gleichstromanlagen alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Felder von Wechselstromanlagen. Die Regelung soll Situationen erfassen, in denen Hochspannungsgleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) auf dem gleichen Mast wie 50-Hz-Leitungen geführt werden (BR-Drs. 209/1/13 S. 5). Der Verordnungsgeber geht damit davon aus, dass die Überlagerung von elektromagnetischen Feldern von Gleich- und Wechselstromleitungen in Hybridsystemen in einer späteren Planfeststellung für eine Gleichstromleitung bewältigt werden kann.“

Fachlicher Hintergrund dieser Rechtsprechung ist:

- technisch-physikalisch: mehrere Felder führen immer zu Überlagerungen (Superpositionsprinzip),
- dies führt auf Grund der Überlagerung zu neuen Maximalwerten der elektrischen und magnetischen Felder,
- für die biophysikalischen Wirkungen sind die Maximalwerte relevant,
- es ist in der Toxikologie Standard, die Wechselwirkung verschiedener Noxen zu betrachten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Im Fall der Superposition von Feldern ist dieses Grundlagenwissen der Technik und der Physik.

Nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu **minimieren**. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG – die 26. BImSchVwV.

2.5.3.2.1 Einhaltung des Grenzwerts für die magnetische Flussdichte – Gesamtbetrachtung

§ 3a enthält das für Gleichstromanlagen maßgebliche Schutzniveau. So darf der in Anhang 1a genannte **Grenzwert der magnetischen Flussdichte** nicht überschritten werden (§ 3a S. 1 Nr. 1 26. BImSchV). Der Grenzwert beträgt **500 Mikrottesla (μT)**.

Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 3a S. 2 26. BImSchV ist dabei nicht nur das magnetische Feld in den Blick zu nehmen, das von Ultramet – also der neuen HGÜ-Leitung – ausgehen wird. Ebenfalls einzubeziehen sind die magnetischen Felder der **Bestandsleitung** (§ 3a S. 2 26. BImSchV; **Gesamtbetrachtung!**). Das heißt die von Ultramet *und* der Bestandsleitung *insgesamt* ausgehenden magnetischen Felder dürfen insgesamt keine höhere magnetische Flussdichte aufweisen als $500 \mu\text{T}$.²⁰⁶

Diese **Gesamtbetrachtung** hat die Vorhabenträgerin **nicht angestellt**. Wie sich aus Anhang A.1.2.3 – etwa Blatt 1 – ergibt, ist die Vorhabenträgerin bei der getrennten Betrachtung der verschiedenen Leitungen in ihren jeweiligen Netzbetriebsmodi stehen geblieben.

Durch die Superposition elektromagnetischer Wellen kommt es zu Immissionen, über die keine Erfahrungen vorliegen. Der Sachverhalt der Superposition elektromagnetischer Felder ist aber von grundlegender technischer und physikalischer Bedeutung und darf deshalb nicht unberücksichtigt bleiben.

Im **Ergebnis** ist festzuhalten: Die Prognosen der Vorhabenträgerin zu elektromagnetischen Feldern – Anhang A.1.2. – sind unzureichend. Die **rechtliche gebotene Gesamtbetrachtung** wurde entgegen § 3a S. 2 26. BImSchV **nicht angestellt**. Auf dieser Grundlage kann das Bundesfachplanungsverfahren nicht geführt werden.

2.5.3.2.2 Zu wenige Immissionsorte

In ihrer Prognose zu elektromagnetischen Feldern – Anhang A.1.2 der Unterlagen – hat die Vorhabenträgerin viel zu wenige Immissionsorte untersucht. Über den gesamten Verlauf der

²⁰⁶ *Rebentisch* in: Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, Band 3, Stand: 02/2015, 26. BImSchV, § 3a Rn. 8.

rund 110 km langen Leitung durch viele Ortschaften meint sie, den rechtlichen Anforderungen durch die (fehlerhafte) Untersuchung von **vier Immissionsorten** Rechnung tragen zu können. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 3a S. 1 vor Nr. 1 26. BImSchV. Danach sind alle Orte im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu untersuchen, „*die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind*“. Über den gesamten Streckenverlauf sind das mehr als eine „Handvoll“ Orte.

Auch ein weiterer Aspekt streitet für die Untersuchung **weiterer Immissionsorte**: Die **Abwägung** des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten**.

„Denn bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. ... die Abwägung des Schutzes vor elektromagnetischer Strahlung ist ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Dieser Belang ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.“

BVerwGE 148, 353 Rn. 38 f.

Vor diesem Hintergrund ist es zu kurz gegriffen, wenn die Vorhabenträgerin meint:

„Wenn nachweislich die Grenzwerte bei der den Trassenverlauf nächstgelegenen Siedlungsannäherung bereits unter der Leitung eingehalten werden, kann demzufolge auf eine Betrachtung von potenziellen Immissionsorten mit gewissem seitlichen Abstand zur Leitung verzichtet werden, um die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV durch das geplante Vorhaben im Rahmen der Bundesfachplanung beurteilen zu können.“

Kapitel 3, S. 39.

Damit schneidet die Einhaltung der Grenzwerte die Betrachtung nicht einfach ab – so aber die Vorhabenträgerin. Vielmehr ist die Belastung der Menschen auch unterhalb der Grenzwerte zu erfassen.

2.5.3.2.3 Vermeidung indirekter Effekte

Nach § 3a S. 1 Nr. 2 26. BImSchV müssen an allen Orten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, selbst bei höchster betrieblicher Auslastung „*Wirkungen wie Funkentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden*“. Nach Satz 2 sind dabei alle relevanten Immissionen – vorliegend also insbesondere die mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Bestandsleitung (vgl. BT-Drs. 17/13421, S. 12) – mit zu berücksichtigen. Somit ist auch in diesem Zusammenhang eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen – indirekte Effekte durch Ultranet und Bestandsleitung (§ 3a S. 2 26. BImSchV; **Gesamtbetrachtung!**).

„Für den Ausschluss von Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, ist in der Regel eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung der statischen elektrischen Felder notwendig.“

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, 2014, S. 27.

In den Unterlagen der Vorhabenträgerin findet sich keine Darstellung dazu, dass indirekte Effekte ausgeschlossen, zumindest aber aufgrund spezifischer Schutzmaßnahmen minimiert würden. An keiner Stelle setzt sich die Vorhabenträgerin mit möglicherweise entstehenden Raumladungswolken auseinander.

Im Gegenteil: Die Vorhabenträgerin bleibt bei der Diagnose der Problematik (Kapitel 5, S. 40, Rn. 5.2.1.1.1.6) stehen:

*„Die beim Betrieb einer **Freileitung** auftretenden **Teilentladungen** an den Leiterseilen (Koronaeffekt) führen zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden. Weiterhin können durch die während des Betriebs auftretenden Teilentladungen bei **sehr hohen Feldstärken** in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierte Luftmoleküle und ggf. geladene Aerosole entstehen. Diese Wirkung tritt beim Betrieb einer Freileitung auf unabhängig davon, ob eine neue Leitung gebaut oder eine bestehende Leitung genutzt wird.“*

Oder (Kapitel 5, S. 48):

„Die durch Koronaentladungen an den Leiterseilen erzeugten Luftionen können sich an unter Umständen gesundheitsschädlichen Aerosolen in der Umgebungsluft anla-

gern. Es bestehen Hypothesen, dass solche geladenen Schadstoffe unter anderem beim Einatmen verstärkt adsorbiert werden und dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugen könnten.“

2.5.3.2.4 Minimierungsgebot

Die Vorhabenträgerin hätte zumindest darstellen müssen, dass sie in der nachfolgenden Planfeststellung grundsätzlich in der Lage ist, für jeden Ort im Einwirkungsbereich ihres Vorhabens die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder zu minimieren. Da nach § 4 Abs. 2 S. 2 26. BImSchV das Nähere hierzu in der 26. BImSchVVwV geregelt ist, hätte die Vorhabenträgerin ein dieser Verwaltungsvorschrift genügendes allgemeines **Minimierungskonzept** vorlegen müssen.

Im Einzelnen:

Bei der Errichtung von Gleichstromanlagen

*„sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem **Stand der Technik** unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im **Einwirkungsbereich** zu minimieren.“*

§ 4 Abs. 2 S. 1 26. BImSchV.

Stand der Technik im Sinne des Immissionsschutzrechts ist

„der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

§ 3 Abs. 6 BImSchG.

Zur Konkretisierung der verordnungsrechtlichen Vorgaben in § 4 Abs. 2 26. BImSchV wurde im Februar 2016 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (**26. BImSchVVwV**) erlassen.²⁰⁷

Als **Einwirkungsbereich** definiert die VwV in Nr. 2.5 den Bereich,

„in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.“

Der Einwirkungsbereich ist sowohl von anlagenbezogenen als auch insbesondere von topographischen Faktoren (Hanglage, Bebauung und Bewuchs) abhängig (Nr. 3.2.1.2 26. BImSchVVwV). Nach Nr. 3.2.2 26. BImSchVVwV soll der Bewertungsabstand für eine Gleichstrom-Freileitung 35m betragen.

Maßgeblicher Minimierungsort ist nach Nr. 2.11 26. BImSchVVwV

„ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.“

Als **schutzwürdige Gebäude oder Grundstücke** kommen demnach insbesondere

- Wohnungen,
- Krankenhäuser,
- Schulen,
- Kindergärten,
- Kinderhorte,
- Spielplätze oder
- ähnliche Einrichtungen

in Betracht. Darüber hinaus sind nach Nr. 2.11 26. BImSchVVwV – **bestimmungsunabhängig** – auch **alle Gebäude oder Gebäudeteile** geschützt, die zum **nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen** bestimmt sind.

²⁰⁷ BAnz AT 03.03.2016 B5.

Dabei ist – wie im Anwendungsbereich von § 3a 26. BImSchV – von einer **Gesamtbetrachtung** auszugehen.

„Wird auf bestehendem Gestänge eine neue Leitung mitgeführt ..., bezieht sich das Minimierungsgebot nur auf diese mitgeführte Leitung, sofern die bestehende Leitung nicht ihrerseits wesentlich geändert wird. Hierbei ist unbeachtlich, ob sich Spannungsebene und Frequenz der Leitungen unterscheiden. Bei der Minimierung der neuen Leitung sind jedoch die Felder der bestehenden Leitung mit zu berücksichtigen.“

Nr. 3.1 letzter Abs. 26. BImSchVVwV.

Als **Minimierungsmaßnahmen** kommen nach Nr. 5.1 26. BImSchVVwV folgende Maßnahmen in Betracht:²⁰⁸

- Abstandsoptimierung, Nr. 5.1.1.1 26. BImSchVVwV;
- Elektrische Schirmung, Nr. 5.1.1.2 26. BImSchVVwV;
- Minimieren der Seilabstände, Nr. 5.1.1.3 26. BImSchVVwV;
- Optimieren der Mastkopfgeometrie, Nr. 5.1.1.4 26. BImSchVVwV;
- Optimieren der Polanordnung, Nr. 5.1.1.5 26. BImSchVVwV.

Ergebnis: Vor diesem Hintergrund hätte die Vorhabenträgerin ein zum Schutz aller im vorliegenden Vorhaben betroffenen schutzbedürftigen Orte im Einwirkungsbereich ihres Vorhabens – unter Einbeziehung der Bestandsleitung – ein **Minimierungskonzept** vorlegen müssen. Bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung **muss feststehen, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für jeden denkbaren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Minimierung durchzuführen.** Indem die Vorhabenträgerin kein entsprechendes Minimierungskonzept vorgelegt hat, sind ihre **Unterlagen ungenügend. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.**

²⁰⁸ Nicht in Betracht kommen alternative Ausführungsarten wie Erdkabel statt Freileitung oder alternative Trassenführung; Nr. 3.1 Abs. 3 26. BImSchVVwV.

2.5.3.3 Rechtlicher Maßstab für Niederfrequenzanlagen

In Abweichung vom Bundesbedarfsplan beabsichtigt die Vorhabenträgerin, das neue Leitungssystem nicht nur im Gleichstromnetzbetrieb zu führen, sondern auch auf Wechselstromübertragung umschalten zu können – Umschaltoption.

Dazu bereits eingehend oben, C.II.2.1.2 = S. 88; C.II.2.5.1 = S. 113.

Insoweit muss das Vorhaben auch den Vorgaben der 26. BImSchV an Niederfrequenzanlagen genügen!

Freileitungen sind nach § 3 Abs. 2 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der Grenzwert für die elektrische Feldstärke nach Anhang 1a der 26 BImSchV nicht überschritten wird. Der **Grenzwert** für die **elektrische Feldstärke** beträgt bei der üblichen Frequenz von 50 Hertz **5 kV/m**. Der in Anhang 1a für die **magnetische Flussdichte** festgelegte Grenzwert von 200 μT darf dabei nur zur Hälfte ausgeschöpft werden – somit gilt ein Grenzwert von **100 μT** .

Nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV ist auch insoweit – Umschaltoption, d. h. Drehstrombetrieb sowohl auf dem Ultrahochspannungs-Leitungssystem als auch auf dem Bestands-Leitungssystem – eine **Gesamtbetrachtung** anzustellen. Hier scheint die Vorhabenträgerin eine Gesamtbetrachtung angestellt zu haben – vgl. Anhang A.1.2.3, Blatt 1. Sie hat die Gesamtbetrachtung aber nicht erläutert. Sie hat auch nicht dargestellt, ob sie geprüft hat, ob weitere Anlagen nach § 3 Abs. 3 26. BImSchV in die Betrachtung einzubeziehen sind – etwa die Bahnstromfernleitung.

Ein **Vermeidungskonzept** nach § 3 Abs. 4 26. BImSchV legt die Vorhabenträgerin genau so wenig vor, wie ein **Minimierungskonzept** nach § 4 Abs. 2 26. BImSchV. Auch insoweit gilt:

Bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung muss feststehen, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für jeden denkbaren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Vermeidung bzw. Minimierung durchzuführen. Indem die Vorhabenträgerin **kein entsprechendes Vermeidungs- und auch kein Minimierungskonzept vorgelegt hat, sind ihre Unterlagen ungenügend**. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 3 26. BImSchV normiert ein Überspannverbot für Niederfrequenzanlagen. Da die Vorhabenträgerin im vorliegenden Bundesfachplanungsverfahren einen konkreten Leitungsverlauf innerhalb ihres Vorschlagskorridors darstellt, muss sie für diesen Leitungsverlauf auch nachweisen, dass dieser Leitungsverlauf nicht gegen das Überspannverbot verstößt. Diesen Nachweis hat sie bislang nicht geführt! Sie hat eine Vielzahl von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, „übersehen“ (C.I.2.2.2.1.2). Auszugsweise seien hier genannt:

- Theißtalschule im Trassenkorridorsegment 01-073.²⁰⁹
- Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen im Trassenkorridorsegment 01-077.²¹⁰
- Berghof Familie Eger, Landwirtschaftlicher Betrieb und Pferdepenion (Genehmigung nach § 35 BauGB).²¹¹

Insoweit sind die Unterlagen der Vorhabenträgerin erneut unvollständig und schließen es aus, dass auf dieser Grundlage eine positive Entscheidung in der Bundesfachplanung getroffen werden kann.

2.5.3.4 Zwischenergebnis: Verstoß gegen 26. BImSchV

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin kollidieren in mehrfacher Hinsicht mit den zwingenden Vorgaben der 26. BImSchV. Zunächst hat die Vorhabenträgerin, die nach § 3a S. 2 26. BImSchV erforderliche Gesamtbetrachtung für die Hybridbetriebsvariante – Gleichstromnetzbetrieb auf dem Leitungssystem Ultratnet in Kombination mit Wechselstromnetzbetrieb auf dem Bestandsleitungssystem – nicht vorgenommen (C.II.2.5.3.2.1 = S. 134). Die Vorhabenträgerin hat für den gesamten Korridorverlauf über rund 110 km genau vier Immissionsorte untersucht – und das obwohl der Korridor durch mehrere Ortslagen führen soll (C.II.2.5.3.2.2 = S. 134). Für keinen der möglichen und von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Betriebszustände (C.II.2.5.3.1 = S. 130) findet sich ein Nachweis, dass die Vorhabenträgerin in der nachfolgenden Planfeststellung auch tatsächlich in der Lage sein wird, für je-

²⁰⁹ C.I.2.2.2.1.2.2 sowie 2. der **Anlage 23**.

²¹⁰ C.I.2.2.2.1.2.4 sowie 4. der **Anlage 23**.

²¹¹ C.I.2.2.2.1.2.8 (Ziffer 6b).

den denkbaren Leitungsverlauf innerhalb des jetzt festzulegenden Trassenkorridors eine effektive Vermeidung bzw. Minimierung durchzuführen. Das Überspannverbot gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV für den Betrieb des Ultranet-Leitungssystems im Wechselstromnetzbetrieb ist nicht gewährleistet (C.II.2.5.3.3 = S. 140).

2.6 Erdverkabelung – kein Erdverkabelungsverbot infolge des fehlenden „E“

Die Annahme aus dem Umstand, dass das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans nicht mit einem „E“ gekennzeichnet ist, folge, dass dieses Vorhaben zwingend als Freileitung zu errichten sei, ist falsch!

Zwar gilt: Vorhaben des Bundesbedarfsplans zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die mit einem „E“ gekennzeichnet sind, „sind“ gemäß § 2 Abs. 5 BBPlG

„nach Maßgabe des § 3 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern“.

Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, Vorhaben, die nicht mit einem „E“ gekennzeichnet sind, dürften nicht als Erdkabel errichtet werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Frage, die im Rahmen des fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebots zu beantworten ist.

3. Abwägungsfehler

Ein Trassenkorridor, dem überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, darf nach § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG nicht bestimmt werden. Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Selbstverständlichkeit. Zweck dieser Norm ist es vielmehr klarzustellen, dass es sich bei der Entscheidung der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung – wie im Rahmen der Planfeststellung – um eine Entscheidung mit materiellem Planungscharakter handelt.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung mit Blick auf die Bestimmung des Trassenkorridors für ein „Abgewogensein“ der im Einzelfall konfligierenden Interessen und Belange zu sorgen und eine insgesamt verhältnismäßige Korridorbestimmung zu gewährleisten hat.

Hierzu hat die Bundesnetzagentur die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit diese Abwägung von Relevanz für die Bestimmung des Trassenkorridors ist. Hieraus ergeben sich folgende rechtliche Maßstäbe für die materielle Bundesfachplanung:

- Gebot der Konfliktbewältigung (C.II.3.1);
- Prüfung alternativer Trassenkorridore (C.II.3.2);
- Abwägungsdirektiven (C.II.3.4);
- Abwägung als Auffangebene (C.II.3.5).

Dabei typischer Fehler: Verwechslung Sichtweise der abwägenden Behörde mit nachträglich kontrollierendem Gericht.

3.1 Gebot der Konfliktbewältigung

Die Behörde hat den Kreis der abwägungsrelevanten Belange **grundsätzlich weit** zu ziehen. Maßstab für die Zusammenstellung der abwägungsrelevanten Belange ist das **Gebot der Problem-/Konfliktbewältigung**: Grundsätzlich müssen *alle* durch das Vorhaben geschaffenen bzw. ihm sonst zurechenbare Probleme und Konflikte in der das Verfahren abschließenden Entscheidung gelöst bzw. austariert werden.²¹² Dementsprechend sind grundsätzlich alle insoweit relevanten Gesichtspunkte von der entscheidenden Behörde in den Blick zu nehmen. Hierzu zählen u. a. die heutige Gesamtbelastung (C.II.3.1.1) und kommunale Belange der betroffenen Kommunen und die Belange unserer Mandantin (C.II.3.1.2).

3.1.1 Heutige Gesamtbelastung in der SUP

Eine ordnungsgemäße Abwägung wird es erforderlich machen, dass die Bundesnetzagentur Erwägungen zur Vorbelastung anstellt. Unter anderem unter C.I.2.2.4 haben wir dargelegt,

²¹² Zum Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen des Planfeststellungsrechts: *Rubel*, Über Weser und Elbe zum Flughafen Frankfurt – Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Planfeststellungsrecht, DVBl 2013, 469 (471); BVerwG, Urt. v. 01.07.1999 – 4 A 27.98, BVerwGE 109, 192 (201); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, BVerwGE 139, 150 (161, Rn. 50).

dass sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der SUP nur unzureichend mit den derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltproblemen bzw. der Vorbelastung auseinandergesetzt hat. Ohne Ermittlung dieser Aspekte wird der Bundesnetzagentur eine ordnungsgemäße Abwägung nicht gelingen.

3.1.2 Belange des Rheingau-Taunus-Kreises

Bei der Abwägungsentscheidung sind zudem die Belange des Rheingau-Taunus-Kreises zu berücksichtigen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist circa 811 km² groß, hat circa 186.000 Einwohner und liegt im Westen Hessens. Die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung²¹³ verläuft im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises u. a. über die Gemarkungen Hünstettens, Idsteins und Niedernhausens.

Im Trassenkorridor bzw. schutzgutspezifischen Untersuchungsraum befinden sich folgende Schulen des Rheingau-Taunus-Kreises:

Schulen im Bereich Ultranet Trasse	
Ort und Schule	Kennzeichnung
<u>Idstein</u>	
Taubenbergsschule, Schöne Aussicht 52	blaues Viereck
Limesschule, Seelbacher Straße 37-39	blaues Viereck
<u>Niedernhausen</u>	
Theißtalschule, Lenzhahner Weg 11	blaues Viereck
<u>Wallrabenstein</u>	
Rabenschule (Grundschule) und Gesamtschule, Auf der Weid	blaues Viereck

²¹³ Nach der Legende z. B. in Karte B.2.1.2.1 als grüne Linie dargestellt.

<u>Wörsdorf</u>	
Wörsbachschule, Jahnstraße 12	blaues Viereck

Pläne, in denen diese Schulen eingezeichnet sind, legen wir als **Anlage 27** bei. Wir weisen nochmals darauf hin, dass Schulen Orte zum dauerhaften Aufenthalt sind (C.I.2.2.2.1.1) und so in den Unterlagen gemäß § 8 NABEG darzustellen sind.

3.2 Prüfung alternativer Trassenkorridore

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG sind Gegenstand der Prüfung in der Bundesfachplanung auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren ist gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NABEG Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung. Hierbei handelt es sich um ein zentrales Element der Bundesfachplanung. Die alternativen Trassenkorridore werden geprüft und gewichtet und es wird sich für eine Vorzugsvariante entschieden.²¹⁴

Unter C.I.2.2.1 haben wir dargelegt, dass die Vorhabenträgerin aufgrund der unzutreffend angelegten Maßstäbe eine unzureichende Alternativenprüfung gemäß § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG a.F. durchgeführt und einen unzureichenden Umweltbericht vorgelegt hat. Auch in Bezug auf § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG meint die Vorhabenträgerin, für die Entscheidung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen komme es entscheidend darauf an, ob sich Alternativen aufdrängen.²¹⁵ Hiermit versucht die Vorhabenträgerin, der Bundesnetzagentur einen unzutreffenden Maßstab vorzugeben. Der Maßstab für das behördliche Prüfprogramm lautet: Alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten sind zu berücksichtigen. Hierfür reicht es gerade nicht aus, wenn sich die Planungsbehörde von vorneherein allein auf die Berücksichtigung sich „aufdrängender“ Alterna-

²¹⁴ De Witt in: ders./Scheuten, NABEG, 2013, § 5 Rn. 27.

²¹⁵ Seite 4-3 und 4-4 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

tiven beschränkt.²¹⁶ Die jeweilige Untersuchungstiefe hängt vor allem vom Grad der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange ab; je schwerwiegender die Beeinträchtigung anderer Belange ist, umso weitgehender sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung. Das gilt auch für Alternativen, die sich nicht „auf den ersten Blick“ anbieten oder aufdrängen. Wird eine unter Umständen vorzugswürdige, weil öffentliche und/oder private Belange weniger stark beeinträchtigende Alternative nicht erkannt oder vorzeitig ausgeschieden, liegt ein Abwägungsmangel vor.²¹⁷ Die Ausführungen der Vorhabenträgerin, u. a. im vorgezogenen Alternativenvergleich, und die Unterlagen gemäß § 8 NABEG ermöglichen der Bundesnetzagentur keine Alternativenprüfung, die den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG entspricht. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenalternativen aufgrund der im Folgenden aufgezeigten unzutreffenden Annahmen und unvollständigen Erwägungen zu früh abgeschichtet. So hat sie bei Anwendung der allgemeinen Planungsgrundsätze und vorhabenbezogenen Planungsziele für Ultramet die Rechtswidrigkeit der Vorbelastung (C.II.3.2.1), die Auswirkungen der Umschaltoption (C.II.3.2.2), ein weiteres Planfeststellungsbedürfnis (C.II.3.2.3) und bei der von ihr präferierten Alternative entstehende Kosten (C.II.3.2.4) unberücksichtigt gelassen. Im Einzelnen:

3.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze und Vorhabenbezogene Planungsziele für Ultramet; Nichtberücksichtigung der Rechtswidrigkeit der Vorbelastung

Die allgemeinen Planungsgrundsätze²¹⁸ (z. B. „keine Querung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen“ und „keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, im Hinblick auf Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen“) zielen durch den Zusatz „außer bei Bestandsleitungen“ sämtlich darauf ab, dass die Nutzung der Bestandsleitung bzw. des entlang dieser „gezogenen“ Trassenkorridors als einzige ernsthaft in Betracht kommende Alternative verbleibt. Diesen Ansatz verfestigt die Vorhabenträgerin durch die „vorhabenbezogenen Planungsziele für Ultramet“,

²¹⁶ *Appel* in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl. 2014, Band 1 Halbband 2, § 5 NABEG Rn. 113; ebenfalls für einen „großzügigen Maßstab“: *Sangenstedt/Salm* in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl. 2017, § 7 NABEG Rn. 23.

²¹⁷ BVerwG, Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15/02, BVerwGE 117, 149 (160).

²¹⁸ Seite 4-5 f. Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

wonach zuvörderst die „Nutzung bestehender Freileitungen“ Ziel der Planung ist.²¹⁹ Dies verleitet die Vorhabenträgerin im Rahmen der gesamten Unterlagen gemäß § 8 NABEG zu der Annahme, die Auswirkungen seien unproblematisch, sofern die Bestandsleitung genutzt werde.²²⁰

Diese Erwägungen führen bei der Vorhabenträgerin zu der Erkenntnis:

„Der anhand der allgemeinen Planungsgrundsätze durchgeführte Vergleich der Trassenkorridore bzgl. der in den Korridoren vorhandenen sensiblen Raum- und Nutzungsstrukturen ergibt insgesamt gesehen eine größere Planungsfreiheit für die Alternativen 2a und 2b westlich des Rheins. Dem steht entgegen, dass die vorhabenbezogenen Planungsziele und -grundsätze in diesen Alternativen nur in geringem Umfang umgesetzt werden können. Dies relativiert deutlich die Vorteile dieser Alternativen bzgl. der Planungsfreiheit (geringere Anteile von Flächen mit Raumwiderständen), da bei Nutzung einer Bestandsleitung die bestehende Raumsituation nicht verändert wird und somit die dort vorhandenen Raumwiderstände auch nicht zum Tragen kommen.“²²¹

Somit meint die Vorhabenträgerin, die Planungsfreiheit sei zugunsten der Nutzung der Bestandstrasse „zu opfern“. Unter B. haben wir dargelegt, dass die Bestandsleitung zumindest formell rechtswidrig ist. Im Rahmen des letzten Ausbaus Ende der 2000er-Jahre war die dort durchgeführte Errichtung des 2. Leitungssystems bereits planfeststellungsbedürftig.

Diese formelle Rechtswidrigkeit entkräftet die Argumente der Vorhabenträgerin zugunsten des von ihr präferierten Trassenkorridors erheblich. Diese Umstände sind unbedingt in die Abwägung einzustellen.

3.2.2 Nichtberücksichtigung der Auswirkungen der Umschaltoption

Unter C.II.2.1.2 haben wir dargelegt:

- Die über den Bundesbedarfsplan hinausgehende **Umschaltoption** der Leitung kann sogar die eigentliche, vom Gesetzgeber vorgesehene **Übertragungsfunktion gefährden**.

²¹⁹ Seite 4-6 Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

²²⁰ Hinsichtlich des Lärms: A. und C.II.2.5.2.4; hinsichtlich der Bebauungspläne: C.II.2.3.2.1.1.

²²¹ Seite 1-6 und 4-40 f. Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

- Aufgrund der Neuartigkeit und fehlenden Erprobung der Umschaltmöglichkeit können – nach Meinung der Vorhabenträgerin (!) – **Totalausfälle** nicht ausgeschlossen werden.
- Die Vorhabenträgerin rechnet aufgrund der Umschaltmöglichkeit nicht nur mit Totalausfällen der Leitung selbst – sie sieht auch negative Rückwirkungen auf die Netzstabilität insgesamt.
- Um trotz der infolge einer Umschaltung des Netzbetriebs von Wechsel- auf Gleichstrom oder von Gleichstrom auf Wechselstrom nicht auszuschließenden Totalausfälle „jederzeit einen sicheren Systembetrieb zu gewährleisten, müssten in einem solchen Fall aller Voraussicht nach marktbezogene Maßnahmen nach § 13 EnWG (wie z.B. Eingriffe in die Stromerzeugung in Kraftwerken) ergriffen werden.“
- Die **Umschaltoption** ist – auch aus Sicht der Vorhabenträgerin (!) – **nur** deshalb **notwendig, weil das Vorhaben in der Vorschlagstrasse geführt werden soll**.

Würde die Vorhabenträgerin – wie vom Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan vorgesehen – ihr Vorhaben als reine Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung an anderer Stelle errichten, wäre der Einbau einer Umschaltoption überhaupt nicht notwendig, da auf dem heutigen – dann von der Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung unberührten – Mastensystem bereits zwei Wechselstromübertragungssysteme installiert sind. Um den Wechselstromnetzbetrieb zu ermöglichen, müsste die Vorhabenträgerin nur das heute nicht genutzte – zweite – Wechselstromübertragungssystem einschalten – sie müsste aber nicht die neue HGÜ-Leitung auf Wechselstrombetrieb umschalten. Sie könnte die neue HGÜ-Leitung an anderer Stelle als Erdkabel errichten – so wie auch alle anderen HGÜ-Vorhaben des Bundesbedarfsplans als Erdkabel.

Diese Umstände sind unbedingt in die Abwägung einzustellen. Bei Wegfall der Umschaltoption würde zudem – anders als bisher – das vorhabenbezogene energiewirtschaftliche Planungsziel „Ermöglichung einer Umschaltoption zur **Unterstützung der Systemstabilität** durch einen temporären Drehstrombetrieb“²²² nicht völlig konterkariert werden.

²²² Seite 4-6 Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument), Hervorhebung durch Verfasser“.

3.2.3 Nichtberücksichtigung eines weiteren Planfeststellungsbedürfnisses

Die Vorhabenträgerin ist hinsichtlich der Alternativenprüfung auch deshalb von völlig falschen Prämissen ausgegangen, weil ihr Vorhaben – bei Nutzung der bestehenden Masten – tatsächlich nur in Verbindung mit mannigfaltigen erheblichen baulichen Eingriffen (Masterhöhungen, -verstärkungen und der Errichtung neuer Masten, dem Einbau von Konvertern im Multiterminalbetrieb usw.) zu realisieren wäre. Folglich muss auch die Bestandsleitung (das heute bereits bestehende und mit 380-kV-Wechselstrom betriebene Leitungssystem) in erheblichem Umfang geändert werden. Diese Änderung der Bestandsleitung ist für sich selbst genommen planfeststellungsbedürftig. Hierzu finden sich jedoch weder Planungen noch Erläuterungen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin. Diese mit dem Vorhaben verbundene weitere planfeststellungsbedürftige Maßnahme an der bestehenden Leitung ist ein für die Alternativenprüfung maßgeblicher Gesichtspunkt. Die Änderung der Bestandsleitung ist nämlich bei allen anderen Alternativen nicht notwendig. Überhaupt kann die „Umschaltoption“ vollständig wegfallen, wenn die Vorhabenträgerin ihr Vorhaben an anderer Stelle realisiert und die heutigen Bestandsleitungssysteme nutzt.

3.2.4 Keine zuverlässige Beurteilung der Preisgünstigkeit aufgrund unvollständiger Berücksichtigung entstehender Kosten

Die Vorhabenträgerin führt die nach ihren Berechnungen niedrigeren Kosten der Alternativen 1a und 1b als Argument gegen die Alternativen 2a und 2b an. Hierbei lässt sie jedoch die Kosten außer Betracht, die bei der von ihr präferierten Ausführung (Bestandsleitung; Umschaltoption; damit einhergehende Umbauarbeiten) entstehen werden. Unter C.II.1.2 haben wir dargelegt, dass es zweifelhaft erscheint, dass gerade die Alternative die für die Energieverbraucher letztendlich kostengünstigste sein soll, die einen Umbau des Mastensystems erforderlich macht. Diese Umstände sind unbedingt in die Abwägung einzustellen.

3.2.5 Fazit

Der vorgezogene Alternativenvergleich der Vorhabenträgerin ist ungeeignet, um der Bundesnetzagentur eine den Anforderungen des § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG entsprechende Abwägungsentscheidung zu ermöglichen. Wesentliche Gesichtspunkte sind nicht enthalten bzw. die Unterlagen gemäß § 8 NABEG sind schlicht unvollständig. So lässt die Vorhabenträgerin Probleme, die mit der von ihr präferierten Lösung zwangsläufig einhergehen, – bewusst oder unbewusst – gänzlich unbeachtet. Infolge dessen ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu früh abgeschichtet und demzufolge nicht in der gebotenen Weise untersucht hat. Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin aufzufordern, die linksrheinischen Alternativen eingehend zu überprüfen und die Prüfung zu dokumentieren. Auf der derzeitigen Grundlage ist eine rechtmäßige Entscheidung im Rahmen der Bundesfachplanung nicht möglich.

3.3 Vorzugswürdige Alternativen Rheingau-Taunus-Kreis

3.3.1 Alternativen 2a und 2b – linksrheinische Trassen

Unter C.II.3.2.5 wurde dargestellt, dass die beiden linksrheinischen Alternativen zu Unrecht so frühzeitig abgeschichtet wurden.

Die Bundesnetzagentur hat die Vorhabenträgerin bei einer Fortsetzung der Bundesfachplanung aufzufordern, zu den beiden linksrheinischen Alternativen eine umfassende Prüfung durchzuführen und es nicht bei einer summarischen Auswirkungsprognose zu belassen.

Auch bei den linksrheinischen Alternativen handelt es sich im großen Maß um die Nutzung von Bestandstrassen mit dort verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen, so dass dem Bündelungsgebot Rechnung getragen wird. Die Vorhabenträgerin führt selbst aus, dass linksrheinisch weit weniger Menschen und Raumwiderstände betroffen sind. Im Vergleich zur Variante 2b (linksrheinisch) werden für die Variante 1b (Bestandstrasse) 4.495 weniger Raumwiderstände ermittelt. Auffällig ist, dass die Anzahl der Raumwiderstände bei Überspannungen und bei Siedlungsräumen rechtsrheinisch doppelt so hoch ist wie linksrheinisch. Im Zuge einer Alternativenprüfung ist zu ermitteln, ob im Vergleich zur rechtsrheinischen

Bestandstrasse auch auf den linksrheinischen Trassen relevante Mehrkosten aufgrund von Maßnahmen zur Lärminderung notwendig werden würden. Solche sind derzeit nämlich nicht zu erkennen.

Im Übrigen überrascht der Hinweis der Vorhabenträgerin, dass bei einer Verwirklichung der linksrheinischen Alternativtrassen die **bestehenden Leitungen** östlich des Rheins erhalten bleiben sollen, „da ein Bedarf für die hier bereits existierenden Leitungen weiterhin gegeben“ sei.²²³ Aktuell wird eine Wechselstromleitung nicht genutzt und diese soll nach den Vorstellungen der Vorhabenträgerin durch eine Gleichstromleitung mit Umschaltoption auf Wechselstrom ersetzt werden. Der Bedarf für **zwei** Wechselstromleitungen wird hierüber von der Vorhabenträgerin nicht ausreichend belegt.

3.3.2 Autobahnparallele (erdverkabelt)

Gemeinsam mit den Städten Eppstein und Idstein sowie den Gemeinden Hünstetten und Niedernhausen wird **die Prüfung** einer Alternativtrasse parallel zur Bundesautobahn A3 vorgeschlagen. Auch hier wird dem Grundsatz der Bündelung entsprochen. Dabei bietet es sich an, hier eine umfassende und zukunftsweisende Erdverkabelung durchzuführen und dabei sukzessiv die bestehenden Freileitungen in den einzelnen Kommunen abzubauen. Wie oben unter C.II.2.6 festgestellt, besteht kein gesetzliches Verbot zur Erdverkabelung. Im Rahmen des fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebots ist festzustellen, ob die Erdverkabelung in Betracht zu ziehen ist. Der Main-Taunus-Kreis wie auch die Städte Hofheim am Taunus und Hochheim am Main schließen sich dieser Forderung an, diese Alternative als ernsthaft in Betracht zu ziehend zu untersuchen.

Die bisherigen Äußerungen der Vorhabenträgerin zum erhöhten Flächenbedarf bei der Baustelleneinrichtung und zur Einschätzung der Kosten bei einer Erdverkabelung überzeugen angesichts der ansonsten bestehenden flächendeckenden gesetzlichen Verpflichtung zur Erd-

²²³ Kapitel 4.2.2 Seite 4-14 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument)

verkabelung nicht. Nach Auskunft von HessenMobil kann die Erdverkabelung bis auf 2,50 Meter entlang an die Autobahn herangeführt werden.²²⁴

Die gegenüber einer Freileitung erhöhten Kosten der Erdverkabelung würden in die Netzentgelte einfließen und so von der Allgemeinheit der Stromnutzer getragen werden. An dieser Stelle ist es gerechtfertigt, dass die betroffenen Bewohner im Idsteiner Land, die schließlich auch die Mehrkosten der Erdverkabelung an den anderen Nord-Süd-Trassen mit zu tragen haben, nicht ihre Gesundheit und den Wert ihrer Grundstücke für minimal geringere Netznutzungskosten durch eine neuartige, nach Eigeneinschätzung der Vorhabenträgerin gefährliche und in Bezug auf die elektromagnetischen Auswirkungen „unbekannte“ Hybridleitung mit Umschaltoption aufs Spiel setzen müssen.²²⁵

Die Wegeführung Alternativtrasse zwischen Hünstetten-Wallrabenstein bis kurz hinter Eppstein ist beigefügt (**siehe Anlage 29**). Ebenso sollte geprüft werden, ob und inwieweit die südliche Fortsetzung einer derartigen Alternative unter Einbeziehung der Belange der weiteren betroffenen Städte in Betracht gezogen werden kann.

3.3.3 Kleinräumige Verschwenkungsvorschläge der Kommunen

Die betroffenen Kommunen Hünstetten, Idstein, Niedernhausen aber auch Eppstein und Hofheim tragen – teils unter Mitwirkung der Vorhabenträgerin - kleinräumige Verschwenkungslösungen vor. Diese Vorschläge würden dazu beitragen, dass dem Mindestabstandsgebot zur Wohnbebauung entsprochen wird und das Vorhaben deutlich konfliktfreier realisiert werden könnte.

Bei einer Beachtung der Verschwenkungslösungen könnten die bestehenden Zerschneidungen und Beschränkungen in den Kommunen, die die Bestandsleitung verursacht, planerisch aufgelöst werden.

²²⁴ Bestände der Bechsteinfledermaus wären bei einer Leitungsführung parallel zur A3 nicht betroffen (**Anlage 28**).

²²⁵ Es liegen erste Hinweise vor, dass sich der Kaufpreis der Grundstücke in der Umgebung der Bestandsleitung der Vorhabenträgerin aufgrund der Unsicherheit bei den gesundheitlichen Belastungen verringert.

3.4 Abwägungsdirektiven

3.4.1 Trennungsgebot, § 50 S. 1 BImSchG

Die Vorhabenträgerin missachtet das Trennungsgebot des § 50 S.1 BImSchG.

Der in § 50 BImSchG verankerte Grundsatz der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen gibt als Abwägungsdirektive nicht nur vor, dass störungsträchtige Nutzungen von schutzbedürftigen Gebieten möglichst abzurücken sind, sondern auch, dass umgekehrt störungsempfindliche Nutzungen nicht in ein bereits vorbelastetes Gebiet hineingeplant werden sollen. Als Abwägungsdirektive steht der Trennungsgrundsatz im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sondern kann gegenüber anderen gewichtigen Belangen zurücktreten²²⁶ Dies bedeutet lediglich, dass dem immissionsschutzrechtlichen Abstandsgebot des § 50 BImSchG **nicht unbedingt** der Vorrang einzuräumen ist.²²⁷

Die Vorhabenträgerin stellt dagegen die Anwendbarkeit der Abwägungsdirektive unter den Vorbehalt der Realisierung des Planungsziels der Nutzung der Bestandsleitung und schließt damit die Möglichkeit aus, dass dem immissionsschutzrechtlichen Abstandsgebot des § 50 BImSchG **überhaupt** der Vorrang eingeräumt werden kann. Die erforderliche Einzelfallprüfung, ob von einer räumlichen Trennung abgesehen werden kann, wird hierüber abgeschnitten.

3.4.2 Verstoß gegen das Abwägungsgebot – Bündelungsgebot – Gebot der Nutzung vorhandener Trassen/Bestandsleitung

Ziel einer Bündelung ist es, dass sich hierüber die Belastungen verringern. In der Regel können neue Leitungen besonders schonend verwirklicht werden, wenn sie in einem bestehenden Trassenraum errichtet werden. Daher bietet sich auch die Prüfung der linksrheinischen Trassen und eine entlang der BAB A3 bzw. der ICE-Strecke liegende Alternative an. Überhaupt nicht angesprochen wird, ob bzw. inwieweit die anderweitigen Stromleitungen im Idsteiner Land zur Begründung einer Alternativtrasse hätten mit einbezogen werden können.

²²⁶ Vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris, Rn. 25

²²⁷ Wohlshohl/Scheuten in: de Witt/Scheuten, NABEG Kommentar, § 2 Rn. 42

Die Vorhabenträgerin sieht hier eine besonders intensive Form der Bündelung vor, nämlich den Zubau einer Gleichstromleitung auf einer bestehenden Freileitung mit einer Wechselstromleitung. Wir haben an den verschiedenen Stellen aufgezeigt, dass die Erwartung, dass hierüber die Zusatzbelastungen geringer werden, in der konkreten Ausgestaltung nicht eintreten kann.

Daher schätzen wir auch die Schlussfolgerung des Herrn Staatsministers Al-Wazir in einem Schreiben vom 18.07.2018 an den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises²²⁸ eher kritisch ein, wonach die Abstandsvorgaben des LEP nicht anwendbar seien, da die hier vorgenommene Bündelung der Vorgabe entspricht, möglichst gebündelt Höchstspannungsleitungen in Trassenkorridoren zu führen.

Die Raumbeanspruchung wird gegenüber dem Ist-Zustand deutlich größer. Gesundheitliche Gefährdungen sind nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin nimmt die Überbündelung nicht wahr, die mit der erstmaligen Errichtung der Hybridleitung mit Umschaltoption bei Nutzung der Bestandsleitung entsteht. So wäre in vielen Fällen wieder eine Masterhöhung erforderlich. Dies obwohl den Bewohner in der Vergangenheit wahrheitswidrig zugesagt wurde, dass eine Masterhöhung nicht erforderlich wäre. Hinzukommen die heute unbekanntenen Belastungen an Lärm und elektromagnetischen Feldern durch die Hybridleitung.

Die Vorhabenträgerin verstößt gegen das Abwägungsgebot, da sie die Abwägung verkürzt. Sie verkennt, dass sie nicht auf der Grundlage von allgemeinen und vorhabenbezogenen Planungszielen allein die Vorhabentrasse begründen kann, sondern dass stets die Begutachtung des Einzelfalls ergeben muss, ob die Gesamtbelastung einem Gebiet noch zugemutet werden darf.²²⁹ Der Vorhabenträgerin obliegt es zwar, vorhabenbezogene Planungsziele zu definieren. Dies geschieht auch, indem sie die Nutzung der Bestandsleitung als vorhabenbezogenes Planungsziel definiert.²³⁰ Faktisch hat sie aber die Nutzung der Bestandsleitung zum allgemeinen Planungsgrundsatz erhoben, der das Abwägungsgebot verkürzt, in dem sie die sonstigen Planungsgrundsätze stets unter dem Vorbehalt stellt, dass diese nur dann beachtlich sind, wenn

²²⁸ Schreiben des Herrn Staatsministers Al-Wazir an den Herrn Landrat Frank Kilian vom 18.07.2018 (**Anlage 30**).

²²⁹ Pleiner, Überplanung von Infrastruktur, 2015, S. 281. mit Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13 – Rd. 54 (zit. nach juris).

²³⁰ Seite 4-23 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Hauptdokument).

die Bestandsleitung genutzt wird. Die Prüfung, ob die Gesamtbelastung einem Gebiet noch zugemutet werden darf, wird so abgeschnitten.

3.5 Abwägung als Auffangebene

3.5.1 Immissionsschutz unterhalb der zwingenden Grenzwerte

3.5.1.1 Lärm

Erwägungen zur Planrechtfertigung sowie zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit zwingendem Recht setzen sich in der Abwägung fort. Auch ein Vorhaben, das geeignet ist, die von einem Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele zu erreichen (Planrechtfertigung!²³¹), kann durchaus Gefahr laufen, unausgewogen zu sein. Entsprechendes gilt für ein Vorhaben, das alle einschlägigen zwingenden Vorschriften - dies ist hier nicht der Fall - einhält. In der Abwägung sind somit auch Lärmimmissionen zu berücksichtigen, die unterhalb zwingender Grenzwerte liegen. Zu all dem enthalten die Unterlagen der Vorhabenträgerin keine belastbaren Ausführungen²³². Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht rechtsfehlerfrei durchgeführt werden.

3.5.1.2 EMF

Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV werden akute thermische Wirkungen und Wirkungen auf z.B. Implantate ausgeschlossen – mehr nicht! Insbesondere die biophysikalischen und gesundheitlichen Wirkungen der Strahlung müssen dargestellt, bewertet und im Rahmen der fachplanungsrechtlichen Abwägung mit dem Recht der Betroffenen auf Gesundheit und körperliche Integrität in Ausgleich gebracht werden.

Wenn die Vorhabenträgerin jedoch insoweit schreibt,

²³¹ Zur fehlenden Planrechtfertigung aufgrund der Abweichungen vom Bundesbedarfsplan C.II.2.1.

²³² Zur unzureichenden Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F. im Rahmen der SUP bzw. des Umweltberichts: C.I.2.2.4.

„Wie sich diese Felder auf Menschen auswirken, untersuchen Wissenschaftler schon seit Langem. Bislang konnten sie aber keinen Zusammenhang zwischen elektrischen oder magnetischen Feldern im Bereich von Freileitungen und einer Beeinträchtigung der Gesundheit nachweisen.“

Amprion, Informationsbroschüre zu Ultranet, Stand: September 2016, S. 17; abrufbar unter:
https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Ultranet/Downloads/Amprion_Ultranet_Projektbroschuere_160818.pdf

so ist das *nicht* zutreffend!

Vgl. stattdessen *Wolff*, Hochspannungsleitungen – biophysikalische Aspekte, 2018; **Anlage 31**.

Mit Blick auf das hier zu prüfende „Hybridvorhaben“ kommt hinzu:

Durch die **Überlagerung von Drehstrom- und Gleichstromnetzbetrieb** wird es zu Immissionen kommen, über die **keine belastbaren Erfahrungen** vorliegen. Gleichstromübertragungsleitungen werden in Deutschland bisher ausschließlich als Seekabel betrieben. Zwar sollen die statischen magnetischen Felder von Gleichstromübertragungssystemen biologisch weniger wirksam sein als die von Drehstromleitungen. Sind jedoch **Oberwellen** zu berücksichtigen, kommen gegebenenfalls HF-Felder dazu. Inwieweit Oberwellen auftreten, hängt von der Technik der Umrichterstationen ab. Gleichwohl teilt die Vorhabenträgerin nicht mit, welche Technik insoweit realisiert werden soll und wie wirksam die vorgesehenen Oberwellenfilter sein werden. Die bisher genutzten netzgeführten Umrichter werden zu Immissionen durch oberwellenhaltige statische Magnetfelder in den Wohngebieten entlang der Trasse führen.

Zu all dem enthalten die Unterlagen der Vorhabenträgerin keine belastbaren Ausführungen²³³. Auf dieser Grundlage kann die Bundesfachplanung nicht rechtsfehlerfrei durchgeführt werden.

3.5.2 Erdverkabelung der Alternativen 1a und 1b

Da das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans nicht mit einem „E“ gekennzeichnet ist, besteht im Rahmen des zwingenden Rechts keine Verpflichtung, das Vorhaben in unmittelbarer Anwendung von § 3 BBPlG als Erdkabel zu errichten.

²³³ Zu unzureichende Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens gemäß § 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UVPG a. F. im Rahmen der SUP bzw. des Umweltberichts: C.I.2.2.4.

Dazu näher oben, C.II.2.6 = S. 142.

Vielmehr ist die Frage der Erdverkabelung im Rahmen und nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu beantworten. Hierbei kommen die dem BBPlG zugrundeliegenden Prinzipien zum Tragen (C.II.3.5.2.1). Die für eine Erdverkabelung in Siedlungsnähe streitenden Gründe erfahren weiter eine erhebliche Verstärkung zum einen durch das neue Ziel der Landesplanung (C.II.3.5.2.2) und zum anderen durch die hier vorliegenden extremen Betroffenheiten im Einzelfall (C.II.3.5.2.3). Die Vorhabenträgerin unterliegt hierbei einem doppelten Rechtsirrtum (C.II.3.5.2.4).

3.5.2.1 Prinzipien zur Erdverkabelung nach BBPlG

§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BBPlG lässt sich das folgende allgemeine Prinzip entnehmen:

Höchstspannungsleitungen sollen dann nicht als Freileitungen errichtet werden, wenn die Leitung

- in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines B-Plans oder im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
- in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB liegen.

Für Gleichstromleitungen ist dieses Prinzip strenger umgesetzt als für Wechselstromleitungen. Für Gleichstromleitungen gibt es ein absolutes Freileitungsverbot bei Siedlungsannäherung!

3.5.2.2 Verstärkung durch das Ziel Nr. 5.3.4-5 des LEP

Infolge des neuen Ziels Nr. 5.3.4-5 des LEP

dazu eingehend oben, C.II.2.2.1 = S. 91

und des Grundsatzes G8.1-10 des Regionalplans Südhessen

dazu eingehend oben, C.II.2.2.2 = S. 94

steht fest, dass das Vorhaben in seiner jetzigen Ausgestaltung gegen Raumordnungsrecht verstößt!

- In gar keinem Fall kann das Vorhaben als Freileitung durch die Siedlungsbereiche geführt werden.
- In gar keinem Fall darf das Vorhaben Siedlungsbereiche überspannen.

3.5.2.3 Extreme Betroffenheiten im Einzelfall

Die Vorhabenträgerin will die vorgenannten Mindestabstände zu Wohngebäuden von 400 m bzw. 200 m nicht einhalten. Dann kann das Vorhaben Nr. 2 nach Bundesbedarfsplan im vorliegenden Abschnitt aufgrund des Abwägungsgebots in den Ortslagen aber nur als Erdkabel errichtet werden. Das ergibt sich offenkundig und zwangsläufig aus den nachfolgend genannten Beispielen:

- Mehrfamilienhochhäuser am Lenzhahner Weg bzw. Quellenweg, 65527 Niedernhausen.
- Wohnbebauung an der Willy-Schreier-Straße, 65510 Idstein.
- Wohnbebauung am Hessenring, 65817 Eppstein.

Die beispielhaft aufgezeigten baulichen Anlagen befinden sich in einem Abstand von nur wenigen Metern zur bestehenden Freileitung. Zahlreiche weitere Beispiele ergeben sich aus dem Kartenmaterial der Vorhabenträgerin.

3.5.2.4 Doppelter Rechtsirrtum

Erster Rechtsirrtum: Der Erdverkabelung kann die Vorhabenträgerin nicht entgegenhalten, dass ihr Vorhaben in Abweichung vom Bundesbedarfsplan nicht als Gleichstromleitung, son-

dern als Wechselleitung (Wechsel von Gleichstrom- auf Drehstrombetrieb und umgekehrt auf ein- und derselben Leitung, jeweils verbunden mit Gefahren für die Netzstabilität; C.II.2.1 = S. 88) errichtet werden wird. Im Bundesbedarfsplan ist das Vorhaben Nr. 2 nämlich als Gleichstromleitung und nicht als Wechselleitung festgelegt.

Zweiter Rechtsirrtum: Die Vorhabenträgerin meint, das neue Übertragungsleitungssystem könne nicht als Erdkabel verlegt werden, weil ansonsten die alte Bestandsleitung „darüber“ immer noch als Freileitung betrieben werden würde. Eine Freileitung mit darunter liegendem Erdkabel – so die Vorhabenträgerin – sei aber nicht sinnvoll.

„Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens als Erdkabel würden dagegen die bestehenden Drehstromleitungen auch weiterhin als landschaftsprägende Elemente bestehen bleiben, so dass die Verlegung von Erdkabeln zusätzliche Betroffenheiten ohne Entlastung an anderer Stelle hervorrufen würde.“

Kapitel 3, S. 18 f.

Dem ist entgegen zu halten: Durch notwendig werdende erhebliche Umbauten am Mastsystem ist die damit zwangsläufig einhergehende Änderung der alten 380-kV-Drehstromleitung planfeststellungsbedürftig. Dann ist aber auch für beide Leitungen zu prüfen, ob diese insgesamt in der Erde oder insgesamt auf einer neuen – siedlungsfernen Trasse – geführt werden. Nur auf diese Weise kann dem Ziel des LEP Rechnung getragen werden.

Auf der einen Seite argumentiert die Vorhabenträgerin, das Vorhaben beschränke sich in seinem Umfang auf eine Art „Zubeseilung“ auf bestehenden Masten. Vor allem gehe es um Anpassungen wie Isolatoren und Leiterseiltausch. Auf der anderen Seite geht die Vorhabenträgerin wohl selbst von ganz erheblichen Baumaßnahmen aus. Um beispielsweise jedem „Lärm-Problem“ zu entgehen, schreibt sie lapidar, durch dicke Leiterseile könnten Geräuschreduktionen bis zu 9 dB(A) erreicht werden. Tatsächlich hat sie aber keine Planung mit diesen dicken Leiterseilen erarbeitet. Für derartige Leiterseile scheidet eine bloße Zubeseilung auf alten Masten bereits infolge des enormen Gewichts dieser Leiterseile aus. Dann kann die Vorhabenträgerin der Forderung nach einer Erdverkabelung aber auch nicht entgegenhalten, für den Fall der Errichtung des Vorhabens als Freileitung bliebe im Grunde genommen alles beim jetzigen Zustand. Läge eine belastbare Planung vor, wäre klar, dass auch die alte Bestandsleitung in erheblichem Umfang geändert werden wird (Masterhöhung, Mastverstärkungen, Einbau neuer Masten usw.), was wiederum planfeststellungsbedürftig ist.

Ergebnis: Aufgrund ihres doppelten Rechtsirrtums, sie würde

→ trotz der Ausgestaltung als Wechselleitung und

→ trotz der planfeststellungsbedürftigen Änderung der Bestandsleitung

immer noch ausschließlich das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplans umsetzen, hat die Vorhabenträgerin bislang völlig übersehen, sich im Rahmen der Abwägung mit der Erdverkabelung auseinanderzusetzen. Auch aus diesem Grund kann auf der jetzt vorliegenden Grundlage keine rechtsfehlerfreie Bundesfachplanung durchgeführt werden. Die Bundesfachplanung ist abubrechen und die Vorhabenträgerin aufzufordern, rechtlich fehlerfreie Unterlagen vorzulegen.

D. Stellungnahmen der Fachämter des Rheingau-Taunus-Kreises

In unserem Einwendungsschriftsatz weisen wir auf die nachfolgenden Stellungnahmen der Fachämter des Rheingau-Taunus-Kreises hin:

I. Denkmalschutz

Vorbehaltlich der Abstimmung weiterer Beteiligter (u.a. Landesamt für Denkmalpflege Hessen; Hessen Archäologie), nimmt die Untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die geplante Höchstspannungsanlage quert das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises, explizit die Kulturlandschaft des Untertaunus. Entsprechend der Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 ROG sind nach Absatz 2 historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Dieser Grundsatz gilt auch für die Landesplanung in Hessen.

Nach näherer Betrachtung des geplanten Korridors sind folgende Gebiete betroffen:

Kulturlandschaft „Historische Mühlengassen“

Historische Altstadt der Stadt Idstein

Historischer Ortskern der Gemeinde Wallrabenstein

Weltkulturerbe LIMES

Zu 1: Kulturlandschaft „Historische Mühlengassen“ und „Idsteiner Senke“

Im Untertaunus befinden sich historische Mühlengassen entlang:

des Wörsbachs zwischen Beuerbach und Idstein

des Emsbachs zwischen Waldorf und Esch

des Seelbachs zwischen Niederseelbach und Niedernhausen

des Aubachs zwischen Hennethal und Strinz Margarethä

Zeitweilig arbeiten in diesen Bereichen 11 Mühlen. Heute betrachtet sind diese Mühlenstandorte und –reihungen vielfach noch in ihrer Struktur ablesbar, insbesondere was die Mühltäler und –bäche angeht. Die Mühlgebäude hingegen sind vielfach abgerissen oder verändert worden. Die Wälder des Untertaunus sind durch die Rodungsinseln der hochmittelalterlichen Rodungsphase geprägt. Im östlichen Teil nimmt der Umfang der Offenlandflächen bis zur Idsteiner Senke zu. Bei den erwähnten Strukturen handelt es sich überwiegend nicht um denkmalgeschützte Substanz, sondern um historische Überreste unterschiedlicher Erscheinungs- und Landnutzformen.

Zu 2: Historische Altstadt der Stadt Idstein

Der historische Stadtkern erhielt seine Prägung als Sitz der Grafen von Nassau-Idstein vom 13. bis 18. Jh. Sowohl im herrschaftlichen Bereich mit Schloss und Amtsgebäuden der ehemaligen Burg als auch in der Bürgersiedlung mit Handwerker- und Ackerbürgervorstadt fand gräflicher Repräsentationswille seinen Ausdruck und strahlte auch die bürgerliche Baukunst aus. Die Altstadt erfuhr durch die östlich angelagerte Vorstadt eine Erweiterung. In der Altstadt konzentrieren sich alle bedeutenden öffentlichen und repräsentativen historischen Bauten: Stadtkirche, Rathaus, altes Gymnasium, ehem. Adelshöfe, Gasthäuser und Bürgerhäuser. Durch den bewegten Straßenverlauf auf unterschiedlichem Höhenniveau ergeben sich in der Altstadt malerische Baugruppen. Typische Merkmale sind dekorative Schauffassaden, Erker und Zwerchgiebel und hölzerne Hoftore.

Zu 3: Historischer Ortskern der Gemeinde Wallrabenstein

Gemeinde über dem Wörsbachtal mit einigen repräsentativen Objekten, Kulturdenkmälern: auf einem Felsvorsprung gebauter Burg Wallrabenstein aus dem 14. Jh.; evangelische Peterskirche aus dem Jahr 1705; Hofreite der Burg aus 1706; einige Hofreiten im historischen Ortskern und der Engelsmühle im Wörsbachtal.

Zu 4: Weltkulturerbe LIMES

Der Limes „Grenzweg“ bezeichnet die vom Römischen Reich vom 1. Bis 6. Jahrhundert n. Chr. Angelegten Grenzwälle oder militärischen Grenzsicherungssysteme in Europa, Vorderasien und Nordafrika. Die Grenzanlagen prägten in ihrer fast fünfhundertjährigen Geschichte zahlreiche Kulturlandschaften und bildeten die Keimzellen vieler bedeutender Städte. Die bekanntesten Limes Verläufe sind der Obergermanisch-Raetische Limes in Deutschland, mit 550 km das längste Bodendenkmal Europas. Im Jahr 2005 wurde Limes zum Weltkulturerbe erklärt.

Der Verlauf des Limes wird durch die geplante Höchstspannungsanlage im Bereich zwischen Idstein und Niedernhausen geschnitten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehende Denkmalsubstanz betroffen ist und durch das Vorhaben Kulturdenkmäler im Sinne von §2 Abs. 2 (Bodendenkmal) HDSchG zerstört werden. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Hessen Archäologie ist unmittelbar zu beteiligen. Ein archäologisches Gutachten gemäß § 20 Abs. 1 ist erforderlich.

Fazit:

Idsteiner Land, Idsteiner und Escher Grund als offene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Idsteiner Senke und altbesiedelter Raum mit Idstein als ehemalige Residenzstadt und von OST nach West verlaufender Limes (Weltkulturerbe) werden durch die geplante Höchstspannungsanlage beeinflusst, verändert, möglicher Weise zerstört. Eine gravierendere optische Beeinträchtigung der Altstadt Idstein sowie des historischen Ortskerns der Gemeinde Wallrabenstein kann nicht ausgeschlossen werden.

Zu einer weiteren Beurteilung um mögliche Beeinträchtigung auszuschließen werden genauere Pläne der betroffenen Gebiete (Maßstab 1:500, 1:1000, 1:500) sowie Visualisierungen und ein archäologisches Gutachten gemäß §20 Abs. 1 ist erforderlich.

II. Immissionsschutzbehörde:

Zuständig ist die Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

III. Untere Naturschutzbehörde:

Für den Trassenabschnitt innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises sieht die Planung durchgängig die „Nutzung Bestandsleitung (punktuelle Umbauten)“ vor, damit wird dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und minimierungsgebot des § 15 BNatSchG Rechnung getragen. Es ist aber zu beachten, dass punktuelle Umbauten erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft hervorrufen können. Dies ist im weiteren Verfahrensgang mit zunehmender Detaillierung entsprechend zu prüfen. Da wir den Unterlagen nicht entnehmen können, was genau auf den jeweiligen Maststandort bezogen, mit „punktuellen Umbauten“ gemeint ist, möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere die Zunahme der Masthöhe und Breite **Landschaftsbildbeeinträchtigungen** hervorrufen können. Selbiges gilt für das zusätzliche Neuerrichten von Masten.

Bzgl. des Vorkommens der **Wildkatze** im Gebiet, empfehlen wir die Untersuchung „Verbreitung der Wildkatze an der BAB 3 Idstein-Niedernhausen“ im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahre 2011, zu verwenden.

Weiterhin empfehlen wir dringend die Aktualisierung der **Artdaten**, da diese sich insbesondere im Jahr 2018, nach Vorlage der neuesten Art-Gutachten zum Ende 2017 beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie geändert haben. Weiterhin verweisen wir auf die Ergebnisse des BfN-Vorhaben „Förderung eines Kolonieverbundes der **Bechsteinfleddermaus** im europäischen Populationszentrum. Entwicklung und Umsetzung von effizienten Schutzmaßnahmen zur Integration in die forstliche Bewirtschaftung“ (Förderkennzeichen: 3513 685105). Die Kartierungsergebnisse sowie die Lebensraummodellierung sind beim Projektträger „Naturpark Rhein-Taunus“ anzufordern. Die Bestandstrasse befindet sich inmitten des Projektgebietes.

IV. Untere Wasserbehörde:

Im Anhang D.1.3 Seite 4 und 5 werden die von der Planung betroffenen *Wasserschutzgebiete* aufgeführt. Ebenso ein Auszug der Verbote in Zone II und III des jeweiligen Wasserschutzgebietes. Sollte beabsichtigt werden, Handlungen vorzunehmen, die den Verboten entgegenstehen, empfehlen wir dringend das

„Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Januar 2002)“ bzgl. der notwendigen Verfahrensschritte und ggf. zu beauftragender Zusatzuntersuchungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir als Untere Wasserbehörde orientieren uns bei Vorhabenplanungen insbes. in Zone II von Wasserschutzgebieten (z.B. Einholung einer hydrogeologischen Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) daran.

Auf der Seite 5-55 steht, dass „neue Masten nicht in Oberflächengewässern und deren unmittelbaren Uferbereich errichtet werden“. Da nicht klar dargestellt ist, was mit unmittelbarem Uferbereich gemeint ist, weisen wir auf den im § 23 Absatz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) genannten 10 m *Gewässerrandstreifen* beidseits im Außenbereich hin. Im Innenbereich gelten 5 m. Die im § 23 Absatz 2 HWG i.V.m. § 38 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannten Verbote im Gewässerrandstreifen sind zu beachten.

Baustelleneinrichtungen sind in Zone II von Wasserschutzgebieten sowie im Gewässerrandstreifen möglichst auszuschließen.

Gemäß unserer Prüfung befinden sich derzeit alle Maststandorte, außerhalb von *Überschwemmungsgebieten*. (Ausnahme: zwei Maststandorte am Wörsbach, Zone II des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen II Lohmühle östlicher Ortsrand von Idstein).

Falls es zwingende Notwendigkeiten gibt, Masten oder andere Baulichkeiten innerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verschieben oder neu zu errichten, sind diese hochwassersicher zu verankern.

E. Keine Planfeststellungsfähigkeit von Ultranet

Das Ergebnis der Bundesfachplanung – die Bestimmung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors – ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich. Damit muss das Vorhaben in dem in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridor planfeststellungsfähig sein. Die Alternativen 1a und 1b sind aber nicht planfeststellungsfähig. Folglich können diese Alternativen von vornherein auch nicht in der Bundesfachplanung als raumverträgliche Trassenkorridore bestimmt werden.

Im neu aufzunehmenden bzw. weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ist die Prüfung der Alternativen (hier linksrheinische Alternativen und Autobahntrasse entlang der A3) einzubeziehen. Die Möglichkeit der Erdverkabelung ist in die Abwägung aufzunehmen und nicht per se als „ungesetzlich“ abzulehnen. Zumindest ist die mehrfach, von der Politik gegenüber der Bevölkerung und unserer Mandantin, gemachte Zusicherung, dass Verschwenkungen vorgenommen werden können, zur Absicherung des Mindestabstands zur Wohnbebauung zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kupfer
Rechtsanwalt

Alfred Bauer
Rechtsanwalt

Johannes Kupfer
Rechtsanwalt